

1978

Band XXIX

**AUSZÜGE
DER**

**revue
internationale
de la
croix-rouge**



INTER ARMA CARITAS

GENÈVE
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ
GEGRÜNDET 1863

INHALTSVERZEICHNIS

1978

Band XXIX

ARTIKEL

Y. Sandoz: Der Schutz und die Krankenschwester (Zukünftige Entwicklung im Bereich des humanitären Völkerrechts) . . .	5
Dr. E. Martin: Der Präsident des IKRK und die nationalen Rotkreuzgesellschaften	16
F. von Mülinen: Das Kriegsrecht und die Streitkräfte (I)	22
(II)	38
J.-G. Lossier: Im Dienst des Roten Kreuzes	58
Das IKRK und die Abrüstung	74
Grundregeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts	90
D. Schindler: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Menschenrechte (I)	93
Hundert Jahre Bulgarisches Rotes Kreuz	99

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Die Zukunft der Revue internationale de la Croix-Rouge	2
Beweise der Dankbarkeit	9
Internationaler Suchdienst (Arolsen)	10
Das IKRK und die Funkverbindungen	12
Der 150. Geburtstag Henry Dunants	35
Appell des IKRK für die Abrüstung	66
Vier IKRK-Mitarbeiter verstorben	68
Schutz der Katastrophenopfer	85
Inkrafttreten der Protokolle	87
Erklärung des Königreichs der Tonga zur Weitergeltung der Genfer Abkommen	87
IKRK: Ein neues Mitglied des Exekutivrats	87
Erklärung der Republik Djibouti zur Weitergeltung der Genfer Abkommen	103
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Papua-Neuguinea	103
Auszeichnung für Jean Pictet	103

BÜCHER

Pädagogischer Leitfaden des Roten Kreuzes	55
Eine Henry-Dunant Biographie (W. Heudtlass)	71
Der zweite Band der Geschichte des IKRK: « Von Sarajevo bis Hiroshima » (A. Durand)	88
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1978	104

JANUAR-FEBRUAR 1978

BAND XXIX, Nr. 1

**AUSZÜGE
DER**

revue internationale de la croix-rouge

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

Inhalt

	Seite
Die Zukunft der Revue internationale de la Croix-Rouge	2
Der Schutz und die Krankenschwester	5
Beweise der Dankbarkeit	9
Internationaler Suchdienst (Arolsen)	10
Das IKRK und die Funkverbindungen	12
Der Präsident des IKRK und die Nationalen Rotkreuzgesellschaften.	16

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ GENÈVE

DIE ZUKUNFT DER REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

In ihrer Tagung vom Dezember 1977 traf die Vollversammlung des IKRK aus zwingenden finanziellen Gründen eine Entscheidung, die sie sehr bedauerte: die Ausgaben der *Revue Internationale de la Croix-Rouge* von 12 auf 6 pro Jahr zu reduzieren. Daher wird ab Anfang 1978 diese Veröffentlichung nicht mehr monatlich, sondern einmal alle zwei Monate erscheinen.

Im April 1869 beschloss die Konferenz von Berlin die Schaffung eines internationalen Bulletins, das sich ganz besonders dem Hilfswerk für verletzte Soldaten widmen sollte, das die Zentralkomitees verschiedener Länder miteinander in Verbindung bringen sollte und diese von allen offiziellen und anderen Ereignissen in Kenntnis setzen sollte, die für sie von Bedeutung sind. Die Redaktion dieser Zeitung wird dem internationalen Komitee von Genf übertragen... » Die erste Nummer des internationalen Bulletins der Hilfsgesellschaften für verwundete Soldaten war somit geschaffen und erschien im Oktober 1869. 1919 erhielt diese Veröffentlichung einen neuen Titel: Die *Revue Internationale de la Croix-Rouge* und internationales Bulletins der Rotkreuzgesellschaften, die 1955 durch folgenden Titel ersetzt wurde: *Revue internationale de la Croix-Rouge*.

Ab Januar 1948 erschien eine verkürzte Ausgabe in Englisch; ab 1949 eine weitere verkürzte Ausgabe auf Spanisch und ab 1950 eine dritte auf Deutsch. 1961 erschien eine vollständige Ausgabe auf Englisch, gleich der französischen Ausgabe; die vollständige Ausgabe auf Spanisch wurde ab 1976 veröffentlicht.

1977 erschien die *Revue internationale* in drei Hauptausgaben, diese stellt ca 750 Seiten in jeder der drei Sprachen dar und eine verkürzte Ausgabe von ca 220 Seiten. Für das IKRK bedeutet dies eine beträcht-

liche finanzielle Belastung, denn es trägt alle Kosten für diese Veröffentlichung: Redaktion, Übersetzungen, Druck und Verteilung usw.

Das IKRK kennt die Bedeutung, die die *Revue* seit sehr langem in der Rotkreuzwelt gewonnen hat: es ist das offizielle Organ des internationalen Roten Kreuzes, das für die nationalen Gesellschaften die Rundschreiben des IKRK, die die Resolutionen und die Entscheidungen der internationalen Konferenzen herausgibt, sowie Rechnungsaufstellungen der Sonderfonds, deren Erträge bestimmten nationalen Gesellschaften zugewiesen sind, die Listen von Personen, die Ehrenausszeichnungen erhalten, wie die Henry Dunant Medaille oder die Florenz Nightingale Medaille.

Zweitens aufgrund seiner Artikel, seiner chronologischen Ereignisdarstellung und der aus anderen Quellen als denen des Roten Kreuzes stammenden Dokumente, die jedoch in direkter Weise unsere Bewegung interessieren, seiner Darstellung von Büchern und juristischen Werken, ist die *Revue* die einzige Veröffentlichung der Welt, die im humanitären Völkerrecht spezialisiert ist, und die Monat für Monat sich um seine Verbreitung und Entwicklung bemüht. Sie ist somit das einzige Fachblatt des internationalen Roten Kreuzes.

Drittens unterrichtet die *Revue* Ihre Leser über die Aktivitäten des IKRK am Hauptsitz in Genf und in seinen Delegationen in der Welt; wir wissen, dass die Berichte sehr aufmerksam von den Regierungen, den internationalen Stellen und zahlreichen humanitären Organisationen, mit denen das IKRK zusammenarbeitet, gelesen wird. Die *Revue* bemüht sich ebenfalls die Beziehung zu den wichtigsten Aktivitäten der nationalen Rotkreuzgesellschaften herzustellen: den Tagungen und den regionalen Seminaren, den Gründungen von neuen Gesellschaften, den Jubiläen, die alte Gesellschaften begehen, den aussergewöhnlichen Aktivitäten bestimmter Gesellschaften, um so einen Informationsfluss und eine notwendige Verbindung unter ihnen beizubehalten, wie es das alte Bulletin vorsah.

Die *Revue Internationale de la Croix-Rouge*, wie der grösste Teil der Veröffentlichungen dieser Art, kann nur dank eines Mäzenats bestehen und dieses wird nur vom IKRK ausgeübt. Einige zahlenden Abonnenten und Annonzen decken nur einen geringen Teil der entstehenden Kosten; der grösste Teil wird daher vom IKRK getragen. Diese Belastung ist in der gegenwärtigen Lage zu gross geworden, und das IKRK war zu seinem grossen Bedauern gezwungen Sparmassnahmen zu ergreifen, in dem es die Zahl der jährlichen Ausgaben verringerte und die Illustrationen wegfallen liess. Die Redaktion der *Revue* wurde damit beauftragt ihren Lesern, soweit wie möglich, die gleichen Themen wie zuvor, jedoch

in konzentrierter Weise, zu bieten, um somit den hohen Stand dieser Veröffentlichung beizubehalten und seine Funktion als Verbindungsorgan in der Rotkreuzwelt zu wahren.

Es ist jedoch klar, dass die Verminderung um 50%, die der *Revue* auferlegt wurde, eine Leere schaffen wird, die um so spürbarer wird, als die XXIII internationale Rotkreuzkonferenz eine Resolution über die Veröffentlichung des humanitären Völkerrechtes und der Rotkreuzgrundsätzen angenommen hat. Das IKRK kann jedoch nicht mehr allein, ohne Unterstützung von aussen die bedeutende Anstrengung, die es während zahlreicher Jahre in der Veröffentlichung von 4 Ausgaben der *Revue* gemacht hatte, fortsetzen.

Könnten dem IKRK Vorschläge unterbreitet werden, die es ihm gestatten, seine Entscheidung, die es trotz allem für vorübergehend hält, zu widerrufen, würde es diese freudig und dankbar annehmen. Ferner würde es die Stellungnahme seiner Leser zu dieser Frage begrüßen.

Alexandre HAY
Präsident des IKRK

DER SCHUTZ UND DIE KRANKENSCHWESTER

ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNG IM BEREICH
DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

von Yves Sandoz

Die vierte und letzte Tagung der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts hat soeben begonnen. Zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 werden erörtert. Das erste entwickelt das in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht, wobei insbesondere der Zivilbevölkerung ein verstärkter Schutz eingeräumt wird, selbst wenn sie nicht in der Macht des Feindes ist, und gleichzeitig dehnt es den Schutz, der zuvor im wesentlichen dem militärischen Sanitätspersonal vorbehalten war, auf das zivile Sanitätspersonal aus.

Das zweite Protokoll entwickelt das in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Recht, das sich bisher auf einige Grundsätze beschränkte, die in einem allen vier Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel 3 anthalten waren.

Die Krankenschwestern können auf unterschiedliche Weise von diesen Konflikten betroffen werden: ihr eigenes Land kann mit dem einen oder anderen Staat in Krieg stehen, es kann von einer fremden Macht besetzt oder durch einen Bürgerkrieg zerrüttet sein.

Ferner kann es vorkommen, dass die Krankenschwestern in Kriege verstrickt werden, die ihr eigenes Land verschonen: das Sanitätspersonal der Hilfsgesellschaften von an einem Konflikt nicht beteiligten Staaten kann unter gewissen Bedingungen den an dem Konflikt beteiligten Parteien zur Verfügung gestellt werden, um ihnen in ihren sanitären Aufgaben zu helfen.

Wir werden kurz die Rechte und Pflichten der sich in der einen oder anderen Lage befindenden Krankenschwestern überprüfen.

Pflichten der Krankenschwestern

Die Pflichten der Krankenschwestern stehen in engem Zusammenhang mit den Rechten der Verwundeten, der Kranken und der Schiffbrüchigen, um die sie sich kümmern müssen. In diesem Zusammenhang sei zunächst bemerkt, dass die zurzeit erörterten Zusatzprotokolle die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen definieren, und dass der Sinn dieser Ausdrücke weitreichender ist als der übliche: die gebärenden oder schwangeren Frauen, die Neugeborenen und die Gebrechlichen werden ebenfalls als Verwundete oder Kranke betrachtet, vorausgesetzt, dass sie sich jeder feindlichen Handlung enthalten. Die Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen können unter anderem Zivil- oder Militärpersonen sein, da ihr Status als « Verwundeter », « Kranker » oder « Schiffbrüchiger » augenblicklich gegenüber jedem anderen Status den Vorrang hat.

Die Rechte dieser Personen — und folglich die sie betreffenden Pflichten der Krankenschwestern — sind im wesentlichen die folgenden: die Achtung (das heisst, kurz gesagt, das Recht, dass man ihnen nicht weh tut), der Schutz (das Recht, dass man ihnen hilft), die menschliche Behandlung (das Recht, im Rahmen des Möglichen eine ihrem Zustand gemässe Behandlung zu erfahren). An zwei Grundsätze muss im Zusammenhang mit diesen Rechten erinnert werden: die von ihnen betroffenen Personen können nicht darauf verzichten, nicht einmal aus freiem Willen (Unveräusserlichkeit der Rechte); Pflege muss den geschützten Personen ohne religiöse, rassische oder andere Diskriminierung zuteil werden, wobei das einzig ausschlaggebende Moment in der Reihenfolge der Pflegeerteilung die medizinische Dringlichkeit ist (Prinzip der Nicht-Diskriminierung).

Neben den als aktiv zu bezeichnenden Pflichten der Krankenschwestern im Hinblick auf das Recht der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen gibt es auch bestimmte Pflichten, die man als passiv bezeichnen kann. Die Krankenschwester muss nämlich daran denken, dass Vergeltungsmassnahmen gegen die Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen, Gefangenen und die Zivilbevölkerung formell verboten sind, selbst wenn die andere am Konflikt beteiligte Partei ungesetzlichen Druck auf diese Personen ausgeübt hat. Sie wird also unter keinem Vorwand annehmen können, sich an als Vergeltungsmassnahmen ausgeübten Übertreibungen gegenüber von ihr gepflegten Personen zu beteiligen. Sie muss sich sogar mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen wehren.

Die Protokolle sehen auch gewisse grundlegende Garantien vor, die in allen bewaffneten Konflikten für jede Person anwendbar sind, die keinen weiteren Schutz geniesst. Unter diesen Garantien, deren Inhalt

noch erörtert wird, sei das Verbot der Beeinträchtigung der Gesundheit sowie der physischen oder geistigen Integrität und das Verbot jeder dem Interesse des Patienten entgegenstehenden medizinischen Handlung vermerkt. Auch hier ist es Pflicht der Krankenschwester, sich nicht an solchen Handlungen zu beteiligen und, wenn sie es kann, diese sogar zu verhindern. Schliesslich sollen die Krankenschwestern davon Abstand nehmen, die Informationen, die sie bei der Pflege der Personen erhalten, weiterzuleiten.

Rechte der Krankenschwestern

Das Sanitätspersonal geniesst bestimmte Rechte, die zur Pflege der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen unbedingt erforderlich sind und ohne die es seine Aufgabe nicht in zufriedenstellender Weise ausüben könnte. Wie dies auch für vorübergehend eingestellte Personen der Fall ist, geniesst das Sanitätspersonal diese Rechte nur im Einsatz; sie sind folglich nicht an die Person, sondern an die Funktion gebunden.

Wie die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen hat das Sanitätspersonal Recht auf Ansehen und Schutz. Man muss ihm, falls erforderlich, Hilfe zuteil werden lassen, und es muss sich frei dorthin begeben können, wo seine Dienste erforderlich sind, natürlich unter Vorbehalt bestimmter Kontrollmassnahmen und Sicherheitsvorschriften; diese Bewegungsfreiheit wird in den zurzeit erörterten Protokollen auch dem zivilen Sanitätspersonal gewährt. Ferner ist es nicht möglich, das Sanitätspersonal in irgendeiner Weise für die Ausübung einer medizinischen Tätigkeit gemäss der Deontologie, selbst wenn es zugunsten des Feindes wäre, zu bestrafen, da diese Immunität von dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung bei der den Verwundeten und Kranken gewährleisteten Pflege untrennbar ist. Ebenso wird die Pflicht, sich nicht an medizinischen, Tätigkeiten, die dem Kranken schaden, zu beteiligen durch das Recht des medizinischen Personals ergänzt, zu solchen Tätigkeiten nicht verpflichtet zu sein.

Das den Streitkräften angeschlossene Sanitätspersonal darf bei Gefangennahme nicht zurückgehalten werden. Dieses Prinzip lässt für das Personal der Hilfsgesellschaften, das der einen oder anderen Partei zur Verfügung gestellt wurde, keine Ausnahme zu. Das Sanitätspersonal, das einer am Konflikt beteiligten Partei angehört, kann nur dann zurückgehalten werden, wenn seine Dienste für die Pflege der Kriegsgefangenen dieser Partei erforderlich sind. Es wird zu keinen anderen als nur zu seinen medizinischen Aufgaben herangezogen, und sobald seine Dienste

nicht mehr erforderlich sind, wird es entlassen. Wenn die Rechte des Sanitätspersonals in dieser Weise begrenzt sind, so geschieht dies im Interesse der Verwundeten und Kranken, in deren Dienst es steht.

Wenn sich die Beschlagnahme von Krankenhäusern und anderen zivilen Sanitätseinheiten als unumgänglich erweist, so handelt man nach dem gleichen Grundsatz. Wenn die Besatzungsmacht zahlreiche Verwundete hat und die Krankenhäuser des besetzten Gebietes fast leer stehen und das Personal dieser Krankenhäuser unterbeschäftigt ist, werden Krankenhäuser und Personal gemäss dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung eingesetzt, um die Pflege der Verwundeten zu gewährleisten. Aus diesem Grunde wird die Beschlagnahme geduldet, sofern sie der Gesundheit der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten nicht schädlich ist und sofern der medizinische Bedarf der gesamten Zivilbevölkerung gedeckt wird. Sie soll ferner nicht länger dauern, als unbedingt nötig.

Andererseits ist zu bemerken, dass das Sanitätspersonal bestimmte Verpflichtungen hat, die zu den ihm gewährten Rechten in direktem Zusammenhang stehen. Wenn es respektiert werden soll, ist es unerlässlich, dass es zu erkennen ist: daraus ergibt sich die Verpflichtung, ein deutlich sichtbares Erkennungszeichen zu tragen und einen besonderen Personalausweis mit sich zu führen.

Schliesslich beruhen alle dem Sanitätspersonal eingeräumten Rechte auf dem Vertrauen, wie übrigens das gesamte Rotkreuzsystem während der Konflikte. Wenn eine Krankenschwester die Ausführung bestimmter ihren Pflichten fremder Aufgaben annehmen würde — zum Beispiel Spionageaufgaben — würde sie nicht nur ihre Rechte verlieren, sondern auch die Tätigkeit des Roten Kreuzes in Gefahr bringen.

Schlussfolgerungen

Die grossen, die Tätigkeit des Sanitätspersonals bestimmenden Grundlinien im Konfliktfall sind einfach. Der grösste Teil (Respekt, Schutz und Beistand für Verwundete und Kranke, Nicht-Diskriminierung in der Pflege, Verbot von Aktivitäten, die dem Interesse des Patienten zuwiderlaufen) sind überall und zu allen Zeiten gültig. Was die Krankenschwestern angeht, so kann man sicher sein, dass die meisten von ihnen sie anwenden, ohne sie zu kennen: es genügt, dass sie ihr Herz sprechen lassen.

Es ist jedoch notwendig, die Krankenschwestern mit diesen Prinzipien vertraut zu machen, denn es ist für sie von grosser Bedeutung, ihre Rechte und Pflichten zu kennen.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

BEWEISE DER DANKBARKEIT

In einer kurzen Feier hat A. Hay, Präsident des IKRK, mehreren Mitarbeitern des IKRK für ihre lange Tätigkeit im Dienst der Institution seinen Dank ausgesprochen.

Das IKRK hat Jean-Louis Patru für seine dreissigjährige freiwillige Mitarbeit als beratender Apotheker für die pharmazeutische Abteilung seit 1947, die Silbermedaille verliehen.

M. Berthet, G. Bovy, R. Nicati, Ch. de Heney, M. Martin und N. Vecsey, erhielten für 20 Jahre Dienst im IKRK ein Silbertablett.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat sich ebenfalls von André Durand und Albert de Cocatrix, die beide bereits die Silbermedaille erhalten hatten, verabschiedet, da sie das Pensionsalter erreicht hatten. A. Hay hat ihnen für ihre hervorragenden Dienste den Dank des IKRK übermittelt.

Generaldelegierter und Historiker

A. Durand ist 1942 dem IKRK beigetreten. Er war Delegierter in Frankreich, dann in Palästina, wo er schwer verletzt wurde und wurde anschliessend in den Fernen Osten geschickt. Er führte dort zahlreiche Missionen durch: Hong-Kong (1951), Vietnam, Volksrepublik China (1956), Indonesien, Ceylon... 1959 in Rangun übte er als Mittler den Vorsitz der Konferenz der zwei Rotkreuzgesellschaften von Thailand und Nordvietnam zur Rückführung der Vietnamesen aus Thailand, aus und im gleichen Jahr wurde er zum Delegationschef für die Rückführung der Koreaner aus Japan ernannt. Ab 1962 setzte er als Generaldelegierter des IKRK für Asien seine Missionen in verschiedenen Ländern fort: Indonesien, Neu Guinea, Singapur, Malaysia, Japan, Republik Korea und Indochina. Nach seiner Rückkehr nach Genf im Jahre 1970, hat sich Durand in den letzten Jahren mit der Geschichtsschreibung des IKRK befasst. Sein Werk wird bald veröffentlicht werden.

INTERNATIONALER SUCHDIENST (AROLSEN)

Pensionierung des Direktors

Der Direktor des Internationalen Suchdienstes (ITS)¹ Albert de Cocatrix, ist am 31. Dezember 1977 in den Ruhestand getreten.

Er trat im September 1944 in die Dienste des IKRK ein und war Delegierter in Deutschland und im Nahen Osten. 1951 wurde er zum Leiter der Abteilung Mittlerer Osten am Hauptsitz des IKRK ernannt und während dieser Zeit führte er mehrere Missionen für das IKRK im Ausland durch. 1955 ernannte ihn das IKRK zum stellvertretenden Direktor des ITS in Arolsen, dessen Direktor er 1970 wurde. Seit dieser Zeit leitete er als einziger Vertreter des IKRK an der Spitze einer Abteilung, die die Archive der Konzentrationslager verwaltete, sachkundig eine grosse und komplexe Organisation; es ist ihm gelungen, vertrauensvolle Beziehungen mit den Ländern, die an der Arbeit des ITS interessiert waren, aufzubauen und es ist ihm zu verdanken, dass diese Institution heute den Ruf der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit geniesst, wofür ihm das IKRK sehr verbunden ist.

Neuer Direktor

Das IKRK ernannte als Nachfolger von A. de Cocatrix, Philippe Züger, Schweizer, geboren in Zoug im Jahre 1923, Doktor der Rechte der Universität Freiburg (Schweiz), zum Direktor des ITS.

Ph. Züger war zunächst einige Jahre in der internationalen Wirtschaft, dann in der Weltgesundheitsorganisation, den Vereinten Nationen in Afrika tätig und trat 1970 als Delegierter in das IKRK ein. Er führte verschiedene Missionen in Afrika, Asien und im Nahen Osten durch, bevor er in den Dienst der Delegation des IKRK bei den Vereinten Nationen in New York eintrat. Seit Anfang 1977 war Ph. Züger stellvertretender Direktor des ITS in Arolsen.

Eine Veröffentlichung des Internationalen Suchdienstes

Verzeichnis der Haftstätten

Vor seiner Pensionierung hat A. de Cocatrix das Vorwort eines Verzeichnisses der Haftstätten², die in Deutschland, in den besetzten

¹ ITS: Offizielle Abkürzung von «International Tracing Service» — Internationaler Suchdienst.

² Verzeichnis der Haftstätten unter dem Reichsführer-SS. Internationaler Suchdienst, Arolsen, November 1977, 878 S.

Gebieten und in den von ihm abhängigen Gegenden während der Jahre 1933 bis 1945 bestanden, zusammengestellt.

Es handelt sich um ein grosses Werk in drei Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch), das von dem ITS unter Leitung von A. de Cocatrix vorbereitet wurde und das die Informationen zweier ähnlicher früherer Zusammenfassung, einem Katalog der Lager und Gefängnisse in Deutschland und von Deutschland besetzten Gebieten in 3 Bänden, die zwischen 1949 und 1951 erschien, und einer vorläufigen Zusammenfassung der Konzentrationslager von 1969, ergänzt.

Eine systematische Überprüfung einer umfangreichen vom ITS im Lauf dieser letzten Jahre erworbenen Dokumentation, sowie die Zusammenarbeit mit mehreren Archivabteilungen, Behörden, bestimmten Institutionen und Privatpersonen ermöglichten dem ITS seine Kenntnisse hinsichtlich der Haftstätten für den Zeitabschnitt des Zweiten Weltkrieges und der Vorkriegsjahre¹ zu erweitern. Das neue Verzeichnis enthält eine Liste von 618 Haftstätten, die noch nicht in dem alten Katalog vermerkt waren und eine grosse Anzahl bisher nicht veröffentlichter Informationen, Präzisionen, manchmal Änderungen bezüglich der bereits bekannten Haftstätten, der verschiedenen Kategorien, zu denen sie gehörten, der « Aussenkommandos, die von ihnen abhingen, ihre Verwaltung, die Lagerleitung. Trotz der Vielzahl der neu angeführten Dokumente, heisst es in dem Vorwort, könnte man nicht behaupten, dass es sich um ein erschöpfendes Repertoire handle.

Dieses Werk ist vor allem als Beitrag zur historischen Nachforschung gedacht. Es betrachtet sich vor allem als ein humanitäres Instrument im Dienste derjenigen, die in den Konzentrationslagern gelitten haben und die den Beweis der Leiden, durch die sie gegangen sind, benötigen, um eine Wiedergutmachung zu bekommen, die ihnen zusteht.

¹ Der Leser wird auf das Buch von Marc Hillel: « Les archives de l'espoir » (Die Archive der Hoffnung) verwiesen, Ed. Fayard, Paris 1977, 257 S., das eine lebendige und wirklichkeitsnahe Beschreibung der Arbeit des ITS vermittelt.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

DAS IKRK UND DIE FUNKVERBINDUNGEN

Seit langem hatte sich die Notwendigkeit ergeben, dass das IKRK ein eigenes Funkverbindungssystem besitzen muss, das aufgrund der Schnelligkeit und Wirksamkeit der Aktionen sehr wichtig geworden ist. Im Jahre 1959 beschloss die Verwaltungskonferenz der Funkverbindungen, das IKRK mit einem autonomen Funksystem auszustatten, und 1965 nahm in Wien die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz eine ganz allgemein die Funkverbindungen des Roten Kreuzes unterstützende Resolution an.

Seit der Schaffung der Funkstation des IKRK — mit Indikation HBC 88 — im Jahre 1963 und dem Austausch der ersten Botschaften zwischen dem Hauptsitz des IKRK und seiner Delegation im Jemen (1963-64) sind ständig Fortschritte gemacht worden: ¹ Das IKRK steht nun in täglicher Funkverbindung mit seinen verschiedenen Delegationen in der Welt; ferner haben 43 nationale Rotkreuzgesellschaften — dem Beispiel des IKRK Folge leistend — ihr eigenes Funksystem gegründet, entweder zur Weiterleitung von Funkverbindungen untereinander oder für ihren nationalen internen Dienst.

*

In Genf, in Versoix, an einem entlegenen Ort auf dem Land, ca. 10 km vom Hauptsitz des IKRK entfernt, besitzt das IKRK eine Zentralstation für Funksendungen und -empfänge. Diese Station ist mit den Büros des IKRK per Fernschreiber und Telefon verbunden. Eine zweite Funkstelle am Hauptsitz kann dann gebraucht werden, wenn die Zentralstelle in Versoix überlastet ist.

Ferner besitzt das IKRK jetzt eine Werkstatt für kleine Reparaturen und eine Lagerstätte, in der permanent zum Versand bereites Material

¹ Die Internationale Revue hat verschiedentlich die verwirklichten Entwicklungen beschrieben; siehe insbesondere Ausgaben Januar 1971, März und November 1972, März 1975.

aufbewahrt wird. Dieses Material stellt einen Wert von nahezu 500 000 Schweizer Franken dar. Somit ist es dem IKRK möglich, dringend benötigte Delegationen unverzüglich auszurüsten oder beschädigtes Material einer seiner Vertretungen im Ausland auszuwechseln. In Laufe des Jahres 1976 wurden sieben vollständige Radiostationen und ca. 200 Ersatzteile von Genf an das IKRK im Ausland verschickt.

*

Ende Dezember 1976 besass das IKRK 18 Funkausstrahlungs- und -empfangsstationen, von denen 12 in direkter Verbindung mit Genf standen, während die verbleibenden nur durch eine Mittelstation mit Genf in Kontakt waren.

Infolge der Ereignisse im Libanon war es notwendig geworden, zahlreiche Botschaften auszutauschen. Von Genf aus gibt es täglich vier bis sieben Verbindungen mit der Delegation des IKRK in Beirut, drei mit der von Tripoli und zwei mit der von Jounieh. Es gibt auch täglich zwei Verbindungen mit Kairo und Amman, das die für Damaskus bestimmten Botschaften weiterleitet. Alle diese Stationen haben auch untereinander Verbindungen. Sie können ebenfalls mit den Stationen des IKRK in Nicosia und in Jerusalem Verbindung aufnehmen, da diese keinen direkten Kontakt mit Genf haben.

Weiter östlich verfügt das IKRK über eine Funkstation in Rawalpindi (Pakistan), die als Verbindungsstelle zu denen von Neu Delhi und Dacca dient, sowie eine Funkstation in Vientiane, die Botschaften nach Bangkok weiterleiten kann. Von Vientiane aus werden die für die Delegation in Hanoi bestimmten Botschaften weitergeleitet, diese letzte Etappe allerdings per Fernschreiber. Bald wird in Kuala Lumpur eine Station für die in Malaysia installierte regionale Delegation eröffnet werden.

In Afrika verfügt das IKRK über drei Stationen (Lusaka, Salisbury und Nairobi), in Lateinamerika über zwei (Caracas und Santiago de Chile). Eine dritte ist für Guatemala, Sitz einer regionalen Delegation, vorgesehen.

Die Anzahl der zwischen Genf und den Aussenstellen ausgetauschten Mitteilungen beläuft sich für das Jahr 1976 auf 11 871, was insgesamt 768 197 Wörter ergibt. In dieser Ziffer sind die in Ausnahmefällen per Funk geführten Gespräche nicht eingeschlossen.

Der Austauschverkehr von Botschaften innerhalb der Delegationen war noch stärker: 23 739 Botschaften, die insgesamt 800 418 Wörter umfassen.

*

Zur Vervollständigung dieser Angaben sei noch bemerkt, dass das IKRK ebenfalls einen weitgehenden Gebrauch des Fernschreibers mit hauptsächlich den Delegationen macht, die infolge verschiedener technischer Gründe keine Funkstation haben, wie Tel-Aviv, New York, etc. Es wurden ca. 6 200 Botschaften auf diese Weise von Genf entsandt, und die eingehenden Mitteilungen ergeben fast die gleiche Zahl.

*

Das die Funkanlagen bedienende Personal ist relativ gering. In Genf und Versoix verfügt das IKRK für die beiden Empfangs- und Ausstrahlungsstationen, für die Lagerstätte und die Werkstatt, für den Fernschreiber, die Reparaturen und die technische Ueberwachung sowie für die sich daraus ergebende Verwaltungsarbeit über sieben permanente Mitarbeiter, zu denen noch temporäre Mitarbeiter kommen, die zum Beispiel beim Bereitschaftsdienst an Samstagen und Sonntagen aushelfen. Jeder Funkangestellte kann auch den Fernschreiber bedienen und gelegentlich als Buchhalter oder Verwalter arbeiten.

Für seine Missionen im Rahmen der Delegationen im Ausland muss das IKRK häufig Funker aus der Schweiz entsenden. So konnte man 1976 19 Abreisen verzeichnen. Es handelt sich hierbei um Personen, die bereit sind, für eine gewisse Zeitspanne ihre Berufstätigkeit aufzugeben, um in den Dienst des IKRK einzutreten. Unter ihnen gibt es manchmal Funkamateure, deren normale Beschäftigung sehr unterschiedlich von den Aufgaben ist, die sie in der Delegation ausüben, und die aus reiner « Liebe » für das Funkwesen während einiger Monate ausgezeichnete Funker sind. Da in einer Mission die Funkarbeit nicht ihre ganze Zeit ausfüllt, arbeiten sie auch als Buchhalter, Verwalter, Hilfsgüterverteiler oder sogar als Fotografen.

Der Funkdienst des IKRK bemüht sich auch, Funker aus den Ländern ihrer Delegationen selbst einzustellen. So gibt es in Kairo, Jerusalem, Rawalpindi und an andern Orten lokale Funker. Dabei entstehen häufig Sprachprobleme, die zu bewältigen oft schwierig ist, und somit ist es für das IKRK nicht immer leicht, Funker im Ausland einzustellen.

Wenn schliesslich die Funkverbindungen mit einer Station nicht zahlreich sind, übernimmt es jeweils ein Delegierter, mit Korrespondenten in Verbindung zu treten.

Für dieses nicht zu den permanenten Mitarbeitern des IKRK zählende Personal muss das IKRK Vorbereitungskurse abhalten, deren Themen unterschiedlich sind. Abgesehen von den Grundbegriffen des Roten Kreuzes und des IKRK müssen die zukünftigen Funker über den Zweck der Mission, zu der sie gehören, unterrichtet werden; sie müssen lernen,

wie sie sich in den verschiedensten Lagen, denen sie im Laufe ihrer Mission ausgesetzt sind und die unter Umständen gefährlich sein können, zu verhalten haben. Ferner müssen sie sich mit den für die Botschaften des IKRK gültigen Regeln vertraut machen. Denn es ist wohl überflüssig zu erwähnen, dass man auf den dem IKRK von der Internationalen Vereinigung für Fernverbindungen zur Verfügung gestellten Wellen keine frivolen Botschaften oder Mitteilungen « zum Zeitvertreib » austauschen kann. Botschaften politischen oder kommerziellen Charakters werden nicht akzeptiert, lediglich Mitteilungen des IKRK von streng humanitärem Charakter.

*

Die nächste Welt-Verwaltungskonferenz der UIT wird am 24 September 1979 in Genf stattfinden.

Seit der Schaffung des Funkdringlichkeitsdienstes durch das Rote Kreuz ist erwiesen, dass jede wichtige Intervention des Roten Kreuzes sich von Anfang an auf ein schnelles und unabhängiges Funksystem stützen können muss.

Die 34. Empfehlung der letzten Radioverwaltungskonferenz von 1959 hinsichtlich des Gebrauchs des telegrafischen und radiotelefonischen Funknetzes durch die Rotkreuzorganisation empfiehlt unter Punkt 3, dass die nächste Konferenz die Notwendigkeit überprüfen soll, die bereits angenommenen Bestimmungen auszuarbeiten.

Zu den dem IKRK 1963 von der Verwaltung des Schweizerischen Funkwesens ursprünglich fünf zur Verfügung gestellten Frequenzen sind weitere fünf hinzugekommen, da ein einziger Kanal in einem Band nicht mehr ausreichte, insbesondere, da man sie manchmal mit Handels-, Militär- oder Konsularstellen teilen musste.

Gestützt auf die Tatsache, dass wegen der geringen Ausstrahlung seiner Apparate keine Einmischung in andere Abteilungen möglich ist und auf den ausschliesslich humanitären Charakter seines Netzes beabsichtigt das Rote Kreuz, 1979 die Konferenz darum zu bitten, dem IKRK 10 ihm allein zustehende Frequenzen zu überlassen und die obenerwähnte Empfehlung Nr. 34 durch eine neue Resolution zu vervollständigen.

Zu diesem Zweck wäre es wünschenswert, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften dieses Vorhaben den zuständigen Behörden ihrer Länder bereits jetzt unterbreiteten, wobei die Bedeutung eines dringlichen Funknetzes, das eine erhöhte Wirksamkeit bei der Durchführung seiner humanitären Aktionen ermöglicht, unterstrichen werden sollte.

DER PRÄSIDENT DES IKRK UND DIE NATIONALEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

EINE DREIJÄHRIGE ERFAHRUNG

von Eric Martin

Früherer Präsident des IKRK

Nach Beendigung einer akademischen Laufbahn, während der ich die Funktion eines Rektors der Universität von Genf und die eines Dekans der medizinischen Fakultät ausübte, wurde ich 1973 für eine auf drei Jahre begrenzte Zeitspanne zum Präsidenten des IKRK ernannt. Diese Aufgabe musste ich in enger Zusammenarbeit mit Roger Gallopin, der dem Exekutivrat vorstand, ausführen. Das zu diesem Zeitpunkt eingeführte System der doppelten Präsidentschaft wurde nach 1976 nicht weitergeführt. Die Frist von drei Jahren und die mit meinen Funktionen verbundenen Bedingungen begrenzten meine Initiativen und Bestrebungen.

Da ich zuvor nicht dem IKRK angehört hatte, musste ich mich zunächst mit seinen Aufgaben und seiner Struktur, seiner Stellung in der Welt und mit den sofort zu lösenden Problemen vertraut machen. Als bescheidenes « Anfangskapital » brachte ich die Erfahrungen, die ich während einiger Jahre als Präsident der Genfer Abteilung des Roten Kreuzes und als Vorstandsmitglied des Zentralkomitees des Schweizerischen Roten Kreuzes gewonnen hatte, mit. Somit verfügte ich über gewisse Kenntnisse der nationalen Gesellschaften und deren Tätigkeiten. Ferner war ich als erster Arzt, der die Präsidentschaft des IKRK ausübte, entschlossen, innerhalb dieser Institution eine medizinische Abteilung zu schaffen, der Vorbereitung der Arztdelegierten sowie dem Aufbau einer medizinischen Logistik im Aussendienst grössere Bedeutung zuzumessen.

Beitrag der nationalen Gesellschaften

Eines meiner ersten Ziele war, Verbindung zu den Leitern der nationalen Gesellschaften aufzunehmen; mit grosser Freude habe ich sie am Hauptsitz des IKRK empfangen oder sie in ihren Ländern besucht.

Mein Wunsch, die nationalen Gesellschaften kennenzulernen, ging auf bestimmte Erfahrungen aus der Zeit zurück, als ich selbst dem Komitee dieser Organisation angehörte: ich erinnerte mich nämlich noch genau an das mangelnde Interesse des IKRK für das Schweizerische Rote Kreuz. Ich fand diesen Umstand bedauerlich und schwer zu rechtfertigen.

Da ich anlässlich bedeutender Ereignisse oder jährlicher Tagungen wiederholt von den nationalen Gesellschaften eingeladen worden war, führten mich meine Reisen vor allem durch Europa, in den Westen wie auch in den Osten, nach Südamerika und gelegentlich auch nach Afrika und Asien.

Der Präsident des IKRK kann sehr viel von den nationalen Gesellschaften lernen, wenn er ihre Tätigkeit im Aussendienst sowie in ihren eigenen Bereichen beobachtet. Es fiel mir insbesondere auf, dass es in allen Ländern Männer und Frauen gibt, die vom wahren Geiste des Roten Kreuzes beseelt sind und sich voll und ganz für ihre Aufgaben einsetzen. Überall gibt es Menschen, die ihr Leben in den Dienst des Nächsten stellen; in unserer vom Egoismus beherrschten Welt sind sie das Salz der Erde.

Ferner fiel mir die Vielseitigkeit der Tätigkeiten der nationalen Gesellschaften auf. In jedem Land sind sie unterschiedlich ausgerichtet: Teilnahme an der Gesundheitserziehung, verschiedene Arten des Gesundheitswesens, Organisation von Erste-Hilfe-Posten, Ausbildung von Krankenschwestern oder Freiwilligen, Verwaltung von Krankenhäusern, Errichtung von Blutspendediensten, Hilfe für alte Menschen usw. Die Bemerkungen von Herrn Tansley und von Dr. Dorolle¹ im Hinblick auf diese vielfältigen Aktivitäten sind nicht positiv. Zwar mag ihre quantitative Rentabilität gemäss den von der WGO aufgestellten Normen unzureichend erscheinen; diese Kriterien sind jedoch nicht immer auf die nationalen Gesellschaften anwendbar. Der diese Rotkreuzgruppen beherrschende Geist, die Bedeutung der Arbeit der Freiwilligen, die Bereitschaft der « Aktivisten », die Qualität ihres Einsatzes, der menschliche Kontakt — all dies sind Werte, die sich nicht mengenmässig erfassen lassen. In einer Zeit, in der man immer wieder auf die Bedeutung der menschlichen Beziehungen hinweist und sich ihres Fehlens bewusst ist, erscheint mir das Wirken des Roten Kreuzes unersetzlich.

Drittens stellte ich fest, wie unterschiedlich die nationalen Gesellschaften in ihrer Bedeutung, Ausstrahlung und ihrer Stellung innerhalb

¹ *Über die Neubewertung des Roten Kreuzes*, eine Unterzeichnung von D. D. Tansley. Referenzdokument Nr. 4: *Nationale Rotkreuzgesellschaften, Gesundheit und soziale Wohlfahrt*, von Dr. M. Dorolle, 1975 (Red.)

der Gemeinschaft sind. Einige sind überall vertreten und ergänzen jede Aktion des Gesundheitswesens in ihrem Land; andere sind bescheidener, auf der Suche nach einem neuen Antrieb und vielleicht bei der Einstellung ihrer Mitarbeiter zu sehr an eine gesellschaftliche Elite gebunden. Wiederum andere nationale Gesellschaften stossen auf ein wirkliches Unverständnis seitens der Behörden und müssen um ihre Existenz kämpfen.

Das Anziehende und der Wert der Besuche des Präsidenten des IKRK bei den nationalen Gesellschaften liegt im direkten Kontakt, den er sowohl mit den Leitern wie auch mit den aktiven Mitgliedern der lokalen Sektionen aufnehmen kann. Häufig habe ich an wichtigen Tagungen teilgenommen und auch Gelegenheit gehabt, das Wort zu ergreifen; meine angenehmsten Erinnerungen jedoch sind mit fröhlichen Mahlzeiten auf dem Lande, zum Beispiel in Ungarn oder in einem Zelt in der Wüste Mauretaniens, auf einer Kolchosa in der UdSSR oder als Gast der Gemeindeverwaltung eines bulgarischen Dorfes, verbunden... So ist es, ausserhalb des Protokolls und in aller Einfachheit, möglich, fruchtbare Verbindungen aufzunehmen und Unterhaltungen ohne Hintergedanken zu führen.

Viertens möchte ich eine andere Erfahrung erwähnen: Es handelt sich um die Achtung, die dem IKRK entgegengebracht wird und die auch seinem Präsidenten zuteil wird. Als Neuling in der Rotkreuzwelt wurde ich überall von allen Mitgliedern der nationalen Rotkreuzgesellschaften, die zwar oft die Aufgaben der von mir vertretenen Organisation nicht genau kannten, aber doch ausreichend über sie informiert waren, um der Institution, von der sie viel gehört hatten und die für sie das Rotkreuzideal verkörperte, grosse Achtung entgegenzubringen, herzlich begrüsst.

Die Botschaft des Präsidenten des IKRK

Obwohl mein erstes Ziel das Kennenlernen der nationalen Gesellschaften und die Aufnahme von persönlichen Kontakten mit ihren Leitern war, lag es mir gleichzeitig am Herzen, ihnen die Persönlichkeit und die Tätigkeit des IKRK, die sich täglich ergebenden Probleme, den Erfolg und auch die unvermeidlichen Misserfolge, vorzustellen. Ich musste erklären, warum das IKRK nicht häufiger in den Zeitungen Protest gegen eine Verletzung der Genfer Abkommen einlegte. Ich musste darauf bestehen, dass es seine Aufgabe ist, bei den Opfern zu sein. Selbst wenn wir nicht häufiger in der Öffentlichkeit und der Presse auftreten, bleiben unsere Bemühungen, unsere Proteste bei den Regierungen konstant, energisch und überzeugend.

Wenn man die Tätigkeit am Hauptsitz des IKRK nicht selbst miterlebt hat, kann man weder die Bedeutung seiner weltweiten Aufgaben, noch die Realität seiner Anwesenheit in allen Gebieten der Welt, in denen es politische Spannungen und Konfliktgefahren gibt, ermessen. Man ist sich der Tragweite und der Schwierigkeit der zu lösenden Probleme wie auch der Dringlichkeit der Entscheidungen nicht bewusst. Wenn eine unvorhergesehene, plötzliche Krise den Entsend von Mitarbeitern erforderlich macht, muss das IKRK diese Schwierigkeit in sehr kurzer Zeit bewältigen. Deshalb betreibt das IKRK mit grosser Sorgfalt die Einstellung und Ausbildung seiner Delegierten. Ich habe immer wieder unterstrichen, dass es wegen der sehr schnell zu fällenden Entscheidungen, der Einheit einer einzuhaltenden Doktrin, des Ausschlusses jeder politischen Wertung gerechtfertigt ist, dass das IKRK ausschliesslich aus Schweizer Bürgern besteht.

Wo immer es Konflikte oder drohende Konflikte gibt, befinden sich die Delegierten des IKRK im Aussendienst; sie sind aufmerksam und aktiv und stehen in Verbindung mit dem Hauptsitz und müssen manchmal auch ohne dessen Hilfe allein wichtige Entscheidungen treffen. Ihre Verantwortung ist ungeheuer. Selbst wenn Fehler gemacht werden, muss man den Arbeitsbedingungen Rechnung tragen, unter denen sie ihre Tätigkeit ausüben.

Bei den Bestrebungen des IKRK um die Einhaltung der Genfer Abkommen entwickelt sich seine Tätigkeit heute auf Gebieten, wo es von seinem Initiativrecht Gebrauch machen muss, insbesondere zugunsten der politischen Häftlinge. Ich glaube, dass diese Aufgabe immer bedeutender für die Organisation werden wird. Jedoch stösst sie in diesem Unterfangen häufig auf den Widerstand der Regierungen, die ein Eingreifen, selbst humanitärer Art, in ihre nationale Souveränität nicht zulassen.

Ich habe häufig erklärt, unter welchen Bedingungen gewisse umstrittene Entscheidungen des IKRK getroffen wurden. Ich war darum bemüht, die Missverständnisse zu beseitigen, die Ansichten unserer Institution zu rechtfertigen, die im Dienst der Opfer sich nicht von politischen Wertschätzungen beeinflussen lassen kann. Diese Sprache ist den Verantwortlichen der nationalen Gesellschaften, alle Menschen guten Willens, die aber trotz ihrer Bemühungen um Unparteilichkeit in der Aktion gefangen sind und sich nicht völlig von einer politischen Bewertung der Lage freimachen können, häufig schwer verständlich.

Es erschien mir ebenfalls unerlässlich aufzuzeigen, dass das IKRK keine Stelle ist, die komplizierte juristische Texte ausarbeitet, die in der Praxis nicht anwendbar sind, aber aus einer Gruppe Menschen besteht,

die versuchen, ihre in der Aussenarbeit erworbene Erfahrung in den Dienst der Opfer von Konflikten zu stellen. Die dramatischen Umstände, unter denen die Entscheidungen gefällt werden mussten, erklären häufig die möglicherweise vorkommenden Fehler.

Verantwortung der nationalen Gesellschaften

Der Präsident des IKRK muss die nationalen Gesellschaften ebenfalls über ihre Verantwortung und Aufgaben im Kriegsfall und während interner Unruhen wie auch über die Zusammenarbeit zwischen den Delegierten und den nationalen Gesellschaften orientieren. Bei zahlreichen Anlässen stellte der Beitrag der nationalen Gesellschaften im Rahmen einer gemeinsamen Aktion eine beträchtliche Hilfe für das IKRK dar. Ohne diese Unterstützung wäre die Durchführung seiner Aufgaben unmöglich gewesen. An dieser Stelle möchte ich der Dankbarkeit des IKRK den nationalen Gesellschaften gegenüber Ausdruck geben, die ihm bei jedem Aufruf ihre Hilfe zur Verfügung stellen.

Wenn sich der Präsident des IKRK an die nationalen Gesellschaften wendet, muss er der Vertreter des humanitären Rechts sein. Sein schwieriges und entschiedenes Plädoyer findet manchmal wenig Echo bei den nationalen Gesellschaften, die hauptsächlich praktischen Aufgaben gegenüberstehen. Das IKRK ist jedoch der Verteidiger der Genfer Abkommen. Das ist häufig eine undankbare Aufgabe; die Abkommen bleiben jedoch toter Buchstabe, wenn sie in den Ministerien, innerhalb der Streitkräfte und der Rotkreuzgesellschaften nicht bekannt sind.

Das IKRK und die Liga

Durch meine Kontakte zu den nationalen Gesellschaften hatte ich das Vorrecht, sehr freundschaftliche Beziehungen mit Henrik Beer, dem Generalsekretär der Liga, wie auch mit seinen engsten Mitarbeitern zu unterhalten. Während der Zeit meiner Präsidentschaft war ich ständig darum bemüht, in engem Kontakt mit der Liga und ihrem Präsidenten zu stehen und die eventuell auftretenden geringfügigen Schwierigkeiten zu beseitigen. Es ist undenkbar, dass die Vertreter des IKRK und der Liga gegenüber den nationalen Gesellschaften nicht in völliger Uebereinstimmung den Wunsch vertreten, bei der Durchführung einer gemeinsamen Aktion für das gleiche Ideal zusammenzuarbeiten.

Drei Jahre sind eine kurze Zeit für einen Präsidenten; sie ist jedoch ausreichend, um sich einerseits der Grösse der Idee bewusst zu werden und andererseits, den ungeheuren guten Willen all derer in der Welt, die in ihrem Dienste stehen, schätzen zu lernen.

Eric Martin
Früherer Präsident des IKRK

MÄRZ-APRIL 1978
BAND XXIX, Nr. 2

AUSZÜGE
DER **revue
internationale
de la
croix-rouge**

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

Inhalt

	Seite
F. von Mulinen: Das Kriegsrecht und die Streitkräfte (I)	22
Der 150. Geburtstag Henry Dunants	35

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ GENÈVE

Das Kriegsrecht und die Streitkräfte

von F. von Mülinen

1. Wachsende Vielschichtigkeit bewaffneter Auseinandersetzungen und des auf diese anzuwendenden Rechts

Die modernen bewaffneten Auseinandersetzungen werden immer vielschichtiger. Die einstmals klassische, klare Unterscheidung zwischen internationalen und nichtinternationalen Konflikten bzw. Bürgerkriegen wird immer verschwommener. Der technische Charakter der zum Einsatz gelangenden Mittel entwickelt sich ständig weiter, und Zerstörungsvermögen sowie Geschwindigkeit und Reichweite der Waffen und ihrer Träger nehmen zu.

Vor knapp hundert Jahren spielten sich die Kämpfe noch ausschliesslich zwischen Militärpersonen ab; nur einige wenige Zivilpersonen gerieten in Mitleidenschaft, wenn sie das Pech hatten, sich in der Nähe des Schlachtfelds aufzuhalten. Seither — ganz besonders aber seit dem Zweiten Weltkrieg — steigen die Verluste unter der Zivilbevölkerung gegenüber denen der Streitkräfte immer mehr an.

Hand in Hand mit der Entwicklung der in den Kriegen zum Einsatz gelangenden Mittel und Methoden wird auch das Recht, dem die bewaffneten Konflikte unterstehen, immer vielschichtiger. Das erste, im Jahre 1864 abgeschlossene Genfer Abkommen ist noch nüchtern und klar. In nur zehn Artikeln sind die Grundprinzipien über die unterschiedslose Behandlung der Verwundeten, ob Freund oder Feind, das Recht der Zivilbevölkerung, die verwundeten Militärpersonen zu pflegen, die Neutralität der militärischen Sanitätsdienste und ihres Kennzeichens, d.h. des roten Kreuzes auf weissem Grund, niedergelegt. Die Anwendung dieser Prinzipien überträgt das Abkommen den Oberbefehlshabern der kriegführenden Streitkräfte, die « die Einzelheiten der Ausführung der gegenwärtigen Konvention nach den Anweisungen ihrer betreffenden Regierungen und nach Massgabe der in dieser Konvention ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze » regeln werden (vgl. Art. 8).

Seit jener Zeit sind mehrere Serien von Haager und Genfer Abkommen ausgearbeitet worden. Alle Texte über die Führung der Feindseligkeiten stammen aus dem Jahre 1907, d.h. aus der Zeit vor Beginn der Luftfahrt, während die hauptsächlich zugunsten der Personen, die bereits Opfer der Feindseligkeiten geworden sind (Verwundete, Gefangene, Bewohner besetzter Gebiete), ausgearbeiteten Abkommen, d.h. die Genfer Abkommen, 1949 revidiert wurden und auf den Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs beruhen, ebenso wie der Schutz der Kulturgüter, den das Haager Abkommen von 1954 zum Gegenstand hat.

Doch nicht nur das Alter der Abkommen ist verschieden, sie sind auch von ihrer Zeit geprägt. Die zu Beginn des Jahrhunderts verwendete Terminologie hat sich weiterentwickelt. So wird beispielsweise 1907 noch von « nichtverteidigten Städten, Dörfern und Gebäuden » gesprochen, was an die im Mittelalter entstandene Unterscheidung zwischen den mit einer von weitem erkennbaren befestigten Mauer umgebenen Städten und den weder befestigten noch verteidigten und somit offenen Ortschaften erinnert. Heutzutage wird der allgemeinere Begriff des militärischen Objekts, im Gegensatz zu dem des nichtmilitärischen Objekts, ganz geläufig verwendet. Es geht also darum, den modernen Sinn der Ausdrücke, die noch aus der Sprache von gestern stammen, zu verstehen.

Die neuen Abkommen enthalten ferner viel mehr Einzelheiten. Gewiss, man findet in ihnen immer noch die Festlegung zahlreicher grundlegender Prinzipien, aber vor allen Dingen sehr viele Sondervorschriften. Es ist schwierig geworden, unter den 600 Artikeln (ohne die verschiedenen Anhänge zu berücksichtigen) der wichtigsten Abkommen, die noch in Kraft sind, sofort die wesentlichsten Bestimmungen herauszufinden.

2. Notwendigkeit von Prioritäten und Methoden für einen glaubwürdigen Unterricht

Diese ständig zunehmende Zahl der Abkommen, deren Umfang und Vielschichtigkeit laufend wächst, hat zur Folge, dass die Glaubwürdigkeit des Rechts der bewaffneten Konflikte abnimmt. Der für den Kampf ausgebildete Mensch, der zur Erfüllung seiner Aufgabe notfalls auch bereit ist, sein Leben zu opfern, möchte nicht durch Bestimmungen eingeengt werden, die ihm wie schöne Theorien von Juristen vorkommen, fern von jeglicher militärischen Realität. Wenn er bestfalls auch noch bereit ist, gewisse grundlegende humanitäre Prinzipien einzuhalten, so wird er doch bezweifeln, dass sein Gegner dasselbe tut, weshalb er sich seinerseits über seine Skrupel hinwegsetzen wird.

Jeglicher Unterricht des Rechts der bewaffneten Konflikte, der dieses Namens würdig ist, muss das Obengesagte in Betracht ziehen. Es geht

also darum, ein günstiges Klima zu schaffen, um den Unterricht wirksam und dauerhaft zu gestalten.

Dies ist eine Frage der Prioritäten und der Methoden.

Zunächst einmal ist es wichtig festzustellen, und besonders diejenigen davon zu überzeugen, die es noch nicht sind, dass es unmöglich ist, jedem Menschen das gesamte Recht der bewaffneten Konflikte beizubringen. Hier ist sowohl in bezug auf den zu vermittelnden Stoff als auch in bezug auf jene, für die der Unterricht bestimmt ist, eine Auswahl zu treffen, d.h. es gilt *Prioritäten* zu schaffen. Es wird selbstverständlich immer auf der einen Seite besonders wichtigen und weniger wichtigen Stoff geben, und auf der anderen Seite Menschen, für die der Unterricht primär bzw. sekundär ist. Der für einen bestimmten Personenkreis besonders wichtige Stoff wird für eine andere Gruppe nur eine geringe oder vielleicht gar keine Bedeutung haben.

Was die Unterrichtsempfänger betrifft, kommt die Priorität den Streitkräften zu, die für den Kampf geschaffen und ausgebildet werden. Ihre Angehörigen müssen daher die Erfordernisse des Rechts der bewaffneten Konflikte kennen, um so wenig Verluste an Menschen und Material wie möglich zu verursachen. Angesichts der Aufgabe der Streitkräfte, ihrer Verbände und sogar jedes einzelnen Mannes wird das Recht der bewaffneten Konflikte immer wie etwas Zweitrangiges erscheinen. Es geht also darum, die besten Mittel zu finden, um den Unterricht wirksam zu gestalten. Zum Problem der Prioritäten kommt daher ganz natürlich das der *Methoden* hinzu. Beide sind von grösster Bedeutung, um die Einhaltung des Rechts der bewaffneten Konflikte unter allen Umständen, d.h. in erster Linie im Kampf, und nicht nur auf dem Exerzierplatz zu gewährleisten.

Soll das Recht der bewaffneten Konflikte eingehalten werden, d.h. seine Wirksamkeit entfalten, muss der Unterricht glaubwürdig gestaltet werden. Daher gilt es, nicht abstrakt, sondern ständig bemüht zu sein, die internationalen Bestimmungen mit den tatsächlichen Gegebenheiten der Staaten und ihrer Streitkräfte zu verbinden. Es genügt nicht, dem einzelnen Mann zu sagen, dass der Gegner, der sich ergeben hat oder der gefangengenommen wurde, zum Kriegsgefangenen wird. Es gilt vor allem, dem Mann beizubringen — und zwar ganz konkret und realistisch — was er mit diesem Gegner zu tun hat, wo er ihn hinführen, wie er ihn behandeln und wo er ihn bis zu seiner Evakuierung unterbringen muss, sowie was mit seinen Waffen und seiner militärischen Ausrüstung zu geschehen hat usw.

Ferner ist der Gefangene nicht gesondert, d.h. ungeachtet der Lage in der sich der Verband befindet, welcher ihn gefangengenommen hat, zu betrachten; denn Letzterer hat eine Aufgabe zu erfüllen. Findet die Gefangennahme im Lauf oder am Ende eines Angriffs statt, so müssen der Führer und seine Leute in erster Linie an die Fortführung des Angriffs denken, bzw. wenn das Ziel erreicht wurde, an die Organisation

der Verteidigung im Hinblick auf einen Gegenstoss. Es wird nicht möglich sein, allzu viele Leute abzuziehen, um sich um den Gefangenen zu kümmern. Man wird ihn vielleicht vorübergehend, möglichst in einem Unterstand, behalten, bevor man sich länger mit ihm beschäftigen und ihn nach rückwärts evakuieren kann.

Doch ganz gleich, welches die Prioritäten und die Methoden, zu denen man sich entschlossen hat, sowie der im Unterricht erzielte Grad der Glaubwürdigkeit auch sein mögen, es wird immer dem einzelnen Staat obliegen, die Einhaltung des Rechts der bewaffneten Konflikte durchzusetzen, wie es in Artikel 1 jedes der vier Genfer Abkommen von 1949 ganz besonders gut zum Ausdruck kommt: « Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. »

3. Besonderheiten des militärischen Milieus

Mit Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit ist es wichtig, vor den Militärpersonen selbstredende Ausdrücke zu verwenden. Soldaten, die ausgebildet werden, um sich im Kriegsfall zu schlagen, verstehen den Ausdruck « Kriegsrecht » (der keiner vorherigen Erläuterung bedarf) besser als den Ausdruck « Recht der bewaffneten Konflikte » oder « humanitäres Völkerrecht ». Im allgemein üblichen Sinne ist der Letztere ausserdem zu eng, da er nur das Genfer Recht umfasst. Aus diesem Grunde und zugunsten der Glaubwürdigkeit und der Wirksamkeit werden wir im folgenden nur noch von « Kriegsrecht » sprechen.

*

Die Erfahrung, namentlich die des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, hat gezeigt, dass es für die Verbreitung des Kriegsrechts in der Welt ganz allgemein, also sowohl in zivilen als auch militärischen Kreisen, einer bedeutenden Anstrengung bedarf, um die didaktischen Mittel und Methoden den Eigenheiten der verschiedenen Teile des Erdballs anzupassen. Was für Europa richtig ist, kann nicht ohne weiteres nach Afrika exportiert werden, während ein genau auf diesen Kontinent, oder einen Teil desselben, zugeschnittenes Modell keineswegs für Asien oder Lateinamerika geeignet sein muss. Traditionen, Motivationen und die Ursprünge des Rechts, das die Beziehungen zwischen den Völkern, Nationen und Staaten sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten bestimmt, sind nicht überall gleich.

Für die Streitkräfte liegt der Fall ganz anders. Die Notwendigkeit der Anpassung an die verschiedenen Teile der Welt ist geringer, ja fast nicht existent. Dies erklärt sich aus der Natur der Streitkräfte selbst, aus ihrer Struktur, Organisation, Terminologie und ihren Kampfmitteln

und -methoden, die einander sehr ähnlich und häufig bis auf Kleinigkeiten sogar gleich sind. Die auf dem Französischen beruhende organisatorische Terminologie wurde von den meisten Staaten übernommen und ist daher überall verständlich, selbst in der Übersetzung, die häufig nur in einer einfachen Anpassung der Aussprache des französischen Worts besteht. So bezeichnen die Begriffe Unteroffizier, Hauptmann, Kompanie, Artillerie, Division überall genau dasselbe, ebenso wie die elementaren taktischen Ausdrücke wie angreifen, verteidigen, halten, usw.

Daraus ergibt sich, dass die gegenseitige Verständigung unter Militärpersonen, besonders solchen mit ähnlichen Funktionen, viel grösser ist. Die Erfahrung mit internationalen Kriegsrechtskursen für Offiziere die seit 1976 vom Internationalen Institut für humanitäres Recht (San Remo) durchgeführt werden, zeigt, dass Offiziere einer gleichen Waffengattung oder Funktion, die aus verschiedenen Erdteilen kommen, sich untereinander oft leichter verstehen als Offiziere der gleichen Staatsangehörigkeit, von denen die einen beispielsweise einer Waffengattung angehören, die anderen hingegen der Militärjustiz.

Zusammenfassend sei gesagt, dass Standardmethoden ausgearbeitet werden können, die für sämtliche Streitkräfte anwendbar sind, während im zivilen Bereich viel mehr regionale Eigenarten zu berücksichtigen sind.

*

Für die Streitkräfte sind nur die im Kriegsfall anzuwendenden Bestimmungen von Bedeutung. Die Frage, wer der Urheber eines Konflikts ist und wer das Opfer, betrifft die Politik und ist für Militärpersonen völlig irrelevant. Es genügt für sie zu wissen, dass sich ihr Land im Kriegszustand befindet und dass sie verpflichtet sind, für die Einhaltung des im Falle bewaffneter Konflikte anwendbaren Rechts zu sorgen, nämlich des *jus in bello*. Auf diese Weise wird vermieden, dass die Streitkräfte und ihre Angehörigen in eventuelle politische Diskussionen und Kontroversen über das Recht, Krieg zu führen oder nicht zu führen, d.h. das *jus ad bellum*, verwickelt werden. Die Einhaltung des *jus in bello* hängt daher nicht von den Ansichten ab, die man über die Ursachen oder die Richtigkeit des Konflikts haben könnte.

*

Innerhalb der Streitkräfte obliegt es den Befehlshabern für die Einhaltung des Kriegsrechts zu sorgen. Jeder Führer ist für die Ausbildung seiner Leute und ihr Verhalten im Kampf verantwortlich.

Der Führer muss vor allen Dingen rechtzeitig handeln können, damit keine gegen das Kriegsrecht verstossende Handlungen begangen werden. Da er für die Handlungen seiner Untergebenen verantwortlich ist,

muss der Führer seinen Willen durchsetzen können, notfalls durch Disziplinar-massnahmen. Dies ist für die Erhaltung von Ordnung und Disziplin unerlässlich. Aus diesem Grunde sollte der Führer auch nicht durch ein kompliziertes Rechtsverfahren, das gleich ein Gericht oder zu viele Rekursmöglichkeiten vorsieht, gebremst werden. Dies würde seiner Autorität nur schaden, ebenso wie der Ordnung in seinem Verband; weitere Folgen wären Zeitverlust sowie Verzögerung der Disziplinarstrafmassnahme, die nicht mehr voll wirksam wäre, was wiederum dem eigentlichen Ziel der Haager und Genfer Abkommen zuwiderlaufen würde.

Wenn man den Führer eines der Mittel zur Ausübung seiner Autorität beraubt, könnte er unter anderem geneigt sein, nach eigenem Gutdünken zu handeln, ohne sich um das Kriegsrecht zu kümmern. Er hätte dann nur noch die militärische Notwendigkeit im Auge, was jedoch gerade vermieden werden soll. In diesem Zusammenhang sei an eine Weihnachtsbotschaft General Eisenhowers an seine Truppen erinnert: « Ich will nicht, dass der Ausdruck militärische Notwendigkeit Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit verdeckt; er wird manchmal dort benutzt, wo es treffender wäre, von militärischer Bequemlichkeit oder sogar von persönlicher Bequemlichkeit zu sprechen. »

4. In den Abkommen angedeutete Prioritäten

Das Kriegsrecht sagt wenig aus bezüglich der zu treffenden Auswahl und der zu beachtenden Prioritäten. In den Genfer Abkommen von 1949 und im Haager Abkommen von 1954 heisst es ganz allgemein: « ...in Friedens- und Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen... ».

Je nach dem Gegenstand jedes Abkommens findet man noch einige zusätzliche Hinweise. So heisst es im I. und II. Genfer Abkommen (Verwundete und Kranke): « ... insbesondere die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldgeistlichen »; im III. Genfer Abkommen (Kriegsgefangene) findet man dann: « Die militärischen oder anderen Behörden, die in Kriegszeiten Verantwortlichkeiten in bezug auf Kriegsgefangene zu übernehmen haben, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden »; das IV. Genfer Abkommen (Zivilpersonen) enthält eine Bestimmung, die analog zu der des III. Abkommens ist; das Haager Abkommen von 1954 erwähnt « das mit dem Schutz des Kulturgüts betraute Personal ».

Selbst wenn die Abkommen nur wenig aussagen, so zeigen sie doch, welcher Weg einzuschlagen ist, um die Prioritäten zu bestimmen und so zu einer Auswahl zu kommen.

Es gibt Probleme, vor denen jede Militärperson stehen kann, und andere, die nur bestimmte Hierarchiestufen oder Fachbereiche betreffen. Wenn man das Genfer Recht betrachtet, so stellt man sofort fest, dass abgesehen von der Betreuung der Verwundeten und ihrer Evakuierung die grosse Mehrheit der Bestimmungen des I. und II. Abkommens nur das Personal des Sanitätsdienstes angeht und ganz besonders das der rückwärtigen Räume. Im III. Abkommen sind nur die wenigen Artikel, die die Gefangennahme, die Rückführung und die elementaren Erfordernisse einer menschlichen Behandlung betreffen, von allgemeinem Interesse. Alle anderen Bestimmungen behandeln einzig und allein das Leben in den Kriegsgefangenenlagern und gehen daher nur einen Kreis ganz spezialisierter Personen an. Das IV. Abkommen fällt mit Ausnahme einiger grundsätzlicher Bestimmungen über die Beziehungen zwischen Militär- und Zivilpersonen hauptsächlich in den Aufgabenbereich des « G 5 » (zivile Angelegenheiten) und der Besatzungsorgane.

Überfliegt man die wichtigsten Haager Abkommen, so kommt man zu einem ähnlichen Ergebnis. Eine erste Schlussfolgerung drängt sich somit auf: nur ganz wenige Bestimmungen des Kriegsrechts sind von unmittelbarem Interesse für alle Angehörigen der Streitkräfte. Die meisten der zahlreichen Artikel der Abkommen betreffen nur bestimmte Kategorien von Militärpersonen.

5. Prioritäten nach Hierarchiestufen und Fachbereichen

Anlässlich des « Europäischen Seminars des Roten Kreuzes über die Verbreitung der Genfer Abkommen » (Warschau, März 1977 ¹) hat eine Gruppe von Militärexperten eine Tabelle der Prioritäten entsprechend den Hierarchiestufen aufgestellt. Diese Tabelle führt auf, welche Kenntnisse auf dem Gebiet des Kriegsrechts erforderlich sind (vgl. weiter unten Tabelle 1). Um die Darstellung nicht zu überlasten, werden nur die vollen Artikel und die entsprechenden Schlüsselwörter angegeben.

Die Tabelle will Anregungen vermitteln, keinesfalls jedoch erschöpfend sein. Sie ist auf die Bedürfnisse der Kampfverbände der Bodestreitkräfte abgestimmt. Anpassungen und Ergänzungen sind im Falle

¹ Dieses gemeinsam vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und dem Polnischen Roten Kreuz organisierte Seminar vereinte die Vertreter von 23 nationalen Rotkreuzgesellschaften aus Europa und Nordamerika. — Der vollständige Bericht der Expertengruppe ist in der *Revue internationale des Services de Santé des Armées de terre, de mer et de l'air*, Liège (Belgien), Nr. 9-10 (1977), Seiten 735 f., französisch und englisch erschienen.

der Marine und der Luftwaffe unerlässlich. Entsprechende Tabellen können für den internen Bedarf bestimmter Fachbereiche, beispielsweise für den Gefangenendienst (Lager, Transitlager, allgemeine Verwaltung), für den Sanitätsdienst (von den Kampfeinheiten bis zur Zentraldirektion), für die Militärpolizei (hier sind die nationalen Gegebenheiten besonders wichtig, da die Organisation der Polizei von einem Staat zum anderen sehr verschieden ist), für die Besatzungsverwaltung (öffentliche Ordnung, Logistik, Justiz usw.), aufgestellt werden.

Die Ausbildung der Militärfpersonen sollte nicht bei Null beginnen, sondern ein Minimum an Kenntnissen voraussetzen können. Die auf der Achtung vor der menschlichen Person basierenden moralischen Grundsätze sollten schon während der zivilen Schulausbildung vor Eintritt in das militärische Leben vermittelt worden sein.

Innerhalb der Streitkräfte sollten die Hauptbemühungen auf die Ausbildung des einzelnen Mannes gerichtet sein. Er gehört zur zahlenmässig stärksten Gruppe, die auch tatsächlich auf dem Gefechtsfeld steht, weshalb sie als erste zu unterrichten ist.

Für diesen Unterricht ist es wichtig, die ungünstigste Lage in Betracht zu ziehen. Das ist zweifellos jene des im Kampf auf sich allein, oder fast allein auf sich gestellten Mannes, der jeden Augenblick einer unvorhergesehenen und plötzlichen Situation gegenüberstehen kann: ein Gegner ergibt sich, er trifft auf einen Verwundeten, eine Zivilperson taucht in dem Augenblick in seinem Schussfeld auf, in dem er Feuer eröffnen will, im Verlauf eines Angriffs stellt sich plötzlich heraus, dass das Ziel ein Rotkreuzzeichen trägt usw. In einer solchen Situation muss nicht nur sofort, sondern ebenfalls und vor allen Dingen korrekt und dem Kriegsrecht entsprechend gehandelt werden. Der Soldat braucht automatische Reflexe, wie bei der Handhabung der Waffen.

Diese Reflexe müssen unter allen Umständen völlig automatisch sein, ganz besonders, wenn der im Kampf alleinstehende Soldat sich auch noch in einer feindseligen Umgebung befindet, und zwar sowohl in Anbetracht des Feindes als auch der ihn umgebenden Natur, wenn seine Nerven bis zum Äussersten angespannt sind, wenn er um sich herum seine besten Kameraden fallen oder im Todeskampf liegen sieht, wenn er in einen Hinterhalt geraten ist, der vielleicht von irregulären Kämpfern errichtet wurde, wenn er unter den Unbilden der Witterung, unter Kälte oder, im Gegenteil, unter übermässiger Hitze leidet.

Doch automatische Reflexe werden nicht nur von den Mannschaften der eigentlichen Kampfverbände benötigt. Die Möglichkeiten der Lufttransporte, der Fallschirmeinsätze und der Guerillataktik sind so gross, dass sich überall, sogar in Gebieten, die weit hinter der Front liegen und als sicher gelten, plötzliche und unvorhergesehene Situationen ergeben können. Daher müssen diese automatischen Reflexe allen Angehörigen der Streitkräfte eingepflegt werden. Dies kann aber nur durch einen gründlichen und intensiven Unterricht und vor allem ständige Wieder-

TABELLE 1: PRIORITÄTEN NACH HIERARCHIESTUFEN

Vor dem Dienst	allgemeine Grundsätze	
Einzelner Mann	« die Gebote des Soldaten »	
Unteroffiziere	idem, ferner möglichst alle oder einen Teil der vom Leutnant bis Hauptmann erf. Artikel	
vom Leutnant bis zum Hauptmann	idem, und ferner: H LK: 22-28 H LK: 32 G 1-4: 3 G 1: 15-18 G 1: 24, 25 G 3: 4 G 3: 5 G 3: 12-20 G,4: 27-34 H KG: 4 H KG: 8, 9 G 1: 49, 50 G 2: 50, 51 G 3: 129, 130 G 4: 146, 147 H KG: 28	Kampfführung Parlamentär (Achtung) Mindestregeln zugunsten der nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmenden Personen Pflege der Verwundeten; Tote Sanitäts- und Seelsorgepersonal Kriegsgefangenenstatut Gefangene mit zweifelhaftem Statut Schutz und Evakuierung der Kriegsgefangenen Schutz der Zivilpersonen Kulturgüter (allgemeiner Schutz) Kulturgüter (Sonderschutz) Strafbestimmungen (Allgemeines, schwere Verstösse)
vom Major bis zum Obersten / Brigadier	idem, und ferner: H KG: 33, 34 G 1: 19, 21, 22 G 4: 15, 17 G 4: 18, 19	Parlamentär (Behandlung) militärische Sanitätseinrichtungen neutralisierte Zonen; örtliche Vereinbarungen Zivilkrankenhäuser
Divisionskommandanten und darüber	idem, und ferner: G 1: 23 G 1: 28, 29 G 4: 14 H KG: 11	Sanitätszonen und -orte gefangenes Sanitätspersonal (Statut) Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte Kulturgüter (Sonderschutz: Aufhebung der Immunität)
Auf Stufe des Oberbefehlshabers	sämtliche Abkommen	

Verwendete Abkürzungen: Siehe Seite 10.

holungen geschehen. Dieser Unterricht sollte zur Einhaltung der für ein dem Kriegsrecht entsprechendes Verhalten notwendigen Mindestanforderungen führen, die in einer Art von Kodex der « Gebote des Soldaten » enthalten wären. Ein solcher Kodex wurde im Warschauer Seminar von den Militärexperten ausgearbeitet (vgl. Tabelle 2).

Die Führer kleinerer Abteilungen können ebenfalls in die Lage des Einzelkämpfers kommen. Der Führer einer Patrouille, der Führer eines Zuges, ja selbst der Kommandant einer Kompanie muss manchmal Sofortreaktionen haben, um die Einhaltung des Kriegsrechts sicherzustellen. Alle diese Führer müssen ihre Entschlüsse allein fassen.

Ganz allgemein, je höher man in der militärischen Hierarchie steht, umso ausgedehnter müssen die Kenntnisse des Kriegsrechts sein. Die sich stellenden Probleme sind vielschichtiger, dagegen aber auch weniger dringlich und dem Führer steht mehr Zeit, und vor allem aber ein Stab, zu ihrer Lösung zur Verfügung.

Doch selbst auf der Stufe der Verbände, die über Stäbe verfügen, soll der Unterricht des Kriegsrechts nicht überdimensioniert werden. Abgesehen von den grundlegenden oder gängigen Problemen handelt es sich vor allem darum zu wissen, wo man die Antworten und Lösungen für die sich stellenden Fragen suchen und finden kann. Wenn eine Frage nicht mit Hilfe eines Fachmanns vom Stab oder der zur Verfügung stehenden Dokumentation gelöst werden kann, muss man wissen, an welche höhere oder eventuell parallele Dienststelle zu gelangen ist.

Selbstverständlich müssen auf Stufe Oberbefehlshaber und Regierung sämtliche Probleme des Kriegsrechts gemeistert werden können.

6. Unterrichtsmethoden im Allgemeinen

Da das allgemeine Endziel des Unterrichts im Kriegsrecht in seiner tatsächlichen Einhaltung besteht, und da dieser Unterricht daher glaubwürdig gestaltet werden muss, gilt es zunächst ein günstiges Klima zu schaffen, und vor allem die für die Ausbildung der Streitkräfte verantwortlichen Behörden und hernach alle militärischen Führer zu überzeugen.

Abkürzungen:

H LK: Landkriegsordnung, Den Haag 1907.

G 1: 1. Genfer Abkommen, 1949

G 2: 2. Genfer Abkommen, 1949

G 3: 3. Genfer Abkommen, 1949

G 4: 4. Genfer Abkommen, 1949

G 1-4: allen 4 Genfer Abkommen von 1949 gemeinsame Bestimmung

H KG: Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, Den Haag 1954.

TABELLE 2: DIE GEBOTE DES SOLDATEN

1. Verhalte dich wie ein disziplinierter Soldat. Ungehorsam gegenüber dem Kriegerrecht entehrt deine Armee und dich selbst: er schafft unnötige Leiden; er schwächt keineswegs den Kampfwillen beim Feind, im Gegenteil, häufig wird dieser dadurch noch angefeuert.
 2. Bekämpfe nur deine Gegner und greife nur militärische Ziele an.
 3. Verursache nicht mehr Zerstörungen als es deine Aufgabe erfordert.
 4. Bekämpfe keine Gegner, die kampfunfähig sind oder sich ergeben. Entwaffe sie und übergib sie deinem Vorgesetzten.
 5. Berge und pflege die Verwundeten und Kranken, gleich ob Freund oder Feind.
 6. Behandle alle sich in deiner Gewalt befindlichen Zivilpersonen und Gegner menschlich.
 7. Die Kriegsgefangenen sind menschlich zu behandeln. Sie brauchen nur Auskünfte über ihre Identität zu geben. Sie dürfen keiner körperlichen oder seelischen Folter unterzogen werden.
 8. Nimm keine Geiseln.
 9. Enthalte dich jeglicher Rachehandlung.
 10. Verschone die Menschen und die Güter, die mit dem Zeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen mit der roten Sonne, der weißen Fahne des Parlamentärs oder Zeichen, die Kulturgüter kennzeichnen, ausgestattet sind.
 11. Achte das Gut deines Nächsten. Plündern ist untersagt.
 12. Bemühe dich, jeden Verstoß gegen diese Gebote zu verhindern. Melde deinem Vorgesetzten die begangenen Verstöße. Sämtliche Verletzungen des Kriegerrechts sind strafbar.
-

Nur von der Notwendigkeit und der Glaubwürdigkeit des Kriegsrechts überzeugte Personen werden das Notwendige unternehmen können und wollen, um seine Einhaltung zu gewährleisten. Diese Feststellung muss bei der Auswahl der Methoden ausschlaggebend sein.

Es wird selbstverständlich nicht nur eine einzig wahre Methode geben; aber es gibt ganz allgemein Grundsätze, die für jede Art von Unterricht Geltung haben. Die Auswahl der Methoden hängt von den angestrebten Zielen ab, und zwar in der den Prioritäten entsprechenden Reihenfolge.

Die für den Unterricht des einzelnen Mannes verwendeten Methoden, wo es vor allem darum geht, den Soldaten automatische Reflexe zu vermitteln, werden sich grundsätzlich von jenen unterscheiden, die man für die Spezialisten anwenden wird, da diese mit Problemen konfrontiert werden, die Nachdenken und eingehende Überprüfung erfordern.

Es ist wichtig, zu spitzfindige Unterrichtssysteme zu vermeiden. Ebenso wie bei der Wahl des zu vermittelnden Stoffs und der zu Unterrichtenden, handelt es sich darum, sich auf einfache Methoden und das Wesentliche zu beschränken.

Der Unterricht des Kriegsrechts, der noch zu häufig als nebensächlich abgetan wird, muss integrierender Bestandteil des Arbeitsprogramms und des täglichen Lebens der Militärpersonen werden. Er darf nicht mehr Nebensache und Ausnahme sein, eine Last, von der man möglichst wenig oder gar nicht spricht, indem man überlastete Programme oder die Unabkömmlichkeit einer Lehrperson vorgibt. Es ist immer noch besser, überhaupt nicht vom Kriegsrecht zu sprechen als schlecht oder irgendwie und ohne jegliche Überzeugung.

Solange der Unterricht des Kriegsrechts Nebensache bleibt, kann er keine dauerhafte Wirkung haben. Man muss daher regelmässig und so häufig wie möglich Probleme des Kriegsrechts in die Arbeiten und Übungen der Stäbe und Truppen einflechten.

Diese ersten Feststellungen führen zu zwei Arten von Unterricht, zum hernach benannten *Unterricht zwecks Überzeugung* und zum *Unterricht an sich*, der eine dauerhafte Wirkung haben muss. Letzterer darf nicht mit allgemeiner Information verwechselt werden, die nur eine vorübergehende Wirkung hat und zu den « public relations » gehört.

*

Der *Unterricht zwecks Überzeugung* ist für Personen bestimmt, die aufgrund ihrer nationalen administrativen oder hierarchischen Stellung sowie ihrer persönlichen Befähigung imstande sind, die Bedeutung der Ausbildung im Kriegsrecht einzusehen und diese Ausbildung in glaubwürdiger und wirksamer Weise bis zu unterst in der Truppe durchzusetzen.

Dieser Unterricht kann und darf nicht den Anspruch erheben, Fachleute auszubilden. Es handelt sich darum, den Teilnehmern die Probleme vor Augen zu führen, die durch das Kriegsrecht aufgeworfen werden, sie unterscheiden zu lassen, was wirklich von allgemeinem Interesse ist und was hingegen nur bestimmte Waffengattungen, Dienste oder Funktionen betrifft. Anschliessend ist es vor allem wichtig, ständig mit ihnen zusammen zu versuchen, die internationalen Bestimmungen mit den besonderen Gegebenheiten der nationalen militärischen Organisation in Zusammenhang zu bringen. All dies wird geschehen, ohne die didaktischen Aspekte aus dem Auge zu lassen, um die geeignetsten Unterrichtsmethoden zu finden.

Kurse zwecks Überzeugung können ferner vorteilhaft dazu dienen, aktuelle Probleme des Kriegsrechts zu studieren welche von jedem Staat und seinen Streitkräften zusätzliche Massnahmen fordern, wie es derzeit angesichts der kommenden Ratifizierung und Anwendung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 der Fall ist.

(Fortsetzung folgt)

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

DER 150. GEBURTSTAG HENRY DUNANTS

Das Rote Kreuz begeht am kommenden 8. Mai, dem Tage, der ihm nun schon aus Tradition alljährlich in der ganzen Welt gewidmet wird, den 150. Jahrestag der Geburt seines bedeutendsten Begründers, Henry Dunant. In seiner Geburtsstadt Genf haben sich die verschiedenen Rotkreuzorganisationen wie das IKRK, die Liga der Rotkreuzgesellschaften, das Henry-Dunant-Institut, der Genfer Verband des Schweizerischen Roten Kreuzes, die Genfer Vereinigung der Samaritergesellschaften und der Weltbund der Christlichen Vereine Junger Männer (den Henry Dunant ebenfalls mitbegründete) gemeinsam bemüht, mehrere Veranstaltungen zu organisieren, mit denen von Mai bis zum Sommer dieses Ereignisses gedacht werden soll.

Am Vormittag des 8. Mai wird in Genf eine offizielle Feier stattfinden, auf die einige Stunden später eine ebensolche in Bern folgen wird.

Die Rotkreuzorganisationen, die ihren Sitz in Genf haben, werden am Samstag, den 6. Mai, und am Sonntag, den 7. Mai, ihre Tore für das Publikum geöffnet haben. Ihr Personal wird den Besuchern Ausstellungen zeigen und erklären, die einen Einblick in die vielseitige Tätigkeit des Roten Kreuzes vermitteln.

Derzeit werden das Drehbuch, die Vertonung und die Inszenierung eines Stücks in Multivision fertiggestellt, das den ursprünglichen Gedanken Henry Dunants, seine gegenwärtige Verwirklichung und seine künftige Entwicklung beleuchten soll und ab Mai mehrere Monate lang vorgeführt wird.

Alle Organisationen, denen der Friedensnobelpreis verliehen wurde, werden aufgefordert, einen Vertreter nach Genf zu entsenden, um am Kolloquium und an der Debatte über das Thema « das Rote Kreuz und der Frieden » teilzunehmen.

Das Genfer Rote Kreuz hat vorgesehen, rund tausend alleinstehende und behinderte Personen zu einem Essen mit Unterhaltungseinlagen einzuladen. Sie sollen an diesem Tag « Henry Dunants Gäste » sein.

Vom 26. Mai bis 4. Juni wird am Flughafen von Genf-Cointrin eine « Ausstellung der Sanitätsluftfahrt » stattfinden. Hier werden das modernste Material und die modernsten Mittel der Sanitätstransporte zu sehen sein. Sie wird von den Gesundheitsdiensten der Streitkräfte und den Organisationen für Zivilschutz sowie von der zuständigen Fachindustrie veranstaltet.

Vor kurzem hatte die Festleitung für die Vorbereitung des 150. Geburtstags Henry Dunants einen Wettbewerb für den Entwurf eines Plakats veranstaltet, das den Rotkreuzgedanken am besten zur Geltung bringen sollte. Der erste Preis wurde einem schlichten, aber treffenden Plakat verliehen. Es stellt einen weissen Pfeil dar, der auf das Rotkreuzzeichen hinweist, und darunter stehen die Worte: « Wer Herz hat, hilft mit », was die Devise des Jahres 1978 versinnbildlicht. Hilft mit — d.h. hilft dem Roten Kreuz, kommt und erhöht die Zahl seiner Mitglieder, unterstützt seine Bemühungen.

MAI - JUNI 1978

BAND XXIX, Nr. 3

**AUSZÜGE
DER**

revue internationale de la croix-rouge

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

Inhalt

	Seite
F. von Mülinen: Das Kriegsrecht und die Streitkräfte (II).	38
Pädagogischer Leitfaden des Roten Kreuzes	55

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ GENÈVE

Das Kriegsrecht und die Streitkräfte

Fortsetzung

von F. von Mülinen

Das Hauptaugenmerk des *Unterrichts an sich* muss ständig darauf gerichtet sein (und dies für alle Stufen und für alle Fachbereiche), dem Unterricht des Kriegsrechts seinen nebensächlichen Charakter zu nehmen. Es wird nicht nur darum gehen, dieses Fach in die Lehrpläne aufzunehmen, sondern dabei jeden tatsächlich zu veranlassen, entsprechend den Erfordernissen seiner Funktion teilzunehmen. Niemand darf den Eindruck haben, die Behandlung von Fragen des Kriegsrechts stelle einen Zeitverlust dar, oder man versuche ihn in Ermangelung nützlicherer Arbeit nur zu beschäftigen.

Es bedarf nur eines Minimums an Phantasie seitens der Führer, um sich Übungen auszudenken und ein entsprechendes Drehbuch zu entwerfen.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bedürfnisse zeichnen sich die grossen Linien des Unterrichts folgendermassen ab:

Im Rahmen der Kompanie können Vorträge, Vorschriften, Broschüren und wenn möglich Filme zur Einführung dienen. Der Hauptteil der Arbeit wird anschliessend von den Mannschaften in individuellen und Gruppen-Kampfübungen, und von den Unteroffizieren und Offizieren im Lauf ihrer praktischen Übungszeit geleistet.

Vom Majorsrang aufwärts wird man wenig Vorträge, jedoch vor allem Seminare finden, wo vielschichtigere Probleme diskutiert werden. Auf diesen Stufen wird die praktische Schulung im Laufe von taktischen und besonderen Übungen und auf der Stufe des Oberbefehlshabers anlässlich von strategischen Übungen erfolgen. Für die Ränge vom Major bis zum Obersten gilt es, sowohl individuelle als auch Stabsarbeit zu leisten, während bei den noch höheren Rängen die Arbeit im Stab im

Vordergrund steht. In den Divisionen werden ferner die Beziehungen zu den zivilen Behörden und zur Bevölkerung behandelt, während auf der Stufe des Oberbefehlshabes den internationalen Problemen ein bedeutender Platz eingeräumt wird.

Innerhalb der Streitkräfte werden die einzelnen praktischen Verfahren die besonderen Bedürfnisse jedes Verbandes berücksichtigen. Sie werden verschieden sein, je nachdem ob es sich um einen Zug handelt, der zu einer Kompanie eines Bataillons gehört, das seinerseits in ein Regiment oder eine Brigade der Division eingereiht ist, oder ob es sich um eine isolierte Patrouille oder eine kleine, selbständige Einheit handelt. Ein anderes Beispiel: die einzelnen Verfahren der Infanterie werden sich von denen der Panzerverbände unterscheiden. Jeder Verband wird daher die grossen Linien der Unterrichtsmethoden an seine eigenen Bedürfnisse anzupassen haben.

Bei der Ausarbeitung der Unterrichtsgestaltung ist es wichtig, stereotype Klischees zu vermeiden, die zu gegenteiligen Schlussfolgerungen führen können. Die Vereinfachung durch bildliche Darstellung erweist sich manchmal als gefährlich. So kann beispielsweise das Verbot einer bestimmten Handlung gegen ein genau umrissenes Ziel den Eindruck vermitteln, dass sämtliche sonstigen, gegen dasselbe Ziel gerichteten feindlichen Handlungen erlaubt sind. Dies trifft auf das manchmal verwendete Klischee zu, auf dem man einen Soldaten sieht, der im Begriff ist, den Inhalt eines mit einem Totenkopf und der Aufschrift « Gift » versehenen Behälters in ein Trinkwasserreservoir zu schütten. Damit soll gezeigt werden, dass das Vergiften von Wasser verboten ist. Verschiedentlich wurde dieses Bild jedoch als eine Aufforderung ausgelegt, das Reservoir zu sprengen. Der gesunde Menschenverstand wird einen jedoch oft dazu bringen, überhaupt nichts gegen das Reservoir vorzunehmen, denn es liegt nicht im Interesse des Angreifers, wenn die einzunehmende Ortschaft keine Trinkwasserversorgung mehr besitzt, da das Fehlen von Wasser sich erst Stunden nach der Zerstörung des Reservoirs auswirkt. Während des Angriffs ist dieser Umstand von keinerlei Nutzen und behindert den Verteidiger auch in keiner Weise. Nach der Eroberung des Ziels wird hingegen der Angreifer alle Nachteile dieser Zerstörung zu spüren bekommen.

Bei der Unterweisung der unteren Chargen und vor allem des einzelnen Mannes braucht man einfache Schemata. Das Wesentliche ist die Wiederholung der Übungen, wobei die audiovisuelle Vorführung nur zur Einführung des Unterrichts verwendet werden soll. Vergessen wir ausserdem niemals, dass Methoden mit teuren didaktischen Mitteln nur in wenigen Ländern in grossem Massstab verwendet werden können und sich daher auch nicht für Übungen eignen, die in den kleinsten Verbänden ständig wiederholt werden.

*

Die *allgemeine Information* über das Kriegsrecht präsentiert sich unter den verschiedensten Aspekten und umfasst einzelne oder in eine Reihe zusammengefasste Vorträge, Beiträge in der Tagespresse und Zeitschriften, kleine Broschüren und alle möglichen audiovisuellen Hilfsmittel. Diese Information richtet sich häufig an einen unbestimmten Personenkreis.

Die allgemeine Information ist mehr gelegentlicher als regelmässiger Natur und verlangt keinerlei persönliche Arbeit von ihren Empfängern. Wenn sie jedoch methodisch betrieben und ständig wiederholt wird, kann sie eine Funktion von der Art der « public relations » erfüllen und ein für das Verständnis und die Einhaltung der wichtigsten humanitären Grundsätze günstiges Klima schaffen.

7. Beispiel eines Unterrichts zwecks Überzeugung

Von seiner Gründung im Jahre 1970 an hat das Internationale Institut für humanitäres Recht (San Remo) es als eine seiner wichtigsten Aufgaben erachtet, zur Verbreitung des Kriegsrechts bei den Streitkräften beizutragen. Zu diesem Zwecke hat es ein allgemeines Unterrichtskonzept und einen detaillierten Arbeitsplan für Kurse vom Typ « zwecks Überzeugung » aufgestellt. Seit 1976 führt es selbst « internationale Kriegsrechtskurse für Offiziere » durch ¹.

Diese Kurse sind einerseits für höhere Offiziere bestimmt, die die geeigneten Kompetenzen haben, um eine erfolgreiche Verbreitung des Kriegsrechts innerhalb der Streitkräfte zu erwirken, und andererseits für einen grossen Kreis von Spezialisten, um die Eigenheiten der verschiedenen Waffengattungen und Dienste im Laufe der Seminare und Übungen in Erscheinung zu bringen.

Der Unterricht erfolgt nach Sachgebieten und nicht durch das systematische Studium eines Abkommens nach dem anderen (vgl. Tabelle 3). Auf diese Weise werden ähnliche und benachbarte Probleme gleichzeitig behandelt. Die Auswahl der Sachgebiete und die Reihenfolge, in der sie durchgenommen werden, erfolgen gemäss ihrer Bedeutung für die Streitkräfte.

Das Gewicht wird auf die Arbeit in kleineren Gruppen gelegt. Jedes Hauptthema wird durch eine kurze Lektion für den ganzen Kurs eingeführt. Die praktische Arbeit erfolgt anschliessend in Form von Seminaren in Klassen mit höchstens 10 Teilnehmern. Diese praktische Arbeit wird durch zwei Übungen ergänzt.

¹ Das allgemeine Konzept wurde bereits in der *Revue de droit pénal militaire et de droit de la guerre*, Brüssel, Band XV-1-2 (1976) S. 171 ff. dargelegt.

TABELLE 3: INTERNATIONALE KRIEGSRECHTSKURSE FÜR OFFIZIERE
(Allgemeiner Arbeitsplan des Internationalen Instituts für humanitäres Recht)

	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch
VORMITTAG	Eröffnung	Sy Einführung L Feindseligkeiten S Feindseligkeiten	Sy Kombattanten L Sanitätsdienst S Sanitätsdienst	Sy geschützte Orte * ad-hoc-Unterricht	frei **	Übung I	Sy Zivilpersonen L Neutralität S Neutralität	Übung II Schluss
NACHMITTAG	L Einführung S Einführung	Sy Feindseligkeiten L Kombattanten S Kombattanten	Sy Sanitätsdienst L geschützte Orte * S geschützte Orte *	frei **		Sy Übung I L Zivilpersonen S Zivilpersonen	Sy Neutralität L Anwendung L/S Verbreitung	

* « geschützte Orte » : dieser Begriff umfasst die Orte und Einrichtungen mit Sonderstatus : Sanitäts- und/oder Sicherheitszonen und -orte, sanitätsdienstliche Einrichtungen, Kulturgüter.

** Der Samstagnachmittag und der Sonntag können vom Lehrkörper für die Vorbereitung der zweiten Woche benutzt werden, unter Berücksichtigung der Erfahrungen der ersten Woche.

L = Lektion (45 Min.) S = Seminar (120 Min.) Sy = Synthese (15 Min.)

Die Seminare und Übungen beruhen auf sehr konkreten taktischen Lagen und müssen die Rolle der verschiedenen Hierarchiestufen in Sachen Kriegerrecht aufzeigen, die Wichtigkeit der Beziehungen zwischen den einzelnen Diensten und Waffengattungen beleuchten, Lösungen für die sich in Kampfsituationen ergebenden Probleme erwirken, und schliesslich die geeignetsten Mittel finden lassen, damit sich die Truppe die wichtigsten Grundsätze des Kriegerrechts aneignen kann.

Am Ende eines jeden Seminars und einer jeden Übung macht der Direktor des Kurses eine Synthese (Kritik) für den gesamten Kurs, die die wichtigsten zu behaltenden Punkte umfasst.

Bei den Übungen, wo jeder Teilnehmer eine bestimmte Funktion zu erfüllen hat (Befehlshaber oder Angehöriger eines Stabs), kommt es darauf an, die Auswirkungen der Ereignisse und der auf einer bestimmten Stufe getroffenen Entscheidungen nach oben, nach unten und nach der Seite bis zu Ende durchzuspielen. Durch dieses Vorgehen wird vermieden, dass alles abstrakt bleibt, und man verbindet die internationalen Vorschriften mit den Gegebenheiten der Staaten und ihren Streitkräften eigenen Organisation und Terminologie.

In den Übungen auf Gegenseitigkeit werden die Probleme des Kriegerrechts unter verschiedenen Blickwinkeln angeschnitten, und man provoziert den Dialog einerseits zwischen Neutralen und Kriegführenden und andererseits zwischen den gegnerischen Parteien, wobei der Dialog zwischen Letzteren entweder direkt geführt wird oder durch die Vermittlung Dritter (Schutzmächte, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Vereinte Nationen und Truppen der Vereinten Nationen, UNESCO). Ein Auszug aus einem solchem « Drehbuch » findet sich auf Tabelle 4.

Zu diesen Hauptthemen kommt noch ein ergänzender Unterricht hinzu, insbesondere über das Rote Kreuz und über die Probleme, die bloss einige Teilnehmer interessieren (z. B. Luftkrieg, Seekrieg). Dieser Unterricht wird in ad hoc Lektionen erteilt, für die in der Mitte des Kurses ein halber Tag zur Verfügung steht.

Die Erfahrung zeigt, dass die Durchführung dieser Kurse vom Typ « zwecks Überzeugung » einer gründlichen Vorbereitung bedarf. Wiederholungen und Lücken müssen vermieden und der Lehrstoff gleichmässig über den ganzen Lehrgang verteilt werden. Hiefür ist es wichtig, zunächst die Themen, dann den für die einführende Lektion vorgesehenen und den den Seminaren vorbehalten Stoff ganz klar gegeneinander abzugrenzen. Nach erfolgter Abgrenzung werden Inhalt und Ablauf der Lektionen, Seminare und Übungen in einer für die Dozenten und die mit der Leitung der Seminare betrauten Klassenchefs bestimmten Unterrichtsakte schriftlich niedergelegt.

Will man ein optimales Ergebnis erzielen, so muss jeder Kurs nur in einer Sprache abgehalten werden. Daher kann man nicht über einen festen Lehrkörper verfügen, was vom didaktischen Standpunkt aus ideal wäre.

**TABELLE 4: ÜBUNG AUF GEGENSEITIGKEIT:
ALPHALAND IM KRIEG GEGEN BETALAND**

Auszug aus einem Drehbuch mit schnellem Ablauf

Zeit	Ereignis	mitgeteilt an	
		ALPHA- LAND	BETA- LAND
2110	Kompaniechef fordert Artilleriefeuer an, um Beobach- tungsposten im Kirchturm zu vernichten		Bataillon
2114	Zug fordert Sprengstoff an, um das Trinkwasser- reservoir des Dorfes zu sprengen		Kompanie
2118	Kompanie von ALPHALAND hat Dorf Z zurück- erobert und erfährt, dass BETALAND einen Teil der Bevölkerung auf das Staatsgebiet von BETALAND geführt hat	Bataillon	
2122	Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz verlangt, die Kriegsgefangenenlager von BETALAND besuchen zu dürfen		Oberbe- fehlshaber
2126	Der Bürgermeister der Stadt X in ALPHALAND bittet um die Neutralisierung des östlichen Stadtteils, um die Bevölkerung vor den Kämpfen in Sicherheit zu bringen.		Division
2130	Eine gemischte ärztliche Kommission meldet sich im Kriegsgefangenenlager 27 von ALPHA-LAND	Kommandant KG-Lager	
2134	Angesichts der Drohung von BETALAND schlägt die regionale Regierung vor, ihre Hauptstadt zur « offenen Stadt » zu erklären.	Regierung	
2138	Meldung, wonach eine Sanitätsflugzeug von ALPHA- LAND mit Schwerverletzten an Bord das Gebiet von BETALAND überfliegt		Fliegerab- wehr- batterie
2142	BETALAND dringt schnell in Richtung Kriegsge- fangenenlager 12 und Militärkrankenhaus Q vor.	Etappen- kommandant	
2146	Zwei erste Panzer von BETALAND in dem Augen- blick zerstört, als sie die ersten Häuser der offenen Stadt erreichen		Panzer- kompanie
2150	Regierung ALPHALAND fordert Heimschaffung des von BETALAND gefangenenommenen Sanitäts- personals von ALPHALAND		Regierung
2154	Unteroffizier meldet: habe 4 Gefangene gemacht und lasse sie Minen räumen	Zug	
2158	1 Kriegsgefangener hat eine Wache vom Kriegsge- fangenenlager Y von BETALAND getötet		Komman- dant KG-Lager
2202	Leiter der Militärpolizei von BETALAND in der besetzten Stadt X: 6 Zivilpersonen mit Waffen in der Hand festgenommen		Etappen- komman- dant

Die gründliche Vorbereitung des Lehrkörpers, und ganz besonders der Klassenchefs, noch vor Beginn des Kurses ist daher von grösster Bedeutung. Der Direktor des Kurses und die Klassenchefs müssen nochmals sämtliche Seminare und Übungen durchgehen. Es ist von Vorteil, wenn sie die von den Dozenten ausgearbeiteten Vorträge im Voraus kennen.

Bezüglich der Qualifikationen des Lehrkörpers ist zu sagen, dass die Dozenten neben soliden, für ihren Unterricht notwendigen Spezialkenntnissen auch über ein Minimum an militärischen Kenntnissen verfügen sollten, während für die Klassenchefs die Ausbildung im Einsatz der verbundenen Waffen im Vordergrund steht, welche Bedingung am besten von erfahrenen Generalstabsoffizieren erfüllt wird.

Doch welches auch der Grad der Vorbereitung des Kurses und seines Lehrkörpers sein mag, so ist doch der vor Beginn des Kurses häufig unbekannten Spezialisierungen der Teilnehmer Rechnung zu tragen, und der Unterricht ist ihren Bedürfnissen anzupassen. Das Kurskonzept muss eine flexible Führung erlauben, was nur möglich ist, wenn der Direktor des Kurses denselben fest im Griff hat.

*

Das Internationale Institut für humanitäres Recht hat bereits drei « internationale Kriegsrechtskurse für Offiziere » abgehalten:

1. Kurs: 16.-23.6.1976, San Remo (Villa Nobel, Sitz des Instituts), in französischer Sprache. Teilnehmer: Belgien, Iran, Italien, Kongo, Schweiz, Zaire ¹.
2. Kurs: 15.-22.6.1977, San Remo (Villa Nobel), in französischer Sprache. Teilnehmer: Belgien, Iran, Kamerun, Kanada, Schweiz, Spanien.
3. Kurs: 7.-14.9.1977, Florenz (Kriegsschule der Luftwaffe), in italienischer Sprache. Teilnehmer: Italien, Schweiz ².

In Zukunft werden die Kurse auch in anderen Sprachen abgehalten werden.

8. Automatische Reflexe des einzelnen Mannes

Da die Priorität des Unterrichts dem einfachen Soldaten zukommt, müssen die Hauptbemühungen bei der Auswahl der Methoden auf die

¹ Akten über den 1. Kurs veröffentlicht in: *Collana di studi del Comitato italiano per le ricerche sulla pace*. Rom, Band VI (1977) und in: *Revue de droit pénal militaire et de droit de la guerre*, Brüssel, Band XVI-1 (1977).

² Akten über den 3. Kurs werden erscheinen in: *Rassegna dell'Arma dei Carabinieri*.

automatischen Reflexe gerichtet sein, die jeder Militärperson beizubringen sind.

Die Reflexe lassen sich nur durch gute und stets wiederholte Arbeit erzielen. Jeder muss somit diese Arbeit selbst leisten. Solche stets wiederholte Übung kann nicht durch die Worte eines Lehrers oder durch audiovisuelle Mittel ersetzt werden. Dies gilt für das Kriegerrecht ebenso wie für das Lenken eines Fahrzeugs oder den Gebrauch einer Waffe. Man lernt nicht im Kino, wie man ein Auto lenkt, oder mit einer Waffe umgeht, auch nicht, wenn man sich ein paar Diapositive betrachtet oder in einer bebilderten Broschüre blättert. Das sind nur Hilfsmittel, die eine allgemeine Information vermitteln oder für eine erste Vorführung dienlich sein mögen. Doch nur die ständig wiederholte eigene Arbeit zählt im Endeffekt.

Nehmen wir noch einmal das Beispiel eines gefangenen Gegners, und nehmen wir an, eine von einem Unteroffizier geführte Gruppe hat ihr Ziel, ein einzelndes Haus, erreicht. Ein Mann der Gruppe dringt in den Keller ein und stösst auf einen Gegner, der nicht mehr fliehen können und nun aufrecht dasteht und die Arme hebt. Seine Waffe liegt zu seinen Füßen auf dem Boden. Was ist zu tun? Es ist nicht der Moment zu zögern, der Auftrag der Gruppe geht weiter, und es geht darum, so schnell wie möglich die durch diesen sich ergebenden Gegner aufgeworfenen Probleme zu lösen.

Ganz allgemein muss man wissen,

- a) dass man sich der Gegner, die überrascht oder unfähig sind, sich zu schlagen, oder die sich ergeben, bemächtigen muss;
- b) dass man sie entwaffnen, ihnen die militärische Kampfausrüstung abnehmen muss und ihnen die zur Kleidung, zur Nahrungsaufnahme und zum Schutz bestimmte militärische Ausrüstung sowie die persönlichen Gegenstände zu belassen hat;
- c) dass sie so schnell wie möglich zu evakuieren sind (über jenen Evakuierungsweg, mittels jener Transportart und zu jenem Bestimmungs-ort);
- d) dass sie bis zu ihrer Evakuierung festzuhalten und möglichst vor den Kampfhandlungen geschützt unterzubringen sind;
- e) was mit den abgenommenen Waffen und Ausrüstungsgegenständen zu geschehen hat.

Es ist angebracht, diese Forderungen in einem Merkblatt niederzulegen, das eine Art « Rezept » für die Ausbildung darstellt, für einen einfachen, direkten und praktischen, auf die unteren militärischen Stufen abgestimmten Unterricht. Es muss die Antworten auf die sich dem Kombattanten stellenden Probleme enthalten.

Man kann Merkblätter oder « Rezepte » für die anderen Kategorien von behändigten Personen, nämlich für die Verwundeten, die

besonderen Fälle des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, ohne dabei die Toten zu vergessen, vorsehen. Man kann sich ferner « Rezepte » für das Verhalten angesichts von Sanitätseinrichtungen und -fahrzeugen, Kulturgütern usw. vorstellen.

Es obliegt den Streitkräften jedes Staates, die notwendigen Merkblätter auszuarbeiten. Aufgrund des jedem Falle eigenen Drehbuchs werden die Massnahmen festgelegt, die der Führer, oder der einzelne Mann, nacheinander treffen muss. Für die Evakuierungen werden der einzuschlagende Weg und der endgültige Bestimmungsort angegeben.

Das die Unterweisung des einzelnen Mannes bezweckende Merkblatt ist für die Kompaniechefs bestimmt, also für die Hauptleute, welche für die Vorbereitung und den Einsatz aller Mittel ihres Verbandes verantwortlich sind.

Bei der praktischen Ausbildung (immer noch mit unserem Beispiel eines gefangenen Gegners) hat der Übungsleiter nur noch einen Mann zu bestimmen, der den sich ergebenden Gegner darstellt, und sein Verhalten sowie seinen Standort festzulegen. Die Gefangennahme und die anschliessende Behandlung verlaufen gemäss Merkblatt. In einer ersten Übung wird man davon ausgehen, dass es sich um einen gegnerischen Soldaten handelt. Später können die Schwierigkeiten gesteigert werden, indem man einen Gegner gefangennimmt, der Träger wichtiger militärischer Dokumente ist, oder indem man den Unteroffizier mehreren Gegnern gegenüberstellt, deren Zahl alleine die Erfüllung seines Auftrags schwierig gestaltet.

Soll die Behandlung der Verwundeten durchgespielt werden, so wird sich der Übungsleiter der Mitarbeit des Truppenarztes vergewissern, der den Zustand des Patienten beschreiben und die Zweckmässigkeit der getroffenen Massnahmen prüfen wird. Der Unterricht des Kriegsrechts wird auf diese Weise nützlich mit der Sanitätsausbildung gekoppelt.

In diesem Sinne kann der Übungsleiter sich auch an einen Militärgeistlichen wenden, um die Probleme der Sterbenden und Toten zu behandeln.

Die soeben angeschnittenen Fragen betreffen noch jeden Soldaten. Innerhalb der Kompanie sollte ferner für eine ausreichende Ausbildung der wichtigsten Kader gesorgt werden, und zwar im Interesse des Dienstbetriebs und um die Bedürfnisse der gefangenen Personen mit den taktischen Erfordernissen in Einklang zu bringen.

Ferner wird es darum gehen festzusetzen, wo und wann die Befragung stattfinden und wer damit betraut werden soll. Natürlich ist der Nachrichtendienst an diesem Problem interessiert. Sprachverschiedenheiten können schwierige Probleme verursachen, die einer besonderen Regelung bedürfen. Jede Armee wird das genaue Verfahren gemäss ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten festlegen.

Ein weiteres Problem stellt die Zahl und die Eigenschaft der gefangenen Personen und die Bedeutung der erbeuteten Schriftstücke dar.

Auch hier muss man dem Mann genau erklären, wie vorzugehen ist. Es ist jedoch ausgeschlossen, im Merkblatt sämtliche Eventualitäten vorzusehen, ohne dasselbe zu überlasten. Hingegen ist es wichtig zu verlangen, dass jede Gefangennahme sobald möglich dem Vorgesetzten gemeldet wird. Letzterem steht es dann zu, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit man sich beispielsweise unverzüglich mit einem Offizier beschäftigt, der für den Nachrichtendienst interessant sein könnte, oder um den Verband zu verstärken, der eine so hohe Zahl von Gegnern gefangengenommen hat, dass er sie nicht korrekt entwaffnen, bewachen und schützen bzw. evakuieren kann, ohne die Erfüllung seines Auftrags in Frage zu stellen.

9. Probleme, die durch die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 aufgeworfen werden

Am 8. Juni 1977 nahm die Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in Genf zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 an.

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Abkommen bildeten die von 1949 nicht Gegenstand einer Revision. Auf diese Weise wurde vermieden, das Erworbene in Frage zu stellen. Hingegen werden zahlreiche Materien jetzt durch verschiedene Texte geregelt.

Aus diesem Grunde muss innerhalb eines jeden Staates eine erhebliche Arbeit geleistet werden, und besonders innerhalb der Streitkräfte. Im Hinblick auf die Ratifizierung und die Anwendung der Zusatzprotokolle gilt es, Synthesen der Abkommen und der Protokolle zu machen und Überblicke über die Gesamtregelung von bestimmten Sachgebieten zu schaffen. Diese Art vorzugehen ist immer dann unerlässlich, wenn eine Bestimmung eines Zusatzprotokolls dieses oder jenes Abkommen nur unmerklich weiterentwickelt, oder nur in einem bestimmten Punkt, was häufig der Fall ist. Wenn hingegen ein Zusatzprotokoll eine nahezu vollständige Neuerung einführt, kann man sich hauptsächlich auf das Zusatzprotokoll basieren, ohne noch lange auf das Abkommen zurückgreifen zu müssen. Dies trifft beispielsweise auf die Sanitätslufttransporte und ihre Identifizierung zu, wo das Wenige, das im I. und II. Abkommen gesagt wird, in Protokoll I nochmals aufgenommen und vor allem weiterentwickelt wird.

Diese Arbeit muss in erster Linie für die Kombattanten geleistet werden, die klare, genaue und sofort anwendbare Instruktionen brauchen, wenn sie dem Feind gegenüberstehen.

In den Zusatzprotokollen findet man schliesslich einige, teilweise recht lange Bestimmungen; sie sind auf Kompromisse zurückzuführen, die gefunden werden mussten, um zu einer Einigung zu gelangen. Mehrere

dieser Kompromisse wurden auf Kosten der Klarheit erzielt und lassen verschiedenen Auslegungen Tür und Tor offen. Hier liegt die grosse Gefahr, dass die Staaten in ihren inländischen Ausführungsverordnungen zu einseitige Ansichten zu gewissen Bestimmungen der Protokolle geben.

Andere Bestimmungen sind für Militärpersonen sogar unverständlich, so z.B. die Definierung des Angriffs: « Unter dem Ausdruck « Angriffe » verstehen sich Gewaltakte gegen den Gegner, mögen sie offensiver oder defensiver Natur sein » (Protokoll I, Art. 49). Doch für jede normal ausgebildete Militärperson ist Angriff eine Sache und Verteidigung eine andere.

Will man die Zusatzprotokolle glaubwürdiger und somit wirklich anwendbar machen, so müssen die unklaren Punkte für die Streitkräfte präzisiert, und Sätze wie jener der den « Angriff » definiert, müssen in eine für jede Militärperson verständliche Sprache « übersetzt » werden.

Das Internationale Institut für humanitäres Recht ist sich der sich den Streitkräften stellenden Probleme, besonders der durch den III. und IV. Teil von Protokoll I verursachten, bewusst. Es hat es daher nicht nur für nützlich, sondern sogar als seine Aufgabe erachtet, sich eingehend mit ihnen zu beschäftigen und im Interesse selbst der Ratifizierung und der künftigen Anwendung der Zusatzprotokolle Lösungen vorzuschlagen.

In diesem Geiste hat das Institut anlässlich zweier seiner internationalen Kriegerrechtskurse praktische Versuche durchgeführt. Diese Kurse vom Typ « zwecks Überzeugung » fanden im Juni 1977 in San Remo, bzw. im September 1977 in Florenz statt, d.h. also nach der Annahme der endgültigen Texte der Zusatzprotokolle.

Die Versuche bezogen sich auf den III. und IV. Teil von Protokoll I und ganz besonders auf die militärischen Auswirkungen der neuen Bestimmungen über die Kampfführung.

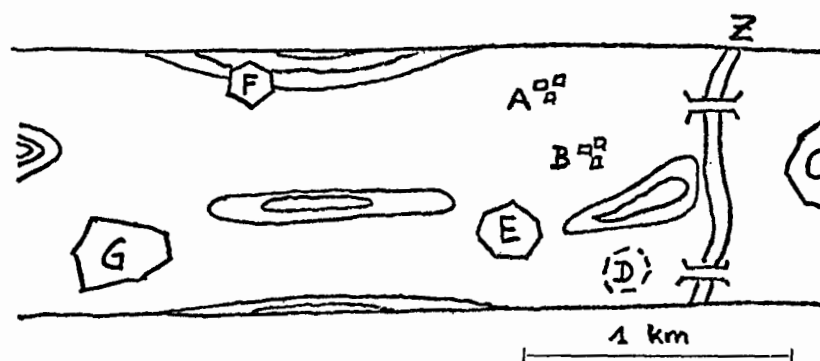
Wollte man zu gültigen Schlussfolgerungen gelangen, musste man von vergleichbaren und möglichst einfachen Gegebenheiten ausgehen, um nicht wegen unbedeutenden Einzelheiten das Wesentliche aus dem Auge zu verlieren.

Zu diesem Zweck wurden ganz einfache fiktive Gegebenheiten gewählt: ein Geländestreifen von 1 km Breite und 3 km Länge. In diesem Abschnitt standen sich zwei Bataillone gegenüber, das eine mit einem Angriffsauftrag und das andere mit einem Verteidigungsauftrag. Da ferner die Eigenheiten der verschiedenen Waffengattungen hervorgehoben werden sollten, war der angreifende Verband ein Panzerbataillon und der verteidigende Verband ein Infanteriebataillon. Das Gelände war teilweise offen, daher für Panzer günstig, und teilweise für Panzer nicht befahrbar, daher in Anbetracht seiner Gestaltung, seiner Dekkung oder Wohngebiete für die Infanterie geeignet (vgl. Tabelle 5).

Einige Auflagen, die in Wirklichkeit kaum oder nur sehr selten vorkommen würden, mussten eingefügt werden. Um den Zusammenstoss

TABELLE 5 : GEMEINSAME TAKTISCHE GEGEBENHEITEN

Gelände



- A 3 Häuser (30 Einwohner)
- B 3 Häuser (Hochhäuser, 300 Einwohner)
- D alte Ruinen
- E 500 Einwohner
- F 100 Einwohner
- G 800 Einwohner

Brücken: gleiche Kapazität

Nordbrücke: an jedem Ende ein Turm

Aufträge

- Panzerbataillon ($\frac{1}{3}$ Panzer, $\frac{2}{3}$ mechanisierte Infanterie)
Dorf C einnehmen
- Infanteriebataillon
Zugang zum Fluss Z verunmöglichen und Engnis beim Dorf F sperren.

TABELLE 6: RECHTLICHER HINTERGRUND

1. Versuch

Geltendes Recht (hauptsächlich die Ordnung über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, Den Haag 1907)

2. Versuch

Wie beim 1. Versuch, aber zusätzlich:

- 1 anerkanntes Zivilkrankenhaus mit 100 Betten im Ort G
- 1 unter Sonderschutz stehendes Kulturgut: die alten Ruinen D
- 1 unter allgemeinem Schutz stehendes Kulturgut: die Nordbrücke mit den beiden Türmen
- 1 Kapelle auf dem Gipfel des Hügels nördlich der alten Ruinen D

3. Versuch

Wie beim 2. Versuch, aber zusätzlich:

Protokoll I, Artikel 57 « Vorsichtsmassnahmen beim Angriff »
Protokoll I, Artikel 58 « Vorsichtsmassnahmen gegen die Auswirkungen von Angriffen »

der beiden Gegner herbeizuführen und um sie vor die gleichen Probleme zu stellen, musste der Verteidigungsabschnitt des einen genau dem Angriffsstreifen des andern entsprechen.

Um die Auswirkungen des jeweiligen rechtlichen Hintergrundes herauszustreichen, wurde der gleiche Versuch auf demselben Gelände von denselben Bataillonen mit gleich bleibenden Aufträgen dreimal hintereinander durchgespielt: das erste Mal aufgrund des geltenden Rechts (hauptsächlich die Haager Landkriegsordnung von 1907); das zweite Mal zusätzlich mit einem Krankenhaus, Kulturgütern (eines unter Sonderschutz und eines unter allgemeinem Schutz) und einer Kapelle; das dritte Mal mit dem weiteren Zusatz der Auflagen von Artikel 57 (Vorsichtsmassnahmen beim Angriff) und Artikel 58 (Vorsichtsmassnahmen gegen die Auswirkungen von Angriffen) des Protokolls I (vgl. Tabelle 6).

Diese drei Versuche erbrachten folgende Ergebnisse:

Die Versuche 1 und 2 ergaben, dass weder das Haager Recht von 1907 (Landkrieg) und 1954 (Kulturgüter) noch die Genfer Abkommen von 1949 ein Hindernis für die Kampfführung darstellen, vorausgesetzt dass die in einem bestimmten Abschnitt befindlichen geschützten Orte (militärische und zivile Sanitätseinrichtungen, Sanitäts- und/oder Sicherheitszonen und -orte, Kulturgüter, insbesondere) weder zu zahlreich noch zu gross oder wichtig sind.

Was die neuen Bestimmungen von Protokoll I anbetrifft, die im Lauf des dritten Versuchs erprobt wurden, so dürfen jene, die den Kombattanten Einschränkungen und Vorsichtsmassnahmen auferlegen, nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie sich alle direkt an jeden einzelnen Mann wenden. Unter einer solchen Annahme würden sich diese Vorschriften als wenig glaubwürdig und somit kaum anwendbar erweisen.

Gehen wir vom Beispiel des Panzerbataillons im Angriff aus, so kann man sich allerdings nur schwer vorstellen, dass 30 bis 40 Panzerführer ständig und jeder für sich das Verhältnis zwischen « dem erwarteten konkreten und direkten militärischen Vorteil » und den Verlusten und dem Schaden abwägt, die er im zivilen Bereich zuzufügen riskiert. Man kann sich ebenso wenig vorstellen, dass diese Panzerführer ihren Angriff unterbrechen, d.h. einzeln im Laufe der Bewegung anhalten. Solche Beurteilungen und die sich hieraus ergebenden Entschlüsse sind auch auf der Stufe des Zugs, der Kompanie oder des Bataillons undenkbar. Sie würden nur zu einem riesigen Durcheinander auf dem Gefechtsfeld führen, was zum voraus jedes koordinierte Vorgehen und damit auch den Erfolg illusorisch machen würde, es sei denn, man befände sich in einem völlig öden Gelände.

Daher wurde der dritte Versuch auf Stufe Division wiederholt. Zwecks Beibehaltung der Vergleichsmöglichkeiten wurden lediglich die

Gegebenheiten des Geländes um das Zehnfache vergrössert. Der Abschnitt war nun nicht mehr 3 km lang und 1 km breit, sondern 30 km lang und 10 km breit, und die Zahl der Einwohner der verschiedenen Ortschaften wurde ebenfalls mit 10 multipliziert (siehe Tabelle 7.)

Diese Variante des Versuchs Nr. 3 hat gezeigt, dass auf der Stufe der Division möglich wird, was auf der des Bataillons noch undenkbar ist. Es obliegt jedoch dem Verteidiger, die Bevölkerung aus den Gebieten, in denen er kämpfen will, wenn immer möglich evakuieren zu lassen, um die Risiken für die Zivilpersonen weitgehend herabzusetzen. Denn wo er sich auch befinden mag, der Verteidiger zieht das Feuer des Angreifers auf sich.

Die namentlich in den Artikeln 57 und 58 von Protokoll I vorgesehenen Massnahmen bedürfen zu ihrer Ausführung einer gewissen Zeitspanne und müssen koordiniert werden. Es wird jedoch nicht immer möglich sein, sie innerhalb nützlicher Frist zu treffen, namentlich im Falle eines improvisierten Angriffs oder einer improvisierten Verteidigung, d.h. für Verbände, die aus der Bewegung eingesetzt oder für Reserven, welche eiligst ins Gefecht geführt werden.

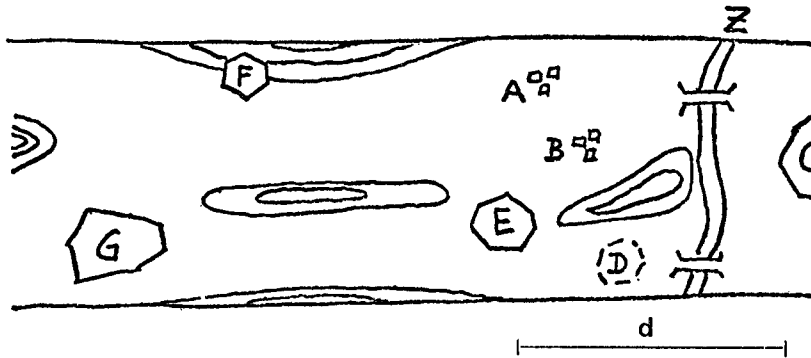
Aber bei der Planung ebenso des Angriffs wie der Verteidigung können und müssen auf Stufe Division und darüber zahlreiche Vorsichtsmassnahmen getroffen werden. Auf diesen Stufen nämlich wird der Kampf der verbundenen Waffen vorbereitet und geleitet, d.h. der Kampf in dem alle verfügbaren Feuermittel zum Einsatz gelangen und oft auf einem bestimmten Geländeteil vereint wirken.

Daher tragen die Befehlshaber von Divisionen und Gruppierungen von Divisionen eine grosse Verantwortung, um die Anwendung und Einhaltung der sich auf die Kampfführung beziehenden Bestimmungen des Protokolls I durchzusetzen. Doch man kann von ihnen nichts Unmögliches verlangen.

Es ist unerlässlich, die neuen Bestimmungen des Kriegsrechts zu berücksichtigen, und zwar schon auf der Stufe der Regierung, die den Streitkräften ihren Auftrag erteilt. Man darf nicht unausführbare Aufträge stellen und sich dann darauf verlassen, dass die Untergebenen irgendwie zurechtkommen werden. Zu viele «juristische Hindernisse», die noch zu den Auflagen des Geländes hinzukommen, können eine Aktion unmöglich machen. Sie bringen ausserdem die Gefahr mit sich, dass die Angehörigen der Streitkräfte überall und sofort militärische Notwendigkeiten sehen.

Es ist daher Aufgabe eines jeden Führers, die tatsächlichen Möglichkeiten seiner Untergebenen abzuwägen, bevor er ihnen einen Auftrag erteilt. Gibt es im Abschnitt, den er einem Untergebenen zuzuweisen gedenkt, zu viele rechtliche Auflagen, so hat der Führer dies zu berücksichtigen, indem er den vorgesehenen Auftrag oder Abschnitt ändert, oder indem er selbst in bezug auf die «juristischen Hindernisse» angemessene Massnahmen trifft.

TABELLE 7:
3. VERSUCH AUF STUFE BATAILLON UND DIVISION



Stufe Bataillon ($d = 1 \text{ km}$)

- A 3 Häuser (30 Einwohner)
- B 3 Häuser (Hochhäuser, 300 Einwohner)
- D alte Ruinen: Kulturgut unter Sonderschutz
- E 500 Einwohner
- F 100 Einwohner
- G 800 Einwohner (umfasst Zivilkrankenhaus mit 100 Betten)
- Brücken: gleiche Kapazität
- Nordbrücke: an jedem Ende ein Turm, Kulturgut unter allgemeinem Schutz
- Kapelle auf dem Gipfel des Hügels nördlich der alten Ruinen D

Stufe Division ($d = 10 \text{ km}$)

- A 3 Häuser (300 Einwohner)
- B 3 Häuser (Hochhäuser, 3000 Einwohner)
- D alte Ruinen: Kulturgut unter Sonderschutz
- E 5000 Einwohner
- F 1000 Einwohner
- G 8000 Einwohner (umfasst Zivilkrankenhaus mit 1000 Betten)
- Brücken: gleiche Kapazität
- Nordbrücke: an jedem Ende ein Turm, Kulturgut unter allgemeinem Schutz
- Kapelle auf dem Gipfel des Hügels nördlich der alten Ruinen D

10. Schluss

Das Kriegerrecht wird ständig vielschichtiger, und ist für die Streitkräfte immer weniger glaubwürdig. Der Unterricht im Kriegerrecht erfolgt häufig nur am Rande und gelegentlich und hat kaum eine Wirkung.

Man kann nicht mehr jedem alles beibringen. Eine Auswahl wird notwendig. Es ist eine Frage der Prioritäten und der Methoden.

Das wichtigste Ziel muss darin bestehen, jeder Militärperson ein Minimum an Reflexen zu vermitteln. Zu diesem Zweck muss der Unterricht des Kriegerrechts aus seinem Schattendasein hervorgeholt und in das militärische Alltagsleben einbezogen werden.

Die Einhaltung des Kriegerrechts ist eine Frage der Ordnung und der Disziplin. Es obliegt jedem Führer, diese sicherzustellen und bei der Erteilung von Aufträgen an ihre Untergebenen daran zu denken, damit nur in Ausnahmefällen auf die militärische Notwendigkeit zurückgegriffen wird.

Frédéric von MÜLINEN

PÄDAGOGISCHER LEITFADEN DES ROTEN KREUZES

Der Leitfaden des Roten Kreuzes ist ein für Lehrer der Mittelschulen auf der ganzen Welt bestimmtes Lehrbuch. Er besteht aus einzelnen Heften, die in einem kartonierten Umschlag stecken; jedes Heft behandelt ein bestimmtes Thema. Es enthält einen Text, der das behandelte Thema darstellt, ein oder zwei Leseabschnitte (Auszüge aus den Werken von Henry Dunant, zum Beispiel), eine Erzählung (häufig über die von einem Delegierten des IKRK durchgeführten Missionen), Statistiken (über Hilfsgüterverteilungen des Roten Kreuzes, usw.), geografische Karten, fotografische Illustrationen. Ausser diesen Texten und Dokumenten enthalten diese Akten Erläuterungen und Anregungen, mit Hinweisen wie der Lehrer dieses Thema während verschiedener Unterrichtsstunden (Geschichte, Geografie, Mathematik usw.) in der Schule behandeln soll und wie er in diesen Akten Tatsachen und Referenzen, die er für seinen Unterricht gebrauchen kann, findet.

Jedes dieser Hefte kann den Gegebenheiten und den Umständen des Landes angepasst werden, in dem das Werk gebraucht wird, und einige Seiten wurden sogar freigelassen, auf denen die nationalen Rotkreuzgesellschaften die von ihnen als notwendig erachteten Veränderungen und Zusätze vermerken können.

Der Leitfaden ist folgendermassen aufgebaut:

I. Informationsakte

- Das Rote Kreuz am Werk (Ein Vortrag von Pierre Boissier dient als Einführung)
- A. Geschichte des Roten Kreuzes
- B. Das IKRK
- C. Der Zentrale Suchdienst
- D. Die Genfer Abkommen
- E. Die Liga der Rotkreuzgesellschaften
- F. Die nationale Gesellschaft (dieses Kapitel wird von jeder nationalen Gesellschaft verfasst)
- G. Das internationale Rote Kreuz

II. Allgemeine pädagogische Anleitung

Diese Karte gibt den Lehrern einen Hinweis über den Gebrauch der Informationsakten in den verschiedenen von ihnen gegebenen Unterrichtsstunden.

III. Studienakte

- I. Das Rote Kreuz und der Krieg
- II. Das Rote Kreuz, die Menschenrechte und das humanitäre Recht
- III. Das Rote Kreuz und der Frieden
- IV. Das Rote Kreuz und die Naturkatastrophen
- V. Das Rote Kreuz und die Verbindungen
- VI. Das Rote Kreuz und die Gesundheit
- VI. Das Rote Kreuz und die Blutspende
- VIII. Das Rote Kreuz und die Jugend

IV. Syntheseakte

Vorträge zu den Themen: « Das Rote Kreuz, eine Idee, eine Aktion » — « Das Rote Kreuz, ein Geist, eine Haltung » — « Das Rote Kreuz, ein Bindeglied ».

V. Pädagogische Hinweiskarten

Diese Akte zeigt an, wie man die Lehre über das Rote Kreuz in den Geschichts-, Geographie-, Philosophie- und Naturwissenschaftsunterricht sowie in die Staatskunde einfügen kann.

Die Liga der Rotkreuzgesellschaften und das IKRK haben eng zusammengearbeitet, um den pädagogischen Leitfaden des Roten Kreuzes zusammenzustellen, der vergangenen September erschien. Die Abteilung « Verbreitung und Dokumentation » des IKRK und das Jugendbüro der Liga haben in unzähligen Arbeitsstunden, während vieler Monate, das Werk zusammengestellt und die Texte ausgearbeitet, und somit hat jeder auf seine Weise mit den jeder Institution eigenen Kenntnissen und Erfahrungen zu dem Werk beigetragen.

Der pädagogische Leitfaden ist bisher nur auf Französisch und Englisch erschienen.

Es handelt sich um eine erste Versuchsausgabe mit dem Ziel, dass die nationalen Gesellschaften und die daran interessierten Regierungen selbst eine nationale Ausgabe erarbeiten, die den Bedingungen in ihrem Lande entspricht. Weitere Ausgaben in anderen Sprachen sind vom Anklang abhängig, den dieses Werk finden wird.

JULI-AUGUST 1978

BAND XXIX, Nr. 4

**AUSZÜGE
DER** **revue
internationale
de la
croix-rouge**

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

Inhalt

	Seite
J.-G. Lossier: Im Dienst des Roten Kreuzes	58
Appell des IKRK für die Abrüstung	66
Vier IKRK-Mitarbeiter verstorben	68
Eine Henry-Dunant Biographie	71

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ GENÈVE

Im Dienst des Roten Kreuzes

von J.-G. Lossier

Zwei Gegenwartereignisse geben Anlass zum Nachdenken über den Sinn des Dienstes des Roten Kreuzes (des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne). Das erste ist die vor kurzem von der 23. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Bukarest angenommene Résolution betreffend « die Sendung des Roten Kreuzes ». Das zweite ist der Weltrotkreuztag vom 8. Mai 1978, an dem sich die Geburt Henry Dunants zum 150. Mal jährt. Dieser Tag wird zu Ehren Dunants und der freiwilligen Helfer gefeiert, die sich in der ganzen Welt für das Rotkreuzwerk und den Frieden einsetzen. In der diesbezüglichen Resolution wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, dass die nationalen Gesellschaften ihre Mitglieder auf die Bedeutung der sozialen Verantwortung und des freiwilligen Dienstes hinweisen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die freiwilligen Organisationen ihren Helfern die Möglichkeit bieten, ihren Mitmenschen durch ihre Tat etwas Wertvolleres als Geld zu geben: den Beweis, dass der Geist der Hingabe und der Gemeinsinn in unserer Gesellschaft nicht ausgestorben sind und eine der wirksamsten Kräfte für den Aufbau der Welt von morgen darstellen. Diese Organisationen besitzen übrigens die grösste Stärke und werden am besten anerkannt, wenn sie eine disziplinierte Einheit bilden und einen Freiwilligen nur dann um die Übernahme einer Aufgabe bitten, wenn sie ihn darauf vorbereitet haben und ihm die erforderliche Unterstützung gewähren. Ihre Mitglieder brauchen das Gefühl, dass sie zu einer Gruppe gehören, die ein nützliches Werk vollbringt; sie beurteilen das Rote Kreuz auf Grund der Qualität und des Wertes der ihnen vorgeschlagenen Verpflichtung. Daraus ergibt sich für jeden die Notwendigkeit, die Beweggründe der helfenden Tat zu erfahren, und die Institution selbst muss ihre Botschaft den gegenwärtigen Verhältnissen anpassen und ihren Sinn verdeutlichen.

Ein noch immer lebendiges Beispiel

Noch zu seinen Lebzeiten durfte Henry Dunant den wunderbaren Aufstieg seines Werkes erfahren, denn als er 1910 starb, war das Rote Kreuz bereits eine weltweite Bewegung geworden.

Solferino war der Wendepunkt seines Lebens. Es war ein unglaubliches Abenteuer: Henry Dunant durchstreift als einfacher Zivilist den Rand des Schlachtfeldes, ohne angehalten zu werden, und schliesslich folgt ihm eine ganze kleine Truppe improvisierter Krankenpfleger, Soldaten und sogar Amtsträger. Dieses Abenteuer findet seine Fortsetzung in Castiglione in der Chiesa Maggiore, wo Hunderte von Verwundeten ohne Pflege hilflos sich selbst überlassen sind. Dunant erreicht, dass ihm Ärzte und Krankenpfleger beistehen. Er leitet die kleine Helferschar, erteilt Befehle, feuert ihren Eifer an und geht Tag und Nacht mit leuchtendem Beispiel voran. Dieses Abenteuer erhält seinen vollen Sinn, als Dunant, der weder Titel noch ein Mandat besitzt, durchsetzt, dass nunmehr österreichische Gefangene verwundete Franzosen pflegen dürfen. Aus dieser Begegnung mit dem menschlichen Elend entsteht später ein Buch: *Eine Erinnerung an Solferino*, das im 19. Jahrhundert, als man für humanitäre Probleme sehr aufgeschlossen war, das Weltgewissen wachrüttelte.

Dunants Idealismus, sein tätiger Glaube, alles trug zu seinem unerschütterlichen Vertrauen in sein Werk bei. Sein Glaube war indessen nicht dogmatisch, er lehnte Unterscheidungen und Nuancen ab; er war es schliesslich, der die Berge versetzte und trotz Kummer und Erniedrigung bis zum letzten Atemzug lebendig blieb. Daraus sowie durch das wohlwollende Milieu und den günstigen Zeitpunkt erklärt sich der rasche Aufstieg und die Erneuerungskraft des von ihm gegründeten Werkes.

Er war ein wahrhafter Seher, besonders als er einem Kongress in Berlin einen Vorschlag unterbreitete, der ebenso neu wie waghalsig war: die Neutralisierung der Verwundeten und der Kranken der Heere im Felde. Aus diesem genialen Einfall sollte die Genfer Konvention von 1864 hervorgehen. Zur gleichen Zeit plante auch Florence Nightingale eine ähnliche Hilfstätigkeit, jedoch vorwiegend auf nationaler Ebene, während nach Ansicht Dunants diese Pläne nur auf internationaler Ebene entschieden werden konnten. Für ihn gehörten die Opfer nicht dieser oder jener Nation an, sondern für ihn waren es lediglich Menschen, die durch das Leiden zu einer einzigen Gemeinschaft verschmolzen waren. Seinen Weitblick bewies er auch, als er sich lange vor der Epoche der Luftangriffe für die Schaffung von Sicherheitszonen einsetzte, in denen die ausser Kampf gesetzten Verwundeten und die Zivilpersonen untergebracht werden sollten. Er träumte von Weltverbänden, von

Vereinigungen von Männern und Frauen guten Willens, deren Stimmen sich von allen Seiten erheben würden. Nicht immer fand er bei der Darlegung seiner Pläne zahlreiche Hörer; trotzdem setzte er sein Werk unbekümmert fort. Gewiss war er ein Idealist, aber kein Utopist, wie einige sagten.

In seinem tiefsten Innern bewahrte er eine reine Unschuld, den festen Glauben, dass ein Traum Wirklichkeit werden kann, für ihn gab es nicht das Wort « unmöglich ». Angesichts des Schlachtfelds in der Ebene von Solferino hätte er es wohl aussprechen können. Unmöglich zu helfen, als alles fehlte: Ärzte, Krankenpfleger, Wasser, Verbandzeug. Zwecklos, einen Versuch zu machen, das Elend eines einzigen Menschen zu lindern, während dreissigtausend Verwundete neben ihm dahinsiechten. Dunant zögert keinen Augenblick; der Gedanke, dass jede Hilfe nutzlos sei, kommt ihm erst gar nicht in den Sinn. Für ihn ist nichts unmöglich, weil das Mitleid ihm die Kraft zum Handeln verleiht; nichts ist zwecklos, weil er schmerzlich empfindet, dass die Glücklichen mit den Unglücklichen, die Gesunden mit den Verwundeten, die Lebenden mit den Sterbenden zutiefst verbunden sind.

Sein Beispiel lebt weiter fort: das ungeheure Missverhältnis zwischen den riesigen humanitären Aufgaben, die in der heutigen Welt zu erfüllen wären, und den geringen Mitteln, über die man zu ihrer Bewältigung verfügt, darf uns nicht entmutigen. Jeder Mensch hat seinen besonderen Wert. Fünf Mann einer zu vorderst eingesetzten Ambulanz setzen ihr Leben ein, um dasjenige eines einzigen Verwundeten zu retten. Dunant ist durchdrungen von dieser Brüderlichkeit, die den Verstand zum Schweigen bringt und verlangt, dass jedem Menschen, selbst wenn er von Tausenden anderer Opfer umgeben ist, geholfen werden muss.

Die Arbeit beim Roten Kreuz

Der Gedanke geht leicht verloren, betrachtet man die grossen Zahlen. In einer Welt, in der die bisher vorherrschende Wertskala einer raschen Änderung unterworfen ist und so viele Begriffe relativ werden, kehrt das Rote Kreuz immer wieder zur gleichen Idee zurück, deren Wert unantastbar ist und keiner Diskussion bedarf: zur Idee der Achtung vor jedem Menschen, gleich welcher Rasse und Religion er angehört, gleich welche politische Anschauung er vertritt. Folglich muss jedem geholfen werden, das heisst, man betrachtet nur das Antlitz des Leidenden. Daraus ergibt sich der Gedanke an das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Menschen. Von ihm lässt sich das Rote Kreuz leiten, und es verbreitet diesen Geist der Solidarität; darin liegt seine Bedeutung für die Zukunft.

Sein Wert liegt also praktisch im Wert jener, die ihm dienen, die es durch ihre Haltung und ihre Tat stärken oder aber ihm Schaden zufügen. In letzterem Fall schaden sie nicht nur der Institution, sondern auch den Grundsätzen, von denen sie sich leiten lässt.

Gewisse Arbeiten innerhalb der humanitären Organisationen sind bürokratisch. Daher muss man fähig sein, über die Alltagsarbeit hinauszusehen; so bescheiden und wenig nützlich diese tägliche Aufgabe auch erscheinen mag, man muss ihre Bedeutung auf eine Gesamtebene erheben, sie in das Gesamtbild einer besseren Zivilisation einfügen, zu deren Aufbau wir in bescheidenem Masse beitragen.

Da diese Arbeit stets das Menschliche betrifft, ist das Privatleben des Mitarbeiters des Roten Kreuzes ausserdem etwas mit seinem Berufsleben verknüpft. Je mehr die Gesellschaft industrialisiert wird, je mehr die Menge anonym wird, desto mehr ist es notwendig, dass der im Namen der Menschlichkeit übernommene Dienst — wo immer es auch sei — von einer geistigen Quelle gespiesen wird; dass dieser Dienst von Männern und Frauen sichergestellt wird, die moralisch reich genug sind, um zu geben, dies in einer statistischen, Methoden und Datenverarbeitungs-maschinen unterworfenen Welt, in der man häufig die Ansicht vertritt, man solle nur soviel geben wie man selber empfängt.

Doch wie könnte man leugnen, dass dies schwierig und es nicht möglich ist, erfolgreich zu wirken, ohne ständig an sich selbst zu arbeiten? Diese Tätigkeit hat nämlich einen moralischen Aspekt, wodurch sie sich von der Tätigkeit in einem beliebigen anderen Unternehmen unterscheidet. Die Mitwirkung an einem humanitären Werk trägt die Verpflichtung in sich, die in Angriff genommene Aufgabe — allein schon vor sich selbst — durch ihre Humanität zu rechtfertigen. Man muss sich mit allen solidarisch fühlen und wissen, dass jedes Menschenleben mit unserem eigenen Leben verknüpft ist, man muss immer verfügbar sein.

Gleich an welchem Ort diese Arbeit vollbracht wird, sei sie auch noch so bescheiden, sie ist nicht vergeblich. Nicht nur, weil alle Räder für das Gesamtergebnis notwendig sind, sondern vor allem darum, weil gerade in seiner humanitären Organisation der menschliche Wert der Mitarbeiter von grosser Bedeutung ist. Auf allen Stufen zeugt ein jeder vom Ideal des Roten Kreuzes, jeder bemüht sich ständig, in seinem tiefsten Innern die Kraft zu bewahren, seine Aufgabe fortzusetzen, und zwar trotz den Widerlegungen, denen sie durch die Ereignisse ausgesetzt zu sein scheint.

Während der Mitarbeiter des Roten Kreuzes an die Menschlichkeit und ihre Bewahrung glaubt, bringen Presse, Rundfunk und Fernsehen zahlreiche Beispiele des Hasses und der Zwietracht; während er Tag für

Tag für den Frieden und eine von mehr Brüderlichkeit geprägte Welt kämpft, hört er nur Kriegsgeschrei. Trotz allem muss er seine Arbeit fortsetzen, muss auf seinem Posten ausharren, denn wenn er kein Vertrauen in die höchsten Kräfte hat, um allmählich eine bessere Welt aufzubauen, ist für ihn kein Platz in einer Rotkreuzorganisation.

Ein Aspekt des humanitären Dienstes

Die sittliche Welt ist unteilbar. Der moderne Mensch empfindet allzu häufig nicht mehr, dass er aus seinem Leben ein Ganzes machen muss, dass alles davon abhängt und man nicht hier treu und dort untreu sein darf. Somit unterscheidet sich jede humanitäre Arbeit von anderen sozialen Tätigkeiten, gerade wegen ihrer Eigenart und der für diese Tätigkeit erforderlichen Konsekration.

Es ist wichtig, dass Aufgaben gestellt und von Menschen erfüllt werden, die ein Gefühl für die Eigenart und den Wert des Zeugnisses ihrer täglichen Arbeit haben. Wird diese getreu einem Ideal erfüllt, so beweist sie, dass es nicht so sehr auf Ertrag und Leistungsquoten ankommt, sondern vielmehr darauf, dass die Würde jedes Menschen geachtet wird. Wird die Arbeit im Dienste des Roten Kreuzes in diesem Geist vollbracht, so erfüllt sie ihren Zweck.

Gewiss kann man seine Aufgabe wie in jedem beliebigen Büro, jeder beliebigen Fabrik erfüllen. Alles geht trotzdem seinen Gang, und vielleicht merkt es niemand. Doch ist diese Arbeit dann ihres sittlichen Inhalts beraubt, den sie haben muss, wenn es sich um eine echte humanitäre Tätigkeit handelt. Sie würde lediglich eine gewöhnliche Leistung darstellen, wie sie in allen gut verwalteten Unternehmen üblich ist. Nichts *mehr*. Aber gerade dieses *Mehr* erwartet man von uns, weil dieses *Mehr* kundtut, dass die Rotkreuzarbeit als Dienst betrachtet wird.

Eine Krankenschwester kann Kranke pflegen, indem sie die erlernte Technik anwendet, nichts mehr. Aber dieses *Mehr* macht aus ihr eine echte Krankenschwester. Um es mit den Worten Bergsons auszudrücken, ist es ein « *supplément d'âme* »: denn sie weiss, dass sie ihren Beruf nicht nur ausübt, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, sondern — und dies ist das *Mehr*, das ihrem Leben einen Sinn verleiht — um ihren Mitmenschen zu dienen. Denn es handelt sich nicht nur um Maschinen, Spritzen, Papier, sondern um Menschen und ihr körperliches Elend oder ihre seelische Verlassenheit.

Somit bieten uns gewisse Institutionen wie das Rote Kreuz Gelegenheit zur Selbstverwirklichung, indem wir uns voll und ganz seinem Werk weihen, in das wir zum Wohle unserer Mitmenschen unser Vertrauen und unseren Wagemut setzen.

Erneuerung der Kräfte

Vom Wunsche beseelt, an etwas teilzuhaben, das stärker ist als wir, bedürfen wir einer Kommunion; der Dienst am Nächsten ist eines der Mittel, diesen Wunsch zu verwirklichen. Ist es daher nicht angebracht, sich die Frage nach dem tieferen Beweggrund des Dienens zu stellen? Es kann nämlich vorkommen, dass die Selbsthingabe ihren Ursprung in einer Armut und nicht in einem Reichtum hat. Wenn man sich schwach und unsicher fühlt, findet man dort Gelegenheit, sich zu rechtfertigen, durch eine Spende auszuweichen, die dann nichts anderes als ein Alibi ist...

Das Gegenteil muss jedoch der Fall sein, besonders bei der humanitären Tätigkeit. Ihr muss ein echter Reichtum zugrunde liegen. Sonst bliebe immer ein Abstand zwischen der eigenen Spende und jener, die uns von den anderen zugeht. Kurz gesagt, man soll nicht um des Entgelts willen dienen, sondern aus innerstem Antrieb im Erkennen der unerschöpflichen Kraftquelle, die aus der Hilfsbereitschaft entsteht. Man muss immer wissen, warum man dient, warum man gibt, und letzten Endes, wozu man lebt! Man muss zur Quelle seines Einsatzes in der Welt zurückkehren!

Herder erinnerte uns daran, dass uns die Menschlichkeit nicht ein für allemal gegeben ist; wir müssen sie Tag für Tag neu beweisen. Daraus ergibt sich, dass wir sie ständig durch humanitäre Taten beweisen müssen. Will man siegreich gegen den ewigen Feind der Entmutigung kämpfen, muss man sich also zunächst selbst erkennen, um seine Mitmenschen zu verstehen. Sonst liefe man Gefahr, sich einem «Aktivismus» auszuliefern, seine innere Leere durch die Aktion um jeden Preis zu verschleiern. Ist man dagegen innerlich reich, so ist man grosszügig und hochherzig und möchte, dass die andern an diesem Reichtum teilhaben. Eines der wirksamsten Zeichen dieser Hochherzigkeit besteht darin, die Hand zu reichen. Dadurch entsteht eine ganze Moral des Dienens, der gegenseitigen Hochachtung und der Toleranz.

Wohlverstanden beteiligt sich jeder aufgrund seiner eigenen Weltanschauung an der humanitären Aktion, jeder trägt dazu bei, indem er sich von seiner Religion, seinem Gedanken, seinem persönlichen Ideal leiten lässt. Die höchste Chance der Mitarbeiter des Roten Kreuzes liegt vielleicht darin, den Kontakt mit dem Leben, dem Mitmenschen zu pflegen.

Die wissenschaftliche und technische Zivilisation, die sich allmählich auf alle Länder ausdehnt, bietet gewiss immer neue Gelegenheiten für den humanitären Dienst. Dieser erfolgt jedoch heutzutage in einem Zusammenspiel von Verstand und Gefühl, von Technik und Herz. Die Technik kann dann zu einer Trennwand werden, und schliesslich wird dieser Dienst nicht mehr durch die Hochherzigkeit beseelt. Gewiss ist

eine gute technische Vorbereitung notwendig, denn in einer Zeit wie der unsrigen, da die Aufgaben im Rahmen grosser Strukturen bewältigt werden müssen, reicht die Herzensbereitschaft allein nicht mehr aus.

In Zahlen ausgedrückte Ergebnisse sind nicht Sache des Roten Kreuzes. Es interessiert sich lediglich für das Menschliche. Die Rettung eines einzigen Menschen — selbst wenn hunderttausend bedroht wären — rechtfertigt seinen Einsatz. Die rein rationelle Logik, jene des höchsten Ertrags, lässt sich nicht darauf anwenden. Dies ist gerade die Eigenart der humanitären Tätigkeit in der heutigen Welt, weshalb sie sich in gewissem Sinne der gegenwärtigen utilitarischen Entwicklung entgegensetzt.

Freiwilliger Dienst und Gemeinschaft

Zwischen der Moral der Staaten und jener des Roten Kreuzes besteht ein Gegensatz. Denn die Staaten handeln gezwungenermassen nach anderen Kriterien. Zwar muss das Rote Kreuz den sich selbst überlassenen, den entwaffneten Menschen dem Staat gegenüber verteidigen, doch muss es auch dem Staat mutig vorausseilen, ständig wachsam sein und praktische Einfälle haben. Das wachsende Einschreiten des Staates in den sozialen Bereich wirft für die privaten Organisationen, die so oft durch ihre Initiativen wegweisend waren, Probleme auf.

Es ist äusserst wichtig, dass das Werk der freiwilligen Hilfe fortbesteht. Es passt sich den jeweils neuen Aufgaben an und hat nach wie vor seine Daseinsberechtigung, denn die freiwillige Hilfe kann in Wirklichkeit durch nichts ersetzt werden. Sie bildet ein sittliches Kapital; in einer unerbittlichen anonymen Welt bietet sie vielen die Möglichkeit, brüderliche Hilfe zu leisten. Von einer engen, auf den Stamm oder die Familie beschränkten Solidarität geht man somit auf eine die ganze Menschheit umfassende Solidarität über. Der Kampf gegen Einsamkeit und Verständnislosigkeit, diese Wunden unserer Zeit, vermindert gleichzeitig die dadurch entstehende Angriffslust.

Darüber hinaus üben die Bewegungen der freiwilligen Hilfe einen wachsenden Einfluss auf die Sozialpolitik aus; durch sie kann der Bürger an der konkreten Existenz seiner Gemeinschaft teilnehmen. Übrigens stellt der Rotkreuzdienst, gleich ob er gegen Entgelt oder freiwillig geleistet wird, dieselben Anforderungen und verlangt auf jeden Fall die gleiche Weltoffenheit und die gleichen Charaktereigenschaften.

Die sich immer weiter ausdehnende Technologie verändert die Gesellschaft und ermöglicht die raschere Lösung neuer Organisationsprobleme. Die dadurch entstehende raschere Gesamtentwicklung vermehrt und vergrössert jedoch die sozialen Konflikte und die inneren Kämpfe. Die Dynamik des technologischen Fortschritts ist schwerer zu

kontrollieren, weshalb Institutionen mit vorwiegend freiwilligem Charakter umso aktiver mitwirken müssen. Denn die private Hilfe, die die staatliche Sozialarbeit weitgehend ergänzt, wird gewisse Aufgaben der Befriedung und der Beilegung von Konflikten innerhalb der Gesellschaft erfüllen.

Für das Rote Kreuz behält der freiwillige Dienst vor allem in Zeiten der Feindseligkeiten auf internationaler wie auch auf nationaler Ebene seinen vollen Sinn. Es macht nämlich keinerlei Unterschied zwischen Freund und Feind; jene, die unter einem seiner drei Kennzeichen arbeiten, denken nur an die Unterstützung der Opfer. Somit schaffen sie inmitten des Krieges und des Hasses einen Geist des Friedens ¹.

Eine Anekdote, die der mexikanische Dichter Torres-Bodet eines Tages erzählte, erklärt und veranschaulicht den Sinn dieser kurzen Betrachtung über das Dienen und die Bedeutung des Roten Kreuzes.

Ein Vater schlägt seinem siebenjährigen Sohn ein Geduldspiel vor. Er zerreisst eine grosse Weltkarte, vermengt die Stücke untereinander und befiehlt seinem Sohn, nicht eher zu kommen, als bis er die Karte wieder zusammengestellt hat. Wenige Minuten später kommt das Kind mit der fertigen Arbeit wieder. Wie hatte es die Aufgabe so schnell lösen können? Es war ganz einfach: Auf der Rückseite der Weltkarte war ein stehender Mensch dargestellt. Das Kind hatte nur eine vage Vorstellung von der Geographie, aber beim Zusammensetzen der einzelnen Stücke hatte es sich auf etwas viel Näherliegendes berufen: auf die menschliche Gestalt.

Beim Wiederfinden der menschlichen Gestalt hatte das Kind die Weltkarte wiederhergestellt. Auch jene, die dem Roten Kreuz dienen, helfen im Gedenken an den Menschen mit, die moralische Karte der Welt nezugestalten, indem sie das Leben, die Gesundheit und die Würde des Menschen wiederherstellen. Das ist der wahre Dienst am Nächsten, die wahre humanitäre Aufgabe, an der wir alle teilhaben können; den Umriss der Erde zeichnen, die Länder vereinigen, die einzelnen Stücke neu zusammensetzen, die Einheit wiederherstellen, denn die Vorstellung von der Menschlichkeit dient uns immer als Leitstern.

Jean-Georges LOSSIER

¹ Schon lange vor der Gründung des Roten Kreuzes, im Jahre 1758, schrieb der englische Moralist Samuel Johnson folgende prophetische Zeilen: «Die beste Hilfe ist jene, die die weitesten Auswirkungen hat. Seinem Feind helfen ist nichts anderes als die Menschheit zu veranlassen, sich brüderlich zu vereinigen und somit die Zwietracht unter den Völkern zu zerstreuen und sie zu befähigen, Frieden und Freundschaft untereinander herzustellen.»

APPEL DES IKRK FÜR DIE ABRÜSTUNG

Genf, den 25. Mai 1978

509. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten
Kreuzes, des Roten Halbmonds
und des Roten Löwen mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend den Text des Appells mitzuteilen, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am 23. Mai 1978 an die Regierungen gerichtet hat, die an der gegenwärtig stattfindenden ausserordentlichen Session, welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen der Abrüstung widmet, teilnehmen:

«Anlässlich der ausserordentlichen Session, welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen der Abrüstung widmen wird, will auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) seine Stimme zu dieser entscheidenden Frage erheben.

Aus dem Bestreben entstanden, auf dem Schlachtfeld selbst die Schrecken und Leiden des Krieges zu lindern, hat das Rote Kreuz jederzeit seinen dringenden Wunsch bekundet, dass die bewaffneten Auseinandersetzungen, in denen der Mensch seinen Nächsten peinigt oder vernichtet, aufhören müssen. Durch die ungeheure Entwicklung der Kriegstechnik und der Kampfmittel, besonders die Erfindung der Kernwaffen, ist die Welt indessen in eine neue Aera eingetreten. Es geht von nun an nicht mehr nur um das Leben Tausender von Menschen sondern um das Überleben der Menschheit.

Bereits am 5. September 1945, knapp einen Monat nach dem Abwurf der Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki, hat das IKRK seine grosse Besorgnis über diese Entwicklung öffentlich ausgedrückt. Heute müssen wir aber, trotz grosser Anstrengungen von Menschen guten Willens, feststellen, dass die Entwicklung mit erschreckender Geschwindigkeit vorangetrieben wurde, und zwar sowohl hinsichtlich der Zahl der Waffen wie auch deren Zerstörungskraft. Am meisten leidet dabei die Zivilbevölkerung, denn immer mehr wird sie von den allgemeinzerstörenden Waffen getroffen oder lebt in der drohenden Angst vor Massenvernichtungsmitteln.

Der Zeitpunkt ist für das IKRK gekommen, um erneut seine tiefe Besorgnis über die Anhäufung eines zerstörerischen Potentials auszudrücken, mit dem der ganze Erdball vernichtet werden kann, und abermals auf die beängstigende, unsinnige Verschwendung hinzuweisen, die das Wettrüsten und die Massenerlieferungen von Waffen in alle Teile der Welt, in denen grösstenteils noch Not und Elend herrschen, darstellen.

Als unmittelbarer Zeuge unsäglichen Leidens von Millionen von Kriegsoffern, denen das IKRK, mit Unterstützung aller Rotkreuzkräfte, Schutz und Hilfe zu gewähren suchte, appelliert es an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, diese ausserordentliche Session zum Anfang einer neuen Hoffnung für die Völkergemeinschaft zu machen. Es fordert ferner die teilnehmenden Regierungen dringend auf, alles zu bewerkstelligen, um eine Atmosphäre des Vertrauens und der Sicherheit zu schaffen, damit der Menschheit aus der Sackgasse, in der sie sich gegenwärtig befindet, geholfen und durch die Überwindung staatlicher Einzelinteressen zu einer Einigung über die Abrüstung gelangt werden kann.

Das Rote Kreuz ist sich der Tatsache bewusst, dass der Weg zu seinem Ideal der universellen Brüderlichkeit, das alle Völker der Erde teilen, ohne konkrete Massnahmen zur Abrüstung nicht geöffnet werden kann. Ohne Zweifel sind heute die Blicke der Völker mit ebensoviel Hoffnung wie Bangen auf die Generalversammlung der Vereinten Nationen gerichtet. »

Der Exekutivrat der Liga der Rotkreuzgesellschaften hat anlässlich seiner letzten Session in Genf von diesem Appell Kenntnis genommen. Obwohl er gewisse Aussagen anders formuliert hätte, hat er seine volle Unterstützung für den Inhalt des Appells bekundet.

Neben der Liga haben auch sieben andere internationale Organisationen, alles Friedensnobelpreisträger, bekanntgegeben, dass sie sich

diesem Appell anschliessen, und zwar anlässlich eines Gesprächs am Runden Tisch, das am 27. und 28. April in Genf im Rahmen der Feierlichkeiten zum 150. Geburtstag von Henry Dunant stattgefunden hat.

Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass Ihre Gesellschaft in der Lage sein wird, ihrerseits zur Verbreitung des Appells des IKRK beizutragen, zum Beispiel durch Veröffentlichung in Ihren Publikationen.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

ALEXANDRE HAY
Präsident

VIER IKRK-MITARBEITER VERSTORBEN

Innerhalb von zwei Monaten hat das IKRK vier Mitarbeiter, die in Erfüllung ihrer Mission ums Leben kamen, verloren. Drei von ihnen waren Schweizer, der vierte Afrikaner. Alle waren sie von jenem Geist der Hingabe und Aufopferung erfüllt, der Menschen dazu veranlasst, ihrem Nächsten in der Not helfend beizustehen. Im Bewusstsein der ihnen auferlegten Verantwortung trotzten sie den Gefahren und begegneten schliesslich dem Tod, aufrichtigstes Zeugnis menschlicher Brüderlichkeit.

Louis Gaulis, am 29. März im Libanon verunglückt, war ein bekannter Poet und Dramatiker. Er wurde 1932 geboren, war verheiratet und Vater von zwei Kindern. Nach mehreren Missionen, die ihn 1972 nach Bangladesh, anschliessend nach Vietnam und auf Zypern führten, begab er sich im Januar dieses Jahres für das IKRK in den Libanon. Er zog die Menschen an, und zwar nicht nur durch seine Begabung auf dem Gebiet der Kunst sondern auch durch eine in seltenem Masse reichhaltige Persönlichkeit. Sein Verlust erfüllt all jene, die ihn kannten, mit tiefem Schmerz.

André Tièche, Jahrgang 1947, war ein bemerkenswerter Mensch. Er hatte nichts Akademisches an sich. Dafür besass er viel menschliche Wärme, Scharfsinn mit einem guten Korn Schlaueit und war in allen Dingen grosszügig. In spontaner Weise folgte er seiner Berufung zu humanitären Aufgaben und diente dem IKRK 1976 in Angola und 1977 im Libanon. Nachdem er einige Wochen am Sitz des IKRK in Genf verbracht hatte, begab er sich auf eine IKRK-Mission, die ihn anfangs 1978 nach Rhodesien führte. Mit Eifer und Mut trat er diese Aufgabe an, deren Risiken ermessbar schienen. Er kam nicht zurück und hinterlässt einen zwölfjährigen Sohn.

Alain Biéri, Inhaber von drei Universitätsabschlüssen, war ein bescheidener und diskreter junger Mann, intelligent, liebenswürdig und geistreich. 1945 geboren, unterbrach er seine Lehrtätigkeit, um im Januar 1977 seine Fähigkeiten in den Dienst des IKRK zu stellen und somit seinen Beitrag zum Werk des Roten Kreuzes zu leisten. Nachdem er der IKRK-Delegation in Damaskus angehört hatte, begab er sich am 9. Mai nach Rhodesien, wo seine neue Aufgabe auf ihn wartete. Zehn Tage später fand er den Tod.

Er war noch sehr jung, Charles Chatora, verheiratet und stammte aus Umtali. In der dortigen Delegation hatte er auch seinen Dienst angetreten. Offen, intelligent und unternehmungslustig, war er mit ganzem Herzen und mit Leidenschaft bei seiner Arbeit. Er war glücklich über seine humanitäre Tätigkeit, der er in einer ihm bekannten Gegend und unter Menschen, die er wohl verstand, nachgehen konnte.

*

Der Exekutivrat des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz hat, unter dem Vorsitz seines Präsidenten Alexandre Hay, an seiner Sitzung vom Donnerstag, den 25. Mai 1978, einen ersten Bericht über die Ermordung seiner Delegierten André Tièche und Alain Biéri sowie ihres afrikanischen Kollegen Charles Chatora in Rhodesien/Zimbabwe zur Kenntnis genommen. Der Rapport lässt befürchten, dass diese schändliche und feige Tat direkt gegen die humanitäre Mission des Roten Kreuzes gerichtet war. Sie ist daher äusserst schwerwiegend.

Das IKRK wird alles Erdenkliche tun, um den exakten Tatbestand dieses dreifachen Mordanschlags und seine bis jetzt noch unbekannten Urheber zu ermitteln. Der Direktor der Operationsabteilung beim IKRK, Jean-Pierre Hocké, wurde beauftragt, bei den höchsten Behörden der Konfliktparteien zu intervenieren, damit sie die Umstände dieser Tragödie abklären und sofort Massnahmen zur absoluten Respektierung des

Rotkreuzzeichens und zum Schutze der IKRK-Delegierten ergreifen und somit letztere ihre humanitäre Tätigkeit in Rhodesien/Zimbabwe weiterführen können. Der Exekutivrat hat ferner dem Vorschlag der Direktion des IKRK zur Entsendung eines Schweizer Kriminologen sowie eines IKRK-Juristen, der Spezialist für anglo-sächsisches Recht ist, zugestimmt.

Schliesslich richtet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen feierlichen Appell an alle Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen, um sie daran zu erinnern, dass sie sich mit ihrem Beitritt nicht nur zur Einhaltung dieser Konventionen verpflichtet haben, sondern auch dazu, ihre Einhaltung durchzusetzen. Es darf nichts unterlassen werden, um den Schutz des Rotkreuzzeichens und seiner Träger inmitten des Kampfgeschehens zu gewährleisten, da sonst die letzte Möglichkeit schwindet, die Unmenschlichkeit des Krieges in Grenzen zu halten.

Der Exekutivrat drückte den Trauerfamilien sein Beileid und sein tiefes Mitgefühl aus.

*

Die sterblichen Überreste der getöteten Schweizer Delegierten wurden nach Genf überführt. Bei den Bestattungsfeierlichkeiten ehrte das IKRK tief bewegt das Andenken seiner Delegierten. Anlässlich der Totenmesse für Louis Gaulis würdigte, in Abwesenheit des IKRK-Präsidenten, der Vize-Präsident des Komitees, H. Huber, den Verstorbenen. Eine kurze Zeremonie auf dem Genfer Flughafen zeichnete die Rückkehr der toten Delegierten aus Rhodesien/Zimbabwe. In Anwesenheit der Trauerfamilien legte IKRK-Präsident, A. Hay, begleitet von IKRK- und Liga-Leitern, sowie von einem Vertreter der eidgenössischen Behörden, einen Blumenstrauss auf die mit der Rotkreuzfahne geschmückten Särge. In Rhodesien hat die dortige Delegation der Bestattung Ch. Chatoras beigewohnt.

Das IKRK wird niemals vergessen, dass seine Delegierten die Sache des Roten Kreuzes mit ihrem Leben bezahlt haben, der sie mit Ergebenheit, Mut und Enthusiasmus gedient haben.

Nach Bekanntgabe der Todesfälle, erhielt das IKRK aus der ganzen Welt Kundgebungen von Sympathie und Beileid. UNO-Generalsekretär Kurt Waldheim, Regierungen, Rotkreuzgesellschaften, internationale Organisationen und Privatpersonen haben dem IKRK in Schreiben ihre Teilnahme an seiner Trauer bezeugt.

EINE HENRY-DUNANT BIOGRAPHIE

Im Jahr 1962 hatte Willy Heudtlass, der damalige Leiter des Referats Presse und Rundfunk des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland, ein Buch über Henry Dunant veröffentlicht. Wie die *Revue internationale* im November des gleichen Jahres in einer ausführlichen Chronik betonte, handelte es sich um die bisher wichtigste Dunant-Biographie, und man hob die Objektivität der Beurteilung, die Fülle der vom Autor aus verschiedenen Quellen geschöpften nicht-veröffentlichten Informationen sowie die neue Beleuchtung gewisser Aspekte von Leben und Werk des Rotkreuzgründers hervor.

Aus Anlass der 150. Jahrfeier des Geburtstags Henry Dunants hat Willy Heudtlass eine Neufassung seines Buches herausgegeben¹. Sie ist noch reicher bebildert als die erste Ausgabe, wodurch das aussergewöhnliche Schicksal Dunants lebendig in der Geschichte seiner Epoche verankert wird. Der Präsident des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland, W. Bargatsky, der Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, H. Haug, und der inzwischen verstorbene C. J. Burckhardt, der hohe Ämter beim IKRK bekleidete, schrieben ein Vorwort; darin erwähnten sie, wie aktuell und nützlich dieses Buch ist, nicht nur, um die Rotkreuzbewegung und ihre Entwicklung, sondern auch die von Herzen kommende Begeisterung und die Idee, denen die Entstehung des Roten Kreuzes zu verdanken sind, gründlich kennenzulernen.

Die neubearbeitete erweiterte Auflage enthält höchst interessante Tatsachen, die der Verfasser in mehreren Ländern erforschte. So erfahren wir z. B., wie sich Dunant zu jener Zeit dem Palästina-Problem und dem «Grünen Kreuz» gegenüber verhielt. Der Verfasser der Schrift *Eine Erinnerung an Solferino* sah in jenem Verband eine Möglichkeit für die Frauen, sich in Friedenszeiten im sozialen Bereich zu betätigen. Auch über die Beziehungen zwischen Dunant und Moynier bringt W. Heudtlass

¹ Willy Heudtlass: *J. Henry Dunant, Gründer des Roten Kreuzes, Urheber der Genfer Konvention*, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 224 S.

Informationen, anhand derer eine Rivalität, die vor allem durch den Gegensatz zweier völlig verschiedener Charaktere entstanden war, die sich jedoch hinsichtlich des Rotkreuzwerkes und seiner Verbreitung in der Welt zu ergänzen scheinen, objektiver beurteilt werden kann.

Da die verschiedenen Kapitel deutlich abgegrenzt sind, konnte der Autor gewisse Teile vereinfachen. Um nur einen Fall zu nennen, strich er den langen Wortlaut der Interventionen der Teilnehmer der Genfer Konferenz von 1863, denn die damaligen Tendenzen wiederholten sich ein Jahr später und wurden in den lapidaren Text der ersten Genfer Konvention aufgenommen. Bezüglich der in Heiden verbrachten Jahre lassen Auszüge aus dem Schriftwechsel erkennen, wie sehr Dunant unter seinen finanziellen Misserfolgen gelitten hat, was ihn sehr bedrückte. Dies geht deutlich aus seinen Briefen an seinen treuen Freund Rudolf Müller hervor, doch mindert dies durchaus nicht den Wert des « Mannes in Weiss » der Chiesa Maggiore in Castiglione, dieses Sehers, der jeden von uns unermüdlich aufruft, unserem Mitmenschen, wer immer er auch sei, zu helfen.

Am Schluss seines Werkes veröffentlicht Willy Heudtlass eine von Anton Schlögel verfasste ausgezeichnete Kurzfassung der Hauptgrundsätze, die den vier Genfer Abkommen und den 1977 unterzeichneten Zusatzprotokollen gemeinsam sind. Diese Neuausgabe ist also sehr zu begrüßen, und man kann nur wünschen, dass sie in mehrere Sprachen übersetzt wird, damit sie eine gebührende Verbreitung findet.

J. G. Lossier

SEPTEMBER-OCTOBER 1978

BAND XXIX, Nr. 5

**AUSZÜGE
DER**

revue internationale de la croix-rouge

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

Inhalt

	Seite
Das IKRK und die Abrüstung	74
Schutz der Katastrophenopfer.	85
Inkrafttreten der Protokolle	87
Erklärung des Königreichs der Tonga zur Weitergeltung der Genfer Abkommen	87
IKRK: Ein neues Mitglied des Exekutivrats	87
Der zweite Band der Geschichte des IKRK : « Von Sarajevo bis Hiroshima ».	88

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ GENÈVE

DAS IKRK UND DIE ABRÜSTUNG

Einführung

Welche Rolle hat das Rote Kreuz im Bereich der Abrüstung gespielt und kann es spielen? Diese Frage wurde innerhalb der Bewegung aufgeworfen, besonders während der letzten Internationalen Rotkreuzkonferenz in Bukarest. Es scheint uns, dass sie es wert sei, ernsthaft untersucht zu werden.

Die Geschichte der Menschheit ist leider auch Kriegsgeschichte, ein Phänomen, das sich in allen grossen Zivilisationen und Epochen findet. So konnten in 3400 Jahren bekannter Geschichte nur 250 Jahre allgemeinen Friedens festgestellt werden. Doch die Greuel der Kriege lösten auch Reaktionen aus, die sich auf zwei Arten zeigen können. Auf höchster Ebene versucht man, den Krieg selbst zu ächten, was zu Versuchen allgemeiner und vollständiger Abrüstung führt. Auf zweiter Ebene erachtet man den Krieg als Realität unserer Zeit und beschränkt sich folglich darauf, seine unheilvollsten Auswirkungen soweit wie möglich einzuschränken und die Leiden, die er verursacht, zu lindern. Im Rüstungsbereich zeigt sich diese Einstellung in Form von Bemühungen, den Einsatz besonders grausamer oder mörderischer Waffen zu verbieten oder zu begrenzen.

Bevor wir die Rotkreuztätigkeit auf diesen zwei Ebenen untersuchen, scheint es uns nützlich, kurz einen geschichtlichen Überblick über das Problem zu geben.

Allgemeine Geschichte des Problems

Der Gedanke, die Auswirkungen des Kriegs durch bestimmte Vorschriften einzuschränken, ist fast ebenso alt wie der Krieg selbst. Der

Gedanke hingegen, ihn zu verbieten und aus den menschlichen Beziehungen auszumerzen, der sich heute immer mehr aufdrängt, ist verhältnismässig neu.

Zwar wurde das Ziel eines universellen Friedens schon im Altertum manchmal verfolgt, seine Verfechter waren aber Eroberer, die glaubten, ihre Autorität der Welt — was immer sie dafür hielten — aufzwingen zu können. So erging es Cyrus dem Grossen bei der medisch-persischen Reichsgründung im VI. Jh. v. Chr.; so erging es auch den Römern, die hofften, ihre berühmte « Pax Romana » zu verwirklichen.

Dagegen finden sich in fast allen grossen Zivilisationen Vorschriften, die im Krieg befolgt werden mussten.

Xenophon sagt von Cyrus dem Grossen: « Er war gut zu seinen Feinden und tolerant gegenüber den Besiegten ». Der gleiche Cyrus soll befohlen haben, die verwundeten Feinde mit derselben Aufmerksamkeit zu pflegen wie die Verwundeten seiner eigenen Armee.

Die Griechen respektierten im allgemeinen die Immunität der Herolde und die Unantastbarkeit der Tempel. Sie anerkannten auch das Verbot, vergiftete Waffen einzusetzen und Quellen zu vergiften.

Bei den Römern findet sich das Verbot über den Einsatz von vergifteten Waffen und Quellenvergiftungen wieder. Zudem lehrte Seneca, Gefangene zu schonen, und bei einem anderen Stoiker lesen wir die berühmte Maxime: « Hostes dum vulnerati fratres » (Verwundete Feinde sind Brüder).

Für Indien können wir ein paar Kernsprüche aus dem epischen Gedicht Mahabharata zitieren, einem Werk zahlreicher Poeten verschiedener Jahrhunderte, das eine eigentliche Enzyklopädie ist:

« Ein kampfunfähiger Feind, von Schrecken erfüllt und besiegt, darf nicht geschlagen werden. »

« Greise, Kinder und Frauen dürfen nicht getötet werden. »

« Der Krieger in der Schlacht darf weder hinterhältige Waffen noch vergiftete Pfeile oder brennende Geschosse gegen seine Feinde einsetzen. »

Der Koran, Glaubensquelle des Islam, unterscheidet besonders zwischen den Kriegführenden und Nichtkriegführenden und schreibt vor, dass nur die ersteren bekämpft werden dürfen. So sollen Frauen, Kinder, Greise, Kranke, Geistesgestörte, Bauern in ihren Feldern und Einsiedler in ihrer Zelle nicht unter den Feindseligkeiten leiden. Auch Folter und Plünderung sind verboten sowie der Einsatz von zerstörerischen Mitteln wie Feuer oder Überschwemmung.

Es ist wahrscheinlich, dass man im alten China eine grundlegende Unterscheidung zwischen Zivilisten und Militärs machte.

Auch Afrika hat auf diesem Gebiet eine sehr reiche Tradition, in welcher sich besonders das Verbot findet, Frauen, Kinder oder Greise zu töten, einem Feind in den Rücken zu fallen, bestimmte heilige Orte zu entweihen oder einen entwaffneten Feind zu töten. Die Verwundeten mussten gepflegt und die gefallenen Feinde bestattet werden.

Das Christentum schliesslich verkündete eine Botschaft der Liebe und Barmherzigkeit. Indessen haben die Scholastiker in der Überzeugung, eine gerechte Sache zu vertreten, die verderbliche Theorie des «gerechten Kriegs» aufgestellt, die in der westlichen Welt während Jahrhunderten obsiegte. Vorzüglich an dieser Theorie ist die Erkenntnis, dass der Krieg ein Übel ist und deshalb nicht leichtsinnig begonnen werden darf; ihr grosser Fehler aber liegt in der Behauptung, dem Vertreter einer gerechten Sache sei im Krieg alles (oder beinahe alles) erlaubt, womit sie den ärgsten Missbräuchen Vorschub leistete. Erst im 18. Jh. wurde diese Auffassung ernstlich angefochten, besonders von Vattel und Rousseau. Als Schluss wollen wir einen Ausschnitt aus Rousseaus «Contrat social» anführen, der das Genfer Recht ankündigt:

«Der Krieg ist also keine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern eine Beziehung von Staat zu Staat, in der die Einzelnen nur durch Zufall Feinde sind, nicht als Menschen und nicht einmal als Bürger, sondern als Soldaten. (...) Wenn der Krieg mit der Vernichtung des feindlichen Staates endet, ist man berechtigt, die Verteidiger zu töten, solange sie Waffen tragen; aber sobald sie sie niederlegen und sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu sein, sie werden einfach wieder Menschen, und man hat kein Recht mehr über ihr Leben¹.»

Das Problem innerhalb des Roten Kreuzes

Gewiss sind die als Beispiele angeführten Vorschriften wichtig, man muss aber wissen, dass sie sehr unregelmässig befolgt wurden und von keinerlei Verträgen abhingen. Meistens waren sie einseitig von einer Kriegspartei erlassen worden und hatten im allgemeinen nur den Wert gewöhnlicher moralischer Verpflichtungen. Die Annahme des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde, am 22. August 1864, stellt deshalb die eigentliche

¹ Jean-Jacques Rousseau: *Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts*, Erstes Buch, 4. Kapitel «Von der Sklaverei», S. 12 bis 14. Philipp Reclam jun., Stuttgart, 1977.

Geburt des humanitären Völkerrechts dar, das bei Feindseligkeiten zur Anwendung zu bringen ist ¹, und bedeutet ein sehr wichtiges, mit dem Roten Kreuz eng verbundenes Ereignis. Tatsächlich war die Diplomatische Konferenz, die das Abkommen von 1864 annahm, auf Anregung des ein Jahr zuvor gegründeten Genfer Komitees (des späteren Internationalen Komitees vom Roten Kreuz) einberufen worden.

Dies war jedoch keine Massnahme, die einen weltweiten Frieden anstrebte; ihr Hauptzweck bestand vor allem darin, die durch den Krieg verursachten Leiden zu lindern. Als Henry Dunant die Verwundeten in Solferino ohne Pflege sterben sah, war seine erste Reaktion nicht Empörung über die Absurdität des Kriegs selber, sondern über die Tatsache, dass man diese Verwundeten nach der Schlacht leiden und sterben liess, ohne diesen Mangel an Hilfeleistung rechtfertigen zu können. Nachdem er die schrecklichen Leiden von Solferino, bei denen er Zeuge sein musste, aufgezählt hatte, stellte er die einfache Frage: « Gibt es während einer Zeit der Ruhe und des Friedens kein Mittel, um Hilfsorganisationen zu gründen, deren Ziel es sein müsste, die Verwundeten in Kriegszeiten durch begeisterte, aufopfernde Freiwillige, die für ein solches Werk besonders geeignet sind, pflegen zu lassen ? ² »

Das Rote Kreuz ist demnach grundlegend dazu bestimmt, die Opfer zu pflegen und zu schützen, also seine Kraft einzusetzen, um die durch bewaffnete Konflikte hervorgerufenen Leiden so weit wie möglich einzuschränken. Es ist weniger seine Aufgabe zu versuchen, ein generelles Kriegsverbot zu erwirken.

Wenn man sich mit der heutigen Haltung des Roten Kreuzes in bezug auf die Abrüstung befasst, darf man aber nicht vergessen, dass sich die Weltlage seit der Gründung der Bewegung wesentlich entwickelt hat. Die Treue zum Roten Kreuz bedeutet kein blindes Festhalten am Buchstaben, was zu einer verkalkten Haltung führen würde, sondern die Respektierung des Geistes, der von ihm verlangt, sich der stets wechselnden Lage unserer Zeit anzupassen — freilich ohne seine ursprüngliche Aufgabe zu vergessen. Wenn 1864 der Krieg noch als Attribut der Staatssouveränität erachtet wurde, so ist das heute nicht mehr der Fall. Die gewaltige technologische Entwicklung unseres Jahrhunderts trennt die 1978 verfügbaren Waffen durch einen tiefen Graben von jenen aus der Zeit der ersten Genfer Abkommen, und dieser Unterschied ist weit

¹ Es gab wohl ein erstes multilaterales Abkommen, nämlich die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, die bestimmte Vorschriften des Seerechts festlegte. Aber ihre Tragweite war sehr gering.

² Henry Dunant: *Eine Erinnerung an Solferino*, Atlantis Verlag, Zürich, 1967, S. 105.

grösser als der zwischen den Waffen von 1864 und jenen der Urzeit. Schliesslich — und das ist wichtig — hat das Rote Kreuz seine Bemühung von Anfang an als grundlegenden Beitrag zum Erreichen eines allgemeinen Friedens betrachtet, auch wenn es an seinem ursprünglichen und grundlegenden Kampf zur Begrenzung der Leiden in Konflikten festhielt, ohne sich direkt für ein generelles Kriegsverbot einzusetzen. Das beweist schon der Ausspruch von Gustave Moynier, einem der Rotkreuzgründer, über das Genfer Abkommen von 1864: « Es bedeutet einen entscheidenden Schritt, diesen Weg einzuschlagen », der « zur totalen Ächtung des Kriegs führen muss. (...) Die kommenden Generationen werden es erleben, wie der Krieg nach und nach verschwindet. Eine unfehlbare Logik gebietet das. Wir gehen langsam, schrittweise darauf zu, aber bis wir das Ziel erreicht haben, wollen wir allem, was uns diesem nähert, als einem Fortschritt Beifall zollen. Das Genfer Abkommen ist eine neue Etappe auf diesem Weg ¹. »

Dem ursprünglichen Ziel des Roten Kreuzes getreu, hat sich das IKRK während seiner ganzen Geschichte hauptsächlich bemüht, die Leiden der Opfer zu lindern, was besonders seine unzähligen Einsätze für Verwundete, Kranke, Gefangene oder die Zivilbevölkerung im Kriegsgebiet beweisen sowie seine Tätigkeit auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, welche die Ausarbeitung der Genfer Abkommen von 1864, 1906 und 1929 ermöglichte und besonders der vier Abkommen vom 12. August 1949 und der zwei Zusatzprotokolle vom 10. Juni 1977, die sie ergänzen.

Als logische Ergänzungen dieser Arbeiten müssen auch die Bemühungen betrachtet werden, die das Rote Kreuz in der Hoffnung unternahm, dass der Einsatz bestimmter ziellos treffender oder besonders grausamer Waffen in Konflikten verboten oder begrenzt würde. Auch sie verfolgen das Hauptziel, das Los der Opfer zu verbessern.

Man erinnere sich an den Aufruf gegen die Anwendung von Giftgas, den das IKRK bereits am 6. Februar 1918 an die kriegführenden Mächte gerichtet hatte. In diesem Aufruf protestierte es heftig gegen den Einsatz von Erstickungs- oder Giftgas, dieser « barbarischen Neuheit, welche die Wissenschaft zu vervollkommen, d.h. immer mörderischer und von raffinierterer Grausamkeit zu machen sucht ». Es hatte zudem begriffen, dass es damit eine Angelegenheit berührte, die zu einer unaufhaltsam gefährlichen Entwicklung führen würde: « Dies wird die Rivalität sein im Wettrennen um die mörderischsten und grausamsten Verfahren ».

¹ La Neutralité des Militaires blessés et des Services de Santé des Armées, Paris, avril 1867, p. 84-85.

In der Zwischenkriegszeit beschäftigte sich das IKRK, von der ganzen Rotkreuzbewegung unterstützt, mit dem Problem der chemischen Kriegsführung, indem es Schutzmassnahmen gegen den chemischen, besonders den luftchemischen Krieg förderte oder versuchte, die Ächtung chemischer Waffen zu erreichen. Unter anderem hat es ein Dokumentationszentrum über den chemischen Krieg geschaffen und Expertenkommissionen einberufen. Es unterstützte auch die Bemühungen über das Verbot des Einsatzes im Krieg von Erstickungs-, Gift- oder ähnlichen Gasen und bakteriologischen Mitteln, die zur Annahme des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 führten. Zudem ermutigte es die Regierungen mehrfach, dieses Protokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Internationalen Rotkreuzkonferenzen verurteilten den chemischen Krieg ebenfalls entschieden. Schliesslich wurden in der «Revue internationale de la Croix-Rouge» zahlreiche Artikel über dieses Thema veröffentlicht, das sogar Gegenstand einer regelmässigen Chronik war.

Natürlich beschäftigte sich das IKRK auch allgemein mit dem Schutz der Zivilbevölkerung vor Bombardierungen, wie sein 293. Rundschreiben vom 20. November 1930 bezeugt. Darin wirft es die Frage auf, ob es möglich sei, die Bestimmungen des Völkerrechts über den Schutz der Zivilbevölkerung ausserhalb der Artilleriegefechtszone gegen Bombardierungen verschiedener Art zu präzisieren oder ihre Wirksamkeit zu garantieren. Aufgrund von Expertenschlussfolgerungen richtete es übrigens einen Aufruf an die Abrüstungskonferenz für ein vollständiges Verbot von Luftbombardierungen.

Während dem Zweiten Weltkrieg ersuchte das IKRK die kriegführenden Mächte in mehreren Aufrufen, die Bombardierungen auf militärische Ziele zu beschränken, die Zivilbevölkerung zu verschonen und Sicherheitszonen zu schaffen. In einem Artikel der «Revue internationale de la Croix-Rouge» verurteilte es auch den Einsatz von Bomben mit Zeitzündern.

Und dann, gegen Kriegsende, ereigneten sich anfangs August 1945 die entsetzlichen Atomexplosionen von Hiroshima und Nagasaki. Wiederum war das Komitee unter den ersten, die reagierten. Einen Monat nach diesen Explosionen, am 5. September 1945, sandte es ein Rundschreiben an die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften, in denen es seiner tiefen Besorgnis über die Atomwaffe Ausdruck gab. Es betonte, dass die Anwendung der aus dem totalen Krieg hervorgegangenen neuen Techniken unvermeidlich zu unbegrenzter Zerstörung führen werde.

Nach Kriegsende setzte das Rote Kreuz seine Anstrengungen fort. Aufgrund eines IKRK-Berichts verabschiedete die XVII. Internationale

Rotkreuzkonferenz 1948 eine Resolution, in der sie die Staaten beschwor, blinde Waffen, d.h. solche, mit denen man nicht genau zielen kann oder die unterschiedslos weite Flächen zerstören, und den Einsatz von Atom- oder ähnlicher Energie zu Kriegszwecken zu verbieten.

Am 5. April 1950, also kurz nach der Annahme der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, forderte das IKRK die Hohen Vertragsparteien dieser Abkommen in einem langen Brief auf, alles zu unternehmen, um eine Einigung über das Verbot von Atom- und allgemein von blinden Waffen zu erzielen.

Eine Resolution, welche die nationalen Gesellschaften anlässlich der XXIII. Sitzungsperiode des Gouverneursrats (Oslo, 1954) einstimmig verabschiedet hatten, ermutigte das IKRK im September 1956, einen Entwurf von Regeln vorzulegen, den es mit den von diesen Gesellschaften ernannten Experten ausgearbeitet hatte. Dieser Entwurf wurde der XIX. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Neu-Delhi (1957) vorgelegt. Er umfasste fünf Abschnitte und zwanzig Artikel, in denen besonders vorgesehen war, die Angriffe strikt auf militärische Objekte zu beschränken und den Einsatz von Waffen mit unkontrollierbarer Wirkung zu verbieten.

Wir müssen auch betonen, dass die 1965 in Wien tagende XXI. Rotkreuzkonferenz eine Resolution über Massenvernichtungswaffen gutheiss, in der sie besonders den Wunsch äusserte, dass ein Abkommen über das Verbot solcher Waffen getroffen werde.

Schliesslich kann man in der neueren Vergangenheit daran erinnern, dass das IKRK 1973 eine Gruppe von Waffenexperten und Experten des humanitären Rechts einberufen hat. Damit gab es dem Vorschlag Folge, der ihm anlässlich der zweiten Sitzungsperiode der Regierungsexpertenkonferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts 1972 gemacht worden war. Es veröffentlichte einen Arbeitsbericht dieser Gruppe über die Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen. Im Verlauf der Diplomatischen Konferenz beraumte es auf Verlangen der Delegierten eine Regierungsexpertenkonferenz über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen an, die sich über zwei Sitzungsperioden erstreckte: die erste 1974 in Luzern und die zweite 1976 in Lugano. Über jede Sitzungsperiode veröffentlichte es zudem einen Bericht.

Während der obengenannten Diplomatischen Konferenz arbeitete eine Kommission an der Untersuchung verschiedener herkömmlicher Waffenarten, deren Verbot ins Auge gefasst werden sollte. Die Grundsätze über diese Waffen wurden in Protokoll I neu bestätigt und weiter-

entwickelt, das besonders die Verpflichtung festlegt, zu untersuchen, ob der Einsatz einer neuen Waffe überhaupt legal sei, bevor sie geprüft, fertiggestellt, gekauft oder übernommen wird. Das ist ein erstes Resultat dieser Bemühungen. Dagegen war es noch nicht möglich, sich über Regeln zu einigen, die den Einsatz bestimmter herkömmlicher Waffenarten spezifisch verbieten oder begrenzen. Die Diplomatische Konferenz nahm aber eine Resolution über die Fortsetzung dieser Arbeiten an, in der sie empfiehlt, bis spätestens 1979 eine Regierungskonferenz einzuberufen, die zu entsprechenden Verträgen führen soll.

Problematisierung und Einsatz

All diese Bemühungen gehören in den Rahmen der traditionellen IKRK-Tätigkeit, d.h. die humanitären Interessen in Zeiten bewaffneter Konflikte zu wahren. Aber wenn diese auch dazu beitragen, wie Gustave Moynier 1864 im obengenannten Abschnitt erläuterte, einen Geist des Friedens — den des Roten Kreuzes — zu verbreiten, so hat sich das IKRK wie die gesamte Bewegung doch gefragt, ob es seine Tatkraft und sein Ansehen nicht dazu verwenden sollte, das Übel bei der Wurzel zu packen, nämlich den Krieg direkt anzugreifen. Tatsächlich erheben sich heute immer mehr Stimmen gegen den Krieg, da man sich bewusst wird, dass bei der Ansammlung der schrecklichen Waffen in den Arsenalen der ganzen Welt der Friede zur zwingenden Voraussetzung für das Überleben der Menschheit wird. Man muss auch wissen, dass sich Dunant an seinem Lebensabend hauptsächlich für dieses Ziel einsetzte, wie dieser kurze Ausschnitt aus einem seiner Hefte (unter vielen anderen) beweist: « Ist es nicht das Wesen des Kriegs zu töten? Warum also soll man nicht den Krieg selbst brandmarken? ¹ »

Dieser unmittelbare Einsatz des Roten Kreuzes gegen den Krieg als solchen würde bedeuten, dass es zu der grossen Frage der Abrüstung Stellung nähme. Das hochgesteckte Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung, das sich die Vereinten Nationen gesetzt haben, ist nur in einer Welt möglich, in der Friede herrscht. Und jeder Schritt diesem Ziel entgegen versetzt dem Krieg einen unmittelbaren Schlag.

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, an die grosse Hoffnung eines universellen Friedens zu erinnern, die sich am Ende des Ersten Weltkriegs ausbreitete und die Rotkreuzbewegung tief beeinflusste.

¹ *Un souvenir de Solférino*, Edition L'Age d'Homme, 1969, p. xvii.

Besonders die nationalen Gesellschaften richteten ihre Bemühungen seither hauptsächlich auf die Pflege kranker Zivilisten, den Kampf gegen Krankheiten, die Entwicklung der Hygiene und die Sozialwerke.

Die gewaltige Anhäufung der in den Kriegen eingesetzten Mittel machte es offensichtlich, dass der Krieg selbst abgeschafft werden muss und dass es nicht mehr genügt, seine Auswirkungen zu vermindern. In dem obengenannten Rundschreiben vom 5. September 1945 betonte das IKRK, dass der Krieg — der in einer zivilisierten Welt eine Abnormität bleibt — durch das Ineinandergreifen der Interessen der verschiedenen Kontinente einen so zerstörerischen und weltweiten Charakter angenommen hat, dass alle Gedanken und Anstrengungen vor allem seiner Verunmöglichung dienen sollten.

Aber wie jeder direkte Einsatz für den Frieden ist auch der Einsatz für die Abrüstung schwierig, da er objektiv diskutierbare Optionen impliziert, die gewisse Staaten veranlassen könnten, die Neutralität des Roten Kreuzes in Abrede zu stellen. So sagen die einen beispielsweise, dass nur eine allgemeine und vollständige Abrüstung einen Sinn hat, währenddem andere denken, es müsse schrittweise vorgegangen werden und eine Abrüstung ohne wirksame Kontrolle bedeute eine grössere Bedrohung des Friedens als jede Überbewaffnung. Einige glauben, es müsse mit der Neutralisierung der Kernwaffen begonnen werden, aber andere, deren Verteidigungspolitik auf der nuklearen Abschreckung beruht, behaupten, durch eine solche Massnahme wären sie auf Gnade und Verderben potentiellen, an konventionellen Waffen reicheren Gegnern ausgeliefert.

Offensichtlich handelt es sich hier nicht nur um humanitäre Interessen, sondern um lebenswichtige Elemente der Staatssicherheit, was nicht der Fall ist, wenn es um die Verminderung der Leiden der Opfer von Konflikten geht.

Diese Klippe ist für das Rote Kreuz allgemein, aber besonders für das IKRK gefährlich, wie J. Pictet, einer der heutigen IKRK-Vizepräsidenten, 1955 betonte: « Weil das Rote Kreuz mehr als irgend jemand die Greuel des Krieges aus der Nähe kennt, weiss es, dass der Krieg unmenschlich ist, dass er der Nächstenliebe wie der Gerechtigkeit zuwiderläuft. Wenige Dinge liegen ihm mehr am Herzen als der Friede. (...) Aber hier, wie überall, muss sich das Rote Kreuz davor hüten, zwischen den Mächten Partei zu ergreifen. Wenn auch der Friede allen Völkern teuer ist, so sind sie doch oft nicht darüber einig, wie er zu schaffen oder aufrechtzuerhalten sei, noch über den Charakter, den er haben soll. Die Stellungnahme aber zu den Fragen der Organisation der Welt bedeutet, ob man es will oder nicht, das Betreten der politischen

Ebene. Eine direkte Wirkung in dieser Sphäre erzielen zu wollen, bedeutet ein Hinabsteigen auf den Kampfplatz der Nationen und Parteien. (...) Würde sich das Rote Kreuz auf diese Weise in einen Kampf stürzen, für den es nicht geschaffen ist, so ginge es sicher einer raschen Vernichtung entgegen¹. »

Wenn also das Rote Kreuz in bezug auf die Abrüstung nur das letzte Ziel, eine universell anerkannte, allgemeine und totale Abrüstung gutheissen kann, so wird es schwerlich ein Mittel dem andern vorziehen können, um dieses Ziel zu erreichen.

Dennoch kann sich das Rote Kreuz der Entwicklung der Welt nicht verschliessen. Die wahre Grundsatztreue zwingt uns, wie wir schon hervorgehoben haben, zur ständigen Wachsamkeit beim Handeln, das sich stets der neuen Lage anpassen muss. Wie hätte der junge Henry Dunant, der seine wirkliche Berufung durch die Greuel von Solferino erkannte, auf Hiroshima reagiert? Hätte ihn da nicht ein tiefes Gefühl der Ohnmacht und Verzweiflung überkommen? Hätte er nicht von diesem Augenblick an seine ganze Kraft daran gesetzt, gegen den Krieg selbst anzukämpfen und seine Absurdität aufzuzeigen? Auch wenn es eine rein spekulative Frage ist, so ist es doch nicht müssig, sie aufzuwerfen, denn das Rote Kreuz muss — frei von jeglichem Dogmatismus — die Anregung seiner Handlungsweise aus derselben Gefühlsstärke schöpfen, die diesen jungen Mann in Solferino bewegte.

Mit der Existenz der Kernwaffe brach für uns ein neues Zeitalter an, in dem der grundlegende humanitäre Einsatz nicht mehr darin besteht, die Opfer von Konflikten vor allzu grossen Leiden zu bewahren und für den Schutz ihrer Würde zu sorgen, sondern darin, die Menschheit vor der totalen Vernichtung zu bewahren. Immer mehr Menschen wissen um diesen neuen Einsatz, wie die verschiedenen Bewegungen für die Abrüstung beweisen. Man kennt auch die beträchtliche Arbeit, die im Rahmen der UNO und anderer Gremien geleistet wurde. So ermutigend diese Bemühungen aber auch sein mögen, sie können doch nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass die Aufrüstung seit Bestehen der Kernwaffe immer weiter getrieben wird sowohl in bezug auf die Zerstörungskraft wie auf die Menge und dass die Rüstungsindustrie leider noch immer einer der blühendsten Wirtschaftszweige ist. Kann man also die massiven Waffenlieferungen in allen Erdteilen anders verstehen als offensichtliches Misstrauen diesen Bemühungen gegenüber?

¹ *Die Grundsätze des Roten Kreuzes*, IKRK, Genf, 1956, S. 75-76.

Schluss

Das Rote Kreuz ist sich bewusst, dass die Abrüstung für die Menschheit lebenswichtig ist und dass es sich nachdrücklicher für sie einsetzen muss. Übrigens hat es erst letztes Jahr an der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz seinen Auftrag, zu einem dauerhaften Frieden in der Welt beizutragen (Resolution XII), neu bestätigt. Indessen wird es keine Stellungnahme zu der Frage abgeben können, welche Mittel zum Erreichen der Abrüstung anzuwenden sind, ohne einen seiner fundamentalen Grundsätze — seine Neutralität — in Frage zu stellen. Es muss also auf allgemeiner Ebene handeln, so wie es das schon getan hat, indem es sich durch verschiedene Resolutionen seiner Internationalen Konferenzen dem an der UNO so oft geäusserten Wunsch einer allgemeinen und totalen Abrüstung anschloss.

Für das IKRK ist es vor allem wichtig, mit Mut und Ausdauer seine Aufgabe zugunsten der Opfer weiterhin zu erfüllen. Leider ist es in unserer Zeit schwieriger denn je, diesen fundamentalen Gedanken, dass ein Opfer kein Feind mehr ist, sondern einfach ein Mensch, dem Achtung und Schutz gebührt, der Menschheit ins Bewusstsein einzutrichtern und in die Praxis umzusetzen. Die genaue Befolgung der humanitären Grundsätze während Konflikten ist für die Sache des Friedens übrigens unerlässlich, da sie einen offenen und toleranten Geist widerspiegelt, ohne den es für sie keinen Fortschritt gibt. Offensichtlich wirkt das Rote Kreuz also zugunsten des Friedens, wenn es sich bemüht, die Verwirklichung dieser Grundsätze durchzusetzen und diesen Geist zu verbreiten.

Aber es ist heute lebenswichtig geworden, dass die Staaten diese offene und tolerante Haltung ebenfalls einnehmen, wenn sie von Frieden und Abrüstung reden. Durch die Massenvernichtungswaffen lastet auf der Menschheit eine schreckliche Vernichtungsgefahr, die ihr tatsächlich keine andere Wahl lässt als die der pazifistischen Koexistenz, die zur zwingenden Überlebensbedingung geworden ist.

Gewiss hat das IKRK keinen direkten Einfluss auf die Diskussionen, die einen allgemeinen und dauerhaften Frieden anstreben, noch auf die Verhandlungen über eine allgemeine und vollständige Abrüstung. Indessen bleibt ihm die Möglichkeit, seine Angst vor der gegenwärtigen Lage auszudrücken — was es den Millionen Opfern schuldet, von deren Leiden und Tod in den Konflikten es Zeuge war — und der grossen Hoffnung Ausdruck zu geben, dass die Staaten alles tun, um aus einer Sackgasse herauszukommen, die der Menschheit zum Verhängnis werden könnte.

SCHUTZ DER KATASTROPHENOPFER

Die 'Genfer Abkommen haben den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte zum Gegenstand. Durch die Zusatzprotokolle 1977 wurden ihnen ausserordentlich wichtige Bestimmungen beigefügt.

Bis jetzt bestehen noch keine internationalen, für die Regierungen verbindlichen Texte, die den Schutz der Opfer natürlicher oder anderer Katastrophen regeln. Gewiss, es wurden in Fällen schweren Unglücks zahlreiche Versuche unternommen, Hilfsaktionen zu organisieren und zu koordinieren. Die Ergebnisse waren verschieden, aber die Stellung der vom Unglück getroffenen Einzelnen hängt ausschliesslich von der nationalen Gesetzgebung ab.

Die XXIII. Internationale Rotkreuzkonferenz (Bukarest 1977) wurde über verschiedene Initiativen von Institutionen oder Gruppen, welche sich mit dieser Frage befassen, informiert. Die Konferenz würdigte diese Anstrengungen, vertrat jedoch die Ansicht (die auch in einem Bericht der Liga und des IKRK ausgedrückt wurde), dass die Vorstellung, Staaten durch genaue Texte binden zu können, kaum realistisch sei, während ein ungenauer Text und Verpflichtungen, die an zahlreiche Bedingungen geknüpft sind, mehr Nach- als Vorteile zeitigen könnten.

Wenn es auch bei den jetzigen Verhältnissen in der Welt wenig realistisch erscheint, verbindliche Vorschriften durchzusetzen, so wäre es doch vielleicht möglich, dass innerhalb des Roten Kreuzes und — gleichzeitig oder später — eines Forums der Vereinten Nationen eine bestimmte Zahl elementarer Grundsätze angenommen würde.

In diesem Sinne haben sich die Liga und das IKRK den Bemühungen einer wissenschaftlichen Kommission angeschlossen, die vom Internationalen Institut für humanitäres Recht von San Remo geschaffen worden war und an welcher das Henry-Dunant-Institut teilnimmt.

Die Kommission war sich von Anfang an bewusst, dass sie zuerst wissen muss, wie die wesentlichen nationalen Gesetzgeber diese Probleme lösen, bevor sie daran denken kann, Grundsätze auszuarbeiten, die proklamiert werden müssen. Die Liga und das IKRK werden sich also an eine bestimmte Zahl nationaler Gesellschaften und Rotkreuzpersönlichkeiten wenden, um sich über die Bestimmungen zu informieren, die in ihrem Land in Kraft stehen.

Inzwischen wird die Kommission fortfahren, den Bestand der Bestimmungen aufzunehmen, die in den internationalen Rechtsinstrumenten bereits vorhanden sind und bei Naturkatastrophen angewendet werden könnten. Dies sind hauptsächlich Texte, die innerhalb der Vereinten Nationen verfasst oder angenommen worden waren, wie die allgemeine Menschenrechtserklärung und die Pakte über die Menschenrechte und die Grundsätze und Vorschriften über die Hilfsaktionen, welche die XXI. und XXII. Internationale Rotkreuzkonferenz angenommen hatte.

Diese Studien sind unmittelbare Folge der VI. Resolution der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz, welche « die Liga bittet, in Zusammenarbeit mit dem IKRK ihre Bemühungen mit Katastrophenhilfsorganisationen, besonders der UNDRO, fortzusetzen, um die Hindernisse für internationale Hilfsgütersendungen und das hilfeleistende Personal zu überwinden ».

Man wird sich erinnern, dass diese Resolution von Empfehlungen an die Regierungen begleitet ist, die von der UN-Generalversammlung ebenfalls gutgeheissen wurden. Bei der Proklamation einiger den Schutz der Katastrophenopfer betreffender Grundsätze könnte ein ähnliches Verfahren befolgt werden.

Man darf hoffen, dass die Arbeiten bis zur Tagung des Delegiertenrates 1979 weit genug fortgeschritten sind, um diesem vorgelegt werden zu können. Letztes Ziel ist eine Proklamation an der XXIV. Internationalen Rotkreuzkonferenz 1981.

INKRAFTTRETEN DER PROTOKOLLE

Nachdem die Republik Ghana als erster Staat im Februar 1978 die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ratifiziert hatte, hinterlegte am 7. Juni 1978 das Arabisch-Libysche Volkssozialistische Jamahiriya bei der schweizerischen Regierung eine Beitrittsurkunde zu Protokoll I und II.

Kraft ihrer Bestimmungen werden die Protokolle sechs Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde Libyens in Kraft treten, d.h. am 7. Dezember 1978.

Das Inkrafttreten der Protokolle ist ein sehr bedeutendes Ereignis, das wir glauben unterstreichen zu müssen. Zweifelsohne werden in nächster Zukunft zahlreiche Staaten ihren Namen auf die Liste der Teilnehmer der Protokolle — einer wahren Ehrenliste der Menschheit — hinzufügen wollen und sich auf diese Weise verpflichten, diese Grundgesetze zur Anwendung zu bringen.

ERKLÄRUNG DES KÖNIGREICHS DER TONGA ZUR WEITERGELTUNG DER GENFER ABKOMMEN

Das Königreich der Tonga erklärte in einem vom Schweizerischen Bundespräsidenten am 13. April 1978 erhaltenen Schreiben, dass sich dieser Staat an die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer gebunden betrachtet, kraft deren früherer Ratifikation durch das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.

Durch diese Erklärung ist das Königreich der Tonga ab 4. Juni 1970, Datum an dem es seine Unabhängigkeit erlangte, Vertragspartei dieser Abkommen.

IKRK : EIN NEUES MITGLIED DES EXEKUTIVRATS

In ihrer Sitzung vom 6. Juli 1978 ernannte die IKRK-Vollversammlung Jakob Burckhardt zum Mitglied des Exekutivrats. Sein Mandat wird bis Ende 1980 dauern. J. Burckhardt war seit 1975 Mitglied der Vollversammlung. Durch seine Nominierung in den Exekutivrat wird er an der Tätigkeit des IKRK noch enger teilnehmen und ihm seine reiche Erfahrung in noch grösserem Masse zuteil werden lassen können.

Der zweite Band der Geschichte des IKRK :

VON SARAJEVO BIS HIROSHIMA

Soeben ist der zweite Band der Geschichte des IKRK mit dem Titel « De Sarajevo à Hiroshima » erschienen. Ihe Autor, André Durand ¹ führt damit die mit dem Jahr 1945 abbrechende Geschichte des ersten Bandes « De Solférino à Tsoushima » von Pierre Boissier fort.

Sarajevo — Hiroshima: zwei Namen, die richtungsweisende Ereignisse der neuen Geschichte in Erinnerung rufen, von denen das eine das schon weit zurückliegende 19. Jahrhundert abzuschliessen scheint, während das zweite den Anfang unseres Atomzeitalters markiert. Indessen liegen keine 35 Jahre dazwischen.

In diesem Zeitabschnitt spielten sich für die Menschheit zahlreiche Tragödien ab: zwei Weltkriege, Kolonial- und andere Kriege, Aufstände und Revolutionen sowie der Aufstieg und Zusammenprall totalitärer Ideologien. Gleichlaufend vollzog sich eine gewaltige technische Entwicklung: schnelle Flugzeuge sind an Stelle von Pferdewagen getreten — Atomexplosionen an Stelle des manuellen Bombenabwurfs.

Bei all diesen Menschheitstragödien war das IKRK tätig zugegen und versuchte, die Leiden, die sie verursachten, zu lindern. Es musste sich den neuen Situationen anpassen, sich von einem kleinen, aus neun Mitgliedern bestehenden Komitee zu einer internationalen, weltumspannenden Institution entwickeln, welche die verwundeten Militärapersonen pflegt, den Zivilbevölkerungen Nahrung verschafft und die Kriegsgefangenen besucht. Oft nahm seine humanitäre Tätigkeit die internationale Gesetzgebung, die es stets zu entwickeln bestrebt war, vorweg.

Diese ganze Epoche mit all ihren Veränderungen lässt André Durand in seinem Buch wieder aufleben. Als Quellenmaterial verwendete er die äusserst reiche und noch fast ganz unerforschte Dokumentation der IKRK-Archive. Dem Leser, der sich für das Rote Kreuz oder allgemein für unsere Zeitgeschichte interessiert, bietet dieses Buch eine fesselnde Lektüre.

¹ André Durant: *Histoire du CICR, II: De Sarajevo à Hiroshima* (auf Französisch). Institut Henry-Dunant, Genève, 1978.

NOVEMBER-DEZEMBER 1978

BAND XXIX, Nr. 6

**AUSZÜGE
DER** **revue
internationale
de la
croix-rouge**

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

Inhalt

Seite

Grundregeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts	90
D. Schindler: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Menschenrechte (I)	93
Hundert Jahre Bulgarisches Rotes Kreuz	99
Erklärung der Republik Djibouti zur Weitergeltung der Genfer Abkommen	103
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Papua-Neuguinea . . .	103
Auszeichnung für Jean Pictet	103
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1978	104

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ GENÈVE

GRUNDREGELN DES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Anlässlich der Tagung des Delegiertenrats des Internationalen Roten Kreuzes, die im Oktober 1975 in Genf stattfand, hatte Professor Hans Haug, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes und Vizepräsident der Liga, vorgeschlagen, eine Art Erklärung auszuarbeiten, welche die fundamentalen Grundsätze des humanitären Völkerrechts zusammenfasst und zum Ausdruck bringt. Eine solche Erklärung müsste die dem humanitären Völkerrecht zugrundeliegenden grossen Ideen offenlegen und leicht verständlich machen. Dabei stützte er sich auf die Tatsache, dass die baldige Annahme der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen die Gesamtzahl der Artikel auf gegen 600 erhöht, wobei viele Artikel überaus kompliziert gefasst sind. Er betonte die Notwendigkeit einer möglichst weiten Verbreitung des humanitären Völkerrechts und meinte, dass eine solche Zusammenfassung ein nützliches Mittel sein könnte, um dieses Ziel zu erreichen.

Mehrere Delegationen unterstützten den Vorschlag von Professor Haug, der offensichtlich einem allgemeinen Wunsch entsprach, auch wenn er nicht zu einer Resolution des Delegiertenrates führte. Der Vertreter des IKRK erklärte, seine Organisation sei bereit, dieses Problem näher zu untersuchen.

Eine kleine Arbeitsgruppe, bestehend aus Experten des IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften, unterzog sich dieser Aufgabe und arbeitete einen Entwurf aus, der im Verlauf des Rundtischgesprächs des Internationalen Instituts für humanitäres Recht in San Remo (1977) diskutiert wurde. Der auf diese Weise entstandene Text wird nun der Öffentlichkeit unterbreitet.

Die Grundregeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts stellen eine Zusammenfassung dar, die das Wesentliche des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völker-

rechts ausdrückt. Der Text wurde so einfach und so kurz wie möglich gehalten. Wenn immer es anging, wurde der Wortlaut der Abkommen oder der Protokolle übernommen.

Diese Bestimmungen haben nicht das Gewicht eines völkerrechtlichen Dokumentes und wollen auch keineswegs an die Stelle geltender Verträge treten. Der Text soll einzig und allein *die Verbreitung und das Verständnis des humanitären Völkerrechts erleichtern*.

Das IKRK und die Liga übergeben diese Zusammenfassung hiermit den nationalen Rotkreuzgesellschaften. Sie ist für jene bestimmt, die — gleichgültig auf welcher Ebene — das humanitäre Völkerrecht in der Praxis anzuwenden oder über seine Anwendung zu wachen haben. Die Grundregeln können aber auch jenen nützlich sein, die sich als Opfer bewaffneter Konflikte auf das humanitäre Völkerrecht berufen müssen.

Grundregeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts

1. Die Personen, die ausser Gefecht sind, und jene, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens sowie ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit. Sie sind unter allen Umständen zu schützen und menschlich zu behandeln, ohne jede benachteiligende Unterscheidung.
2. Es ist verboten, einen Gegner zu töten oder zu verletzen, der sich ergibt oder sich ausser Gefecht befindet.
3. Die Verwundeten und Kranken werden von der Konfliktpartei, in deren Händen sie sich befinden, geborgen und gepflegt. Der Schutz erstreckt sich auch auf das Sanitätspersonal, die Sanitätseinrichtungen und -transportmittel sowie das Sanitätsmaterial. Das Emblem des Roten Kreuzes (des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen mit der Roten Sonne) ist das Zeichen dieses Schutzes; es muss stets geachtet werden.

4. Die Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, die sich im Gewahrsam der gegnerischen Partei befinden, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens, ihrer Würde, ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Überzeugung. Sie sind vor jeglicher Gewalttat und vor Repressalien zu schützen. Sie haben das Recht, Nachrichten mit ihren Familien auszutauschen und Hilfsgüter zu empfangen.
5. Jede Person genießt die grundlegenden Garantien des Rechtsschutzes. Niemand darf für eine Tat verantwortlich gemacht werden, die er nicht begangen hat. Niemand darf physischer oder geistiger Folter noch körperlichen Strafen oder grausamen und erniedrigenden Behandlungen unterworfen werden.
6. Die Konfliktparteien und die Angehörigen ihrer Streitkräfte haben kein unbegrenztes Recht bei der Wahl der Kriegsmittel und Kriegsmethoden. Es ist untersagt, Waffen oder Kriegsmethoden anzuwenden, die geeignet sind, unnötige Verluste oder übermäßige Leiden zu verursachen.
7. Die Konfliktparteien haben stets zwischen der Zivilbevölkerung und den Kombattanten zu unterscheiden, damit die Bevölkerung und die zivilen Güter geschont werden. Weder die Zivilbevölkerung als solche noch die Zivilpersonen dürfen angegriffen werden. Angriffe sind nur gegen militärische Ziele zulässig.

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ UND DIE MENSCHENRECHTE

von Prof. D. Schindler

Getrennte Entwicklung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte

1978 ist das Jahr, in dem gleichzeitig des 150. Geburtstages Henry Dunants, des 30jährigen Bestehens der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des 25jährigen Bestehens der Europäischen Menschenrechtskonvention gedacht wird und in dem überdies die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969 sowie die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Konventionen in Kraft treten. Das Zusammentreffen dieser verschiedenen denkwürdigen Ereignisse gibt Anlass dazu, sich über das Verhältnis zwischen dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten Rechenschaft zu geben.

Nach einer langen Periode getrennter Entwicklung haben sich diese beiden Zweige des Völkerrechts seit dem Zweiten Weltkrieg einander zunehmend genähert, so dass ihre Anwendungsbereiche sich zu einem grösseren Teil überschneiden. Beide haben dasselbe Ziel: den Schutz der menschlichen Person. Beide betreffen aber verschiedene Situationen und haben sich verschieden entwickelt, worauf zunächst hingewiesen werden soll.

Entwicklung des humanitären Völkerrechts

Das humanitäre Völkerrecht als ein Teil des Kriegsrechts oder Rechts der bewaffneten Konflikte bezweckt den Schutz und die menschliche

Behandlung der ausser Kampf gesetzten oder an den Feindseligkeiten nicht teilnehmenden Personen.

Regeln, welche das Recht der Kriegführenden, den Feind zu schädigen, beschränken, finden sich schon im Altertum und im Mittelalter in fast allen grossen Zivilisationen. Bei den Persern, den Griechen, den Römern, den Indern, im Islam, im antiken China, in Afrika und im christlichen Europa lassen sich Regeln feststellen, wonach bestimmte Personen, wie Frauen, Kinder und Greise, wehrlos gewordene Kombattanten und Gefangene zu schützen sind, Angriffe auf bestimmte Objekte, wie heilige Stätten, untersagt sind oder die Verwendung unehrenhafter Mittel, insbesondere von Gift, verboten ist.

Das gegenwärtige Kriegsrecht bildete sich in den Kriegen der europäischen Staaten seit der Entstehung des modernen Staatensystems vorwiegend unter dem Einfluss des Christentums und des Rittertums. Es fand seinen Ausdruck in Kriegsordnungen der einzelnen Staaten, welche den Truppen ein bestimmtes Verhalten gegenüber dem Feind vorschrieben, ferner in zweiseitigen Verträgen, die zwischen den Heerführern verfeindeter Staaten abgeschlossen wurden (Kartelle, Kapitulationen, Waffenstillstände) und die die Pflege der Verwundeten und den Austausch der Kriegsgefangenen zum Gegenstand hatten. Die Gleichförmigkeit solcher Regelungen führte zur Bildung von Gewohnheitsrecht. Die Schriften völkerrechtlicher Autoren, wie Grotius und Vattel, trugen zur Festigung desselben bei. Erst im 19. Jahrhundert aber kam es unter dem Eindruck der mit neuen und wirksameren Waffen und mit grossen nationalen Armeen geführten Kriege, in denen Verwundete in erschreckend grosser Zahl auf den Schlachtfeldern ohne jede Hilfe liegen blieben, zum Ausbau des Kriegsrechts mittels multilateraler Abkommen. Nicht zufällig geschah dies in derselben Zeit, als sich im Innern der Staaten der westlichen Welt ein allgemeiner Standard von Menschenrechten durchsetzte. Die Genfer Konvention von 1864 zum Schutz der Verwundeten der Heere im Felde bedeutete den entscheidenden Durchbruch für das humanitäre Völkerrecht. In ihr kam die Idee allgemeiner menschlicher Rechte deutlich zum Ausdruck, indem sie die Vertragsstaaten verpflichtete, eigene und feindliche Verwundete gleichzubehandeln.

Das Genfer Komitee, welches den Abschluss dieser Konvention angeregt hatte und das in der Folge als Internationales Komitee vom Roten Kreuz bestehen blieb, sorgte später für den Ausbau des humanitären Völkerrechts. In den folgenden Jahrzehnten wurden Abkommen zum Schutze weiterer Kategorien von Personen angenommen: 1899 ein Abkommen zum Schutz der Angehörigen der Seestreitkräfte, 1929 eines über Kriegsgefangene und 1949 eines über Zivilpersonen. Ausserdem

wurden 1906, 1929 und 1949 die bereits bestehenden Abkommen einer Revision unterzogen. 1977 schliesslich erfolgte die Annahme der zwei Zusatzprotokolle, die die vier Konventionen von 1949 ergänzen.

Während die Genfer Konventionen sich stets nur mit dem Schutz von Personen befassen, welche in die Gewalt des Feindes gefallen sind (Verwundete, Kranke, Kriegsgefangene, Zivilpersonen), enthalten die 1899 und 1907 angenommenen Haager Abkommen in erster Linie Regeln über die Führung bewaffneter Operationen. Sie verbieten den kriegführenden Staaten, Angriffe auf bestimmte Personen und Objekte durchzuführen und bestimmte Mittel und Methoden der Kriegführung anzuwenden. Ein Teil dieser Regeln wurde durch die Zusatzprotokolle von 1977 bestätigt und weiterentwickelt. Obwohl auch die Haager Abkommen letztlich den Schutz von Menschen bezwecken, tritt der humanitäre Charakter bei den Genfer Abkommen stärker hervor, weil diese sich unmittelbar mit den vom Krieg betroffenen Menschen befassen.

Neben dem Ausbau des humanitären Völkerrechts hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz stets auch in verschiedenartiger anderer Weise zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte und damit der Menschenrechte beigetragen. Die Genfer Abkommen selbst übertragen ihm die Aufgabe, bei ihrer Anwendung mitzuwirken und die Anwendung zu überwachen, was insbesondere durch Besuche bei Kriegsgefangenen und internierten Zivilpersonen geschieht. Darüber hinaus hat das Komitee die verschiedensten Hilfsmassnahmen nicht nur zugunsten von Personen, die durch internationale oder interne Kriege betroffen wurden, sondern auch zugunsten von Opfern innerer Unruhen, ja blosser Spannungen ergriffen. Für den Schutz der Menschenrechte besonders wichtig ist die Tatsache, dass die Delegierten des Komitees seit dem Zweiten Weltkrieg ausserhalb bewaffneter Konflikte in mehr als 70 Staaten ungefähr 300 000 politische Häftlinge besuchen konnten, welche durch keine Konvention geschützt sind. Dadurch konnte der Schutz auf eine Kategorie von Personen ausgedehnt werden, die sich in einer ähnlichen Lage befinden wie Kriegsgefangene oder Zivilinternierte, für die aber die Staaten kaum bereit wären, ein Abkommen abzuschliessen, da es sich meist um eigene Staatsangehörige handelt.

Entwicklung der Menschenrechte

Die Entwicklung der Menschenrechte verlief verschieden und völlig getrennt von jener des Kriegsrechts, obwohl die geistesgeschichtlichen Wurzeln teilweise dieselben sind und seit dem 19. Jahrhundert eine gewisse Parallelität der Entwicklung festzustellen ist. Die ersten Menschen-

rechtskataloge finden sich in den Menschenrechtserklärungen einzelner amerikanischer Staaten Ende des 18. Jahrhunderts, insbesondere in der Bill of Rights von Virginia von 1776, und in der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Diese Erklärungen waren ihrerseits das Ergebnis einer längeren Entwicklung. Von Bedeutung ist einerseits die englische Verfassungsgeschichte. Durch verschiedene Charten errangen sich die Engländer Rechte gegen König und Regierung, so durch die Petition of Rights von 1628, die Habeas-Corpus-Akte von 1679 und die Bill of Rights von 1689. Obwohl diese Rechte vor den Befugnissen des Parlaments Halt machten und noch nicht als Grund- oder Menschenrechte im heutigen Sinn verstanden wurden, fanden die meisten von ihnen mit erweiterter Sinngebung Eingang in die Menschenrechtserklärungen der Revolutionszeit. Hinter diesen Erklärungen steht andererseits eine lange ideengeschichtliche Entwicklung, welche im Altertum mit der Philosophie der Stoa beginnt, die als erste die Gleichheit aller Menschen betonte und dadurch die gegenseitige Abschlüssung der Völker und die Rechtlosigkeit der Fremden überwand. Diese Lehre fand eine Stütze in der Schaffung des Weltreichs Alexanders des Grossen und des Römischen Reiches. Sie verband sich später mit der christlichen Lehre, wonach der Mensch ein Ebenbild Gottes ist und alle Menschen einander gleich sind. Die Idee menschlicher Gleichheit prägte das Naturrecht des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, um schliesslich in die Lehren der Aufklärung einzumünden, auf denen die amerikanischen und die französischen Menschenrechtserklärungen beruhen.

Im 19. Jahrhundert fanden Grundrechtserklärungen immer mehr Eingang in die Verfassungen der Staaten. Heute kennt fast die Gesamtheit aller Staaten Grundrechtsgarantien als Teile des Verfassungsrechts. Auf internationaler Ebene fehlten bis zum Zweiten Weltkrieg entsprechende Garantien, wenn man von völkerrechtlichen Abkommen über einzelne Aspekte der Menschenrechte, wie das Verbot der Sklaverei und der Schutz von Minderheiten, absieht.

Die Menschenrechtsgarantien waren von jeher auf das Verhältnis zwischen den Staaten und ihren eigenen Bürgern sowie auf Friedenszeiten ausgerichtet. Fragen der Behandlung von Feindpersonen im Krieg lagen stets ausserhalb ihres Blickfeldes. Die Trennung von Menschenrechten und Kriegsrecht blieb auch bestehen, als nach dem Zweiten Weltkrieg völkerrechtliche Abkommen über Menschenrechte geschlossen wurden. Auch diese regeln primär die Beziehungen zwischen den Staaten und ihren eigenen Bürgern. Ihr Abschluss erfolgte aus der Erkenntnis, dass die Achtung der Menschenrechte innerhalb der Staaten eine Voraussetzung der Aufrechterhaltung des Friedens ist. So führte der

Generalsekretär der Vereinten Nationen in seinem ersten Bericht über « Le respect des droits de l'homme en période de conflit armé » von 1969 (A/7720, § 16) folgendes aus: « La deuxième guerre mondiale a montré de façon concluante la relation étroite qui existe entre l'attitude révoltante d'un gouvernement à l'égard de ses propres ressortissants et l'agression qu'il perpète contre d'autres nations et, par conséquent, entre le respect des droits de l'homme et le maintien de la paix. » In der Inlandbezogenheit der Menschenrechte liegt der Grund, weshalb Menschenrechtsabkommen bis heute in geringerem Masse ratifiziert worden sind als die Genfer Abkommen. Dem UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 gehörten im Dezember 1978 52 Staaten an (dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 54), während den Genfer Abkommen 145 Staaten angeschlossen waren.

Verbindung zwischen humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten seit dem Zweiten Weltkrieg

In den Vereinten Nationen herrschte anfänglich die Auffassung vor, die Beschäftigung mit dem Kriegsrecht würde das Vertrauen in die Fähigkeit der Organisation, den Frieden aufrechtzuerhalten, in Frage stellen. Deshalb beschloss die Völkerrechtskommission der UNO an ihrer ersten Sitzung im Jahre 1949, das Kriegsrecht nicht in den Kreis der von ihr zu bearbeitenden Gegenstände aufzunehmen. Die Allgemeine Erklärung von 1948 lässt die Frage der Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten völlig auf der Seite. Andererseits wurde auch bei der Ausarbeitung der Genfer Konventionen von 1949 kaum von den Menschenrechten gesprochen.

Dennoch wurden in den Genfer Konventionen und in den Menschenrechtsabkommen, meist unbeabsichtigt, gegenseitige Verbindungen zwischen den beiden Zweigen des Völkerrechts geschaffen. In den *Genfer Konventionen von 1949* einerseits lässt sich die Tendenz erkennen, die darin aufgestellten Regeln nicht mehr nur als Pflichten der Vertragsstaaten, sondern auch als individuelle Rechte der geschützten Personen zu verstehen. So wird in allen vier Abkommen bestimmt, dass die geschützten Personen auf die Rechte nicht verzichten können, die die Abkommen ihnen verleihen (Art. 7 der ersten drei, Art. 8 des 4. Abkommens). Überdies regelt der allen vier Abkommen gemeinsame Art. 3, welcher für den Fall nichtinternationaler Konflikte die Parteien zur Beachtung von Mindestregeln der Menschlichkeit verpflichtet, die

Beziehungen zwischen den Staaten und ihren eigenen Angehörigen und greift damit in den herkömmlichen Bereich der Menschenrechte ein. Der Einfluss der Menschenrechtsbewegung auf die Genfer Konventionen ist ferner daran zu erkennen, dass in den 1950er Jahren die Bezeichnung « Humanitäres Völkerrecht » für die Genfer Konventionen eingeführt wurde, die später teilweise für das ganze Kriegsrecht oder Recht der bewaffneten Konflikte verwendet wurde.

In den *Menschenrechtsabkommen* andererseits finden sich Bestimmungen über ihre Anwendung in Kriegszeiten. Die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 sieht in ihrem Art. 15 vor, dass im Fall eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, die in der Konvention vorgesehenen Rechte aussser Kraft gesetzt werden können mit Ausnahme von vier notstandsfesten Rechten, die den « harten Kern » bilden. Ähnliche Bestimmungen finden sich in Art. 4 des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte und in Art. 27 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention. Die Menschenrechtsabkommen sind damit grundsätzlich auch in bewaffneten Konflikten anwendbar. Falls ein Konflikt das Leben der Nation nicht bedroht, was bei begrenzten militärischen Aktionen eines Staates auf dem Gebiete eines anderen der Fall sein kann, sind die Menschenrechtskonventionen sogar in vollem Umfang neben dem humanitären Völkerrecht anwendbar.

(Fortsetzung folgt)

Dietrich SCHINDLER

*Professor an der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich*

*Mitglied der juristischen
Kommission des Internationalen
Komitees vom Roten Kreuz*

HUNDERT JAHRE BULGARISCHES ROTES KREUZ

Das Bulgarische Rote Kreuz ist eine der ältesten gemeinnützigen Organisationen Bulgariens; es wurde im Oktober 1878 in Sofia gegründet, kurz nach der Unterzeichnung des Berliner Vertrags, der den Russisch-türkischen Krieg beendete und Bulgarien zum autonomen Fürstentum erhob. Zahlreiche lokale Wohltätigkeitskomitees, die während diesem Krieg in den Provinzstädten spontan gegründet worden waren, um den kranken oder verwundeten Militärpersonen zu helfen, schlossen sich nach und nach dem von Sofia an. Am 1. März 1884 trat die bulgarische Regierung den Genfer Abkommen formell bei und war im gleichen Jahr an der III. Internationalen Rotkreuzkonferenz vertreten. Am 27. Juli/8. August 1885 schliesslich teilte der bulgarische Aussenminister dem IKRK schriftlich mit, dass «angesehene Bürger Sofias die Initiative zur Gründung einer bulgarischen Rotkreuzgesellschaft ergriffen und die Statuten ausgearbeitet haben, welche die fürstliche Regierung gutheisst und deren Übersetzung Ihnen zu übersenden ich mich beehre. (...) Ihr Komitee setzt sich wie folgt zusammen (...)». Damit waren die Anerkennungsbedingungen erfüllt. Das IKRK anerkannte also die bulgarische Rotkreuzgesellschaft und teilte dies den andern nationalen Gesellschaften in dem Rundschreiben vom 20. Oktober 1885, das von Präsident G. Moynier und dem Sekretär G. Ador unterzeichnet war, mit.

* * *

Die neue Gesellschaft hatte ihre offizielle Anerkennung durch Genf nicht erst abgewartet, um sich zu organisieren und ihre Tätigkeit zu entfalten. Nach einem Krieg, in dem die bulgarische Bevölkerung Sanitätsteams des Russischen Roten Kreuzes am Werk gesehen hatte und die unermesslichen Dienste hatte schätzen lernen, die diese den Militär- und Zivilpersonen leisteten, fühlte sie, wie notwendig es war, im eigenen Land eine Rotkreuzgesellschaft zu gründen. Getragen von Persönlich-

keiten aus verschiedenen Kreisen — Medizin, Kirche, Regierung —, hatte das Bulgarische Rote Kreuz bald schon Sektionen in mehreren der wichtigsten Städte.

Angesichts der unsicheren politischen Lage war die Gesellschaft der Auffassung, dass sie sich vordringlich auf einen Einsatz im Kriegsfall vorbereiten müsse und in zweiter Linie für Naturkatastrophen. Die Ereignisse sollten die Richtigkeit dieser Haltung bald bestätigen. Als 1885 der Serbisch-bulgarische Krieg ausbrach, war das Bulgarische Rote Kreuz einsatzbereit: Es konnte vierzehn Spitäler einrichten, dazu beitragen, 27 weitere auszustatten, 15 Notfallstationen errichten und sich an zahlreichen Hilfsaktionen beteiligen. In diesem Krieg wurde ein leuchtendes Beispiel gegeben von dem Geist gegenseitiger Hilfeleistung, der das Rote Kreuz durchdringt. Die medizinischen Teams, welche die nationalen Gesellschaften von Russland, Griechenland, Rumänien, Belgien, Frankreich, Italien und England nach Bulgarien gesandt hatten, leisteten bewunderungswürdige Arbeit ¹.

Nach Kriegsende setzte sich das Bulgarische Rote Kreuz weiterhin für die Erweiterung seiner Tätigkeiten ein. Sein Hauptanliegen bestand zu der Zeit darin, Krankenschwestern auszubilden. 1895 regte das Damenkomitee des Roten Kreuzes die Durchführung eines Kurses an, in dem fünfzehn Krankenschwestern von bulgarischen Ärzten ausgebildet wurden. Fünf Jahre später wurde unter der Leitung von zwei russischen Krankenschwestern die erste Schwesternschule in Bulgarien eröffnet, gleichzeitig auch ein Spital, in dem die Schwesternschülerinnen praktisch ausgebildet wurden. Diese Institution vergrösserte sich schnell und war bald das für Unterricht und Pflege berühmte Rotkreuzspital.

Durch seine Sanitätstätigkeit spielte das Bulgarische Rote Kreuz eine wichtige Rolle während den Kriegen, die der Unabhängigkeitserklärung von 1908 folgten: die Balkankriege (1912/13) und der Erste Weltkrieg. Zwar brachten ihm zahlreiche Missionen mehrerer ausländischer Rotkreuzgesellschaften während dieser Feindseligkeiten Hilfe (im Balkankrieg sandten ihr elf Gesellschaften Sanitätsequipen), aber bei bedeutenden Auseinandersetzungen war es auch selbst in der Lage, medizinische Delegationen ins Ausland zu senden, so zum Beispiel während dem Russisch-japanischen Krieg (1904-1905) und während den ersten Jahren des Ersten Weltkriegs (1915-1916).

¹ Im *Bulletin international des Sociétés de secours aux militaires blessés*, IKRK, Genf 1886, S. 251-254 kann man den Reisebericht des russischen Rotkreuzdelegierten lesen, der im tiefen Winter mit der vollständigen Ausrüstung eines Spitals mit 300 Betten von Odessa nach Sofia reiste. Siehe auch *Bulletin international*, 1886, S. 164-170.

In den ersten Monaten nach dem Waffenstillstand von 1918 beteiligte sich das Bulgarische Rote Kreuz aktiv an der Repatriierung der russischen und bulgarischen Kriegsgefangenen und nahm sich auch der Flüchtlinge an. Als die Hungersnot von 1921 die Wolgaregion heimsuchte, bildete es einen Sonderausschuss, der 2 Millionen Leva sammelte und dem Nansenkomitee zur Verfügung stellte; bei Saratov eröffnete es eine Kantine und ernährte während zwei Jahren zweitausend Kinder. Etwas später, 1928, beteiligte es sich an den Hilfsaktionen für die von den schweren Erdbeben in Bulgarien heimgesuchte Bevölkerung.

Das waren ausserordentliche, den äusseren Umständen gehorchende Tätigkeiten, aber das Bulgarische Rote Kreuz nahm auch normale, langfristige Tätigkeiten wahr. Es führte Ausbildungskurse für Besuchskrankenschwestern durch, Erste-Hilfe-Kurse, Ausstellungen über das Gesundheitswesen und Sammlungen für die Finanzierung von Waisenhäusern, Sanatorien, Kinderlagern und Tuberkuloseheilstätten. 1921 gründete es die Jugendsektion, welche sehr bald ein wichtiger, aktiver Bestandteil bei der Gesundheitserziehung der Bevölkerung wurde.

* * *

Heute zählt das Bulgarische Rote Kreuz etwa zwei Millionen Mitglieder. Der Verwaltungsstruktur des Landes entsprechend ist es in 28 Distriktkomitees aufgeteilt, die ihrerseits in 212 Stadtkomitees, 1050 Dorfkomitees und 7120 andere, kleinere Gruppierungen unterteilt sind.

Das höchste Organ der Gesellschaft ist der Kongress, der alle fünf Jahre zusammentritt. Normalerweise wird die Gesellschaft von seinem Zentralkomitee mit 139 Mitgliedern geleitet und von ihrem Exekutivbüro mit 17 vom Zentralkomitee ernannten Personen.

Gegenwärtig widmet sich die Gesellschaft grösstenteils dem Gesundheitswesen, und zwar unter zwei verschiedenen Aspekten: einerseits der Erziehung der Bevölkerung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, andererseits des Gesundheitsschutzes als Beitrag zur Produktivitätssteigerung der Bevölkerung. Um die Sanitätserziehung zu fördern, veranstaltet das Bulgarische Rote Kreuz Vorträge und Studiengruppen, Diskussionen, Wettbewerbe und « Gesundheitstage » und « -wochen ». In den Schulen trägt das Jugendrotkreuz sehr aktiv zur Sanitätserziehung der jungen Generation bei. Die Gesellschaft veröffentlicht eine Revue mit dem Titel « Gesundheit », die sehr populär ist. Intensiv ist die Tätigkeit des Bulgarischen Roten Kreuzes für den direkten Gesundheitsschutz mit 65.000 freiwilligen Mitarbeitern. Diese führen präventivmedizinische Untersuchungen bei der Bevölkerung durch und sanitäre Kontrollen

in den Fabriken, Bergwerken, Schulen, öffentlichen und gemeinschaftlichen Gebäuden.

Neben diesen generellen Gesundheitsanliegen organisiert das Bulgarische Rote Kreuz auch den Blutspendedienst (Tausende von Freiwilligen spenden jährlich Blut) und die Unfallhilfe für Unfälle während der Arbeit, auf der Strasse, im Gebirge und in Gewässern.

All das erfordert in der Praxis eine umfassende Organisation. Beispielsweise hat das Bulgarische Rote Kreuz etwa 50.000 kleine Sanitätsposten geschaffen, um bei Arbeitsunfällen einsatzbereit zu sein; auf den Strassen verfügt es über 344 Erste-Hilfe-Patrouillen; 800 Freiwillige, darunter Ärzte, Ingenieure usw., stehen bereit, um bei Bergunfällen Hilfe zu bringen. In den letzten zehn Jahren bildete das Rote Kreuz 15.000 spezialisierte Helfer aus, die bei Unfällen in und auf dem Wasser Hilfe leisten können. Zur Koordination der verschiedenen Hilfsaktionen verfügt es über ein Radionachrichtennetz, das ihm ermöglicht, auf Notrufe schnell zu reagieren.

So spielt das Bulgarische Rote Kreuz eine grosse Rolle im Leben der Nation und erfreut sich bei Bevölkerung und Behörden grossen Vertrauens. Presse, Radio und Fernsehen gewähren ihm wirksame Unterstützung. In Anerkennung seiner Dienste hat ihm der Staatsrat der Volksrepublik Bulgarien übrigens eine hohe Auszeichnung zuerkannt.

Aber das Bulgarische Rote Kreuz ist auch auf internationaler Ebene aktiv. Es lud zu zahlreichen Rotkreuztreffen ein. Alle zwei Jahre organisiert es in Warna ein internationales Filmfestival, bei dem Filme über das Rote Kreuz und das Gesundheitswesen gezeigt werden.

Ausser den freundschaftlichen und konstruktiven Beziehungen, die es als Mitglied des Internationalen Roten Kreuzes mit dem IKRK und der Liga unterhält, pflegt das Bulgarische Rote Kreuz unmittelbare Kontakte zu bestimmten anderen nationalen Rotkreuzgesellschaften, denen es bei Naturkatastrophen oder bewaffneten Konflikten auch materielle Unterstützung zukommen lässt. So trägt es in wirksamer Weise dazu bei, Freundschaft, gutnachbarliche Beziehungen und den Geist des Friedens zwischen Völkern und Nationen zu fördern, getreu der Devise «*Per humanitatem ad pacem*»¹.

Die *Revue internationale* freut sich, dem Bulgarischen Roten Kreuz zu seinem hundertsten Jahrestag zu gratulieren und ihre Glückwünsche zu entbieten.

¹ Der Artikel wurde nach einem Text des Bulgarischen Roten Kreuzes und nach IKRK-Dokumenten verfasst.

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK DJIBOUTI ZUR WEITERGELTUNG DER GENFER ABKOMMEN

In zwei an den Schweizer Bundesrat gerichteten Schreiben vom 5. Januar und 1. März 1978, die am 26. Januar respektive 6. März eintrafen, erklärte der Aussenminister der Republik Djibouti, dass sich dieser Staat an die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gebunden betrachtet, kraft deren früherer Ratifikation, durch Frankreich.

Für die Republik Djibouti traten die obengenannten Abkommen am 27. Juni 1977, dem Datum ihrer Erlangung der Unabhängigkeit, in Kraft.

ANERKENNUNG DER ROTKREUZGESELLSCHAFT VON PAPUA-NEUGUINEA

Das Rote Kreuz von Papua-Neuguinea, das am 15. September 1977 vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz unter der Bedingung anerkannt worden war, dass ihm noch eine Beitrittserklärung zu den Satzungen des Internationalen Roten Kreuzes zugestellt werde, liess dem IKRK diese Urkunde mittlerweile zukommen. Damit ist dem Verfahren, das durch Resolution XI der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz festgelegt wurde, Genüge getan.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nahm die Gesellschaft von Papua-Neuguinea mit grosser Genugtuung in die Gemeinschaft des Internationalen Roten Kreuzes auf. Am 15. November 1978 akkreditierte es sie durch ein Rundschreiben an alle nationalen Gesellschaften.

AUSZEICHNUNG FÜR JEAN PICTET

Der vom Norwegischen Roten Kreuz 1975 zu Ehren seines ehemaligen Präsidenten geschaffene Torstein-Dale-Preis wurde dem IKRK-Vizepräsidenten und Direktor des Henry-Dunant-Instituts, Jean Pictet, verliehen. Dieser Preis, der aus einer bronzenen Taube besteht, ist Personen zugedacht, die sich um das humanitäre Werk und die grundlegenden Ideen des Roten Kreuzes verdient gemacht haben. Der Präsident des Norwegischen Roten Kreuzes, Hans Hoegh, übergab ihn dem Preisträger im Verlauf einer Zeremonie, die im Mai in Oslo stattfand.

Das IKRK ist durch diese Auszeichnung eines seiner Mitglieder sehr geehrt.

INHALTSVERZEICHNIS

1978

Band XXIX

ARTIKEL

Y. Sandoz: Der Schutz und die Krankenschwester (Zukünftige Entwicklung im Bereich des humanitären Völkerrechts) . . .	5
Dr. E. Martin: Der Präsident des IKRK und die nationalen Rotkreuzgesellschaften	16
F. von Mülinen: Das Kriegsrecht und die Streitkräfte (I)	22
(II)	38
J.-G. Lossier: Im Dienst des Roten Kreuzes	58
Das IKRK und die Abrüstung	74
Grundregeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts	90
D. Schindler: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Menschenrechte (I)	93
Hundert Jahre Bulgarisches Rotes Kreuz	99

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Die Zukunft der Revue internationale de la Croix-Rouge	2
Beweise der Dankbarkeit	9
Internationaler Suchdienst (Arolsen)	10
Das IKRK und die Funkverbindungen	12
Der 150. Geburtstag Henry Dunants	35
Appell des IKRK für die Abrüstung	66
Vier IKRK-Mitarbeiter verstorben	68
Schutz der Katastrophenopfer	85
Inkrafttreten der Protokolle	87
Erklärung des Königreichs der Tonga zur Weitergeltung der Genfer Abkommen	87
IKRK: Ein neues Mitglied des Exekutivrats	87
Erklärung der Republik Djibouti zur Weitergeltung der Genfer Abkommen	103
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Papua-Neuguinea	103
Auszeichnung für Jean Pictet	103

BÜCHER

Pädagogischer Leitfaden des Roten Kreuzes	55
Eine Henry-Dunant Biographie (W. Heudtlass)	71
Der zweite Band der Geschichte des IKRK: « Von Sarajevo bis Hiroshima » (A. Durand)	88
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1978	104